J. pract.
230
17
40
Fiche

Fiche

4° J. pract. 230 (17.

(Boeschen, Carl Franz)

Ueber die juristische Schreibart.

Et Scaevolae Servioque Sulpitio concessa est facundiae virtus.

QVINCT.

Halle im Magdeburgischen,
im Verlag der Rengerischen Buchhandlung.
1777.

Ex donat: Molliana.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem

Hochwürdigen und Hochgelahrten Herrn,

HERRN

Johann Gottfried Strauß,

der heiligen Schrift Doctor,

und

Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen Hochverordnetem

Beysitzer des Hochlöblichen Oberconsistoriums,

wie auch

erstem Hofprediger

Meinem Hochgeehrtesten Herrn.

Hochwürdiger und Hochgelahrter,

Hochgeehrtester Herr,

Nach dem Vergnügen, das aus dem Gefühl eigner wahrer Grösse entsteht, glaub' ich, giebt es kein grösseres, als das, was wir empfinden, wenn wir dem Mann von erhabenem Verdienst den Tribut der Ehrfurcht bezahlen, den wir ihm schuldig sind. Wir nähern uns alsdenn seiner erhabenen Grösse, oder scheinen zum wenigsten uns ihr zu nähern, und halten uns dadurch wegen der grossen Vorzüge einigermaßen schadlos, die er vor uns hat. Ew. Hochwürden können daraus das Vergnügen beurtheilen, mit welchem ich Ihnen, als einen Beweis der ehrfurchtsvollsten Gesinnungen meines Herzens, gegenwärtige kleine Schrift zuzueignen mir die Freyheit nehme. Kaum würd' ich solches gewagt haben, wenn ich nicht geglaubt hätte, daß bey Ew. Hochwürden, und denen, die so menschenfreundlich denken, wie Sie,

die

die Lauterkeit meiner Absichten, bey der Welt aber, die immer durch Gewohnheiten und Vorurtheile regieret wird, die Gelegenheit, welche mir Ihre vor kurzen angenommene Doctorwürde hierzu darbietet, mich hinlänglich entschuldigen würde.

Die Schrift selbst, die ich die Ehre habe, Ihnen zu überreichen, hat einen Gegenstand, an dessen Wichtigkeit Sie als Kenner der schönen Wissenschaften, und als Mitglied eines Hohen Collegiums, in dem beständig juristische Schriften vorkommen, gewiß nicht zweifeln werden. Aber, ob Ihnen dessen Behandlung gefallen werde? — Daran hab' ich billig zu zweifeln Ursache, wenn ich mir den Mann von Geschmack, und weit ausgebreiteten Kentnissen vorstelle, den man mit so vielem Recht in Ihnen verehrt. Doch wird Ihnen gewiß der Eifer nicht misfallen, mit welchem ich Gott bitte, daß er Ew. Hochwürden zum Seegen seiner Kirche, zum Besten der Gelehrsamkeit, und zum Vergnügen Ihrer Theuersten Familie ein langes und beglücktes Leben schenken wolle, und die Ehre suche, zu seyn

Ew. Hochwürden

Merseburg
den 10 September
1777.

gehorsamster Diener
D. Carl Franz Boeschen.

Die schönen Wissenschaften, das heist, das Studium der schönen Natur und deren Anwendung auf die Werke des Geistes, fangen an ihren Wirkungscreis immer mehr zu erweitern. Man fängt an einzusehen, daß ein guter Geschmack zu etwas mehr nütze, als eine witzige Schrift verfertigen oder beurtheilen zu können, eine Gesellschaft angenehm zu unterhalten, und einige müssige Stunden bey einer wohllüstigen lectüre zu tödten; daß er auf alle lebensarten einen sehr vortheilhaften Einfluß habe und den Staatsmann, den Prediger, den Richter, den Sachwalter, den Kaufmann nicht nur ziere, sondern auch zu Führung seiner Geschäfte geschickter mache. Man bemühet sich denselben in alle Arten des geschäftigen lebens überzutragen, und sie dadurch nicht nur angenehmer, sondern auch nutzbarer zu machen. Einen Beweis hiervon giebt, daß man die sonst

o sehr vernachlässigte und ihrer Natur nach fast für barbarisch geachtete juristische Schreibart zu verfeinern, und in dieselbe mehr Ordnung der Gedanken, mehr Richtigkeit und Feinheit des Ausdrucks, und mehr Kürze und Deutlichkeit im Ganzen zu bringen sucht. Fast jeder, auch nur mittelmässiger Ort, hat Rechtsgelehrte, die, zum wenigsten nach dem Maße ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten, den juristischen Styl zu verbessern bemüht sind. Wer sollte sich über dieses Phänomen nicht freun — von Herzen freun? Wer sollte nicht wünschen, daß ein ordentlicher, feiner und angenehmer Vortrag in rechtlichen Geschäften immer allgemeiner werden möchte? Der beträchtliche Nutzen, der daraus erwachsen würde, fällt jedem, der es versteht, leicht in die Augen.

Der Richter, der Referent in Collegien, der Urthelsverfasser wird seine Arbeit mit mehr Leichtigkeit verrichten, ja er wird selbst der Gefahr, einen Umstand zu übersehn, weniger ausgesetzt seyn, wenn alles, was er zu lesen hat, auf eine angenehme und faßliche Art vorgetragen ist, und er sich nicht durch eine Menge leerer Worte, durch eine Reihe verworrener Gedanken und durch ein Gewebe verwickelter und schwerfälliger Perioden durcharbeiten muß.

Der Mann von Geschmack, der aus Beruf oder aus Bedürfnis sich juristischen Geschäften widmet, wird, wenn er bey Lesung und Fertigung der vorkommenden Schriften seinen guten Geschmack nicht zu verläugnen braucht, seine Arbeiten ohne Widerwillen, oft mit Lust, verrichten und also weit glücklicher und emsiger darinnen seyn.

Ein deutlicher und bündiger Vortrag in juristischen Händeln wird tausend Streitigkeiten zuvorkommen, die blos durch Dunkelheit und Zweydeutigkeit so oft veranlaßt werden. Die Wahrheit wird immer

leichter

leichter gewinnen, wenn sie sich in ihrer eigenthümlichen, edlen Einfalt zeigt, und der Rabulist wird eine Schutzwehr seiner Unwissenheit oder Bosheit verlieren, die er nur gar zu oft in der gewöhnlichen, weitschweifigen und verworrenen Schreibart fand.

Unsere Sprache wird immer reiner, vollkommener und reicher werden, wenn man auch in rechtlichen Geschäften, in welchen am meisten geschrieben und wo sie bis jetzt noch am öftersten verstellt wird, mehr Reinigkeit und Richtigkeit des Ausdrucks zu bringen sucht, die verunstalteten Wörter, Wortfügungen und Redensarten verwirft, und besonders auch die unnöthigen französischen und lateinischen Wörter mit deutschen verwechselt. Niemand wird die Wichtigkeit dieses Vortheils verkennen, der da weiß, in welcher genauen Verbindung Wörter und Gedanken, Sprache und Denkungsart einer Nation stehn.

Endlich wird auch überhaupt das Studium der schönen Wissenschaften, dieses zur Vervollkommung einer Nation so nöthige Studium, um desto allgemeiner und angelegentlicher werden, je mehr es allgemein anerkannte Wahrheit seyn wird, daß dasselbe auch in practischen Geschäften nützlich, ja unentbehrlich sey.

Diese jetzt erwähnten Vortheile scheinen mir so wichtig und einleuchtend zu seyn, daß ein jeder Rechsgelehrte es sich zur Pflicht machen sollte, zu Verbesserung und Verfeinerung des juristischen Styls — und wie viel ist hier nicht zu verbessern und zu verfeinern? — das Seine beyzutragen.

Sollten gegenwärtige Betrachtungen in dieser Absicht nur einigen Nutzen bringen, sollten sie nur die weitre Ausbreitung oder fruchtbarere Erwägung einiger zwar bekannten, aber doch sehr nützlichen Gedanken

befördern, sollten sie nur einen oder den andern Anfänger in rechtlichen Geschäften zu einem Leitfaden bey Bildung seines Styls dienen, ihn vor einigen Fehlern warnen, oder nur bewegen, auf seine Schreibart mehr Achtsamkeit und Fleiß zu wenden; so würde ich schon glauben ein sehr nützliches Werk gethan zu haben. Werden vielleicht Männer von Einsicht und Erfahrung in diesen flüchtigen Blättern, wenn sie ihnen von ohngefähr in die Hände fallen, wenig oder nichts Neues finden, und wollte man sie dieserwegen für überflüssig halten: so würde ich mich mit jenem Geistlichen vertheidigen, der immer eben dieselbe Predigt hielt und dieserwegen bey dem Superintendent verklagt ward. Der Geistliche fragte seine Bauern nach dem Inhalt seiner Predigt, und da sie ihm darauf nicht zu antworten wusten, sagte er: Nun so werde ich so lange eben dieselbe Predigt halten, bis ihr deren Inhalt besser als jetzt werdet gefaßt haben.

Es sind fünf Stücke, welche zu einer guten juristischen Schreibart erfordert werden: 1) **Deutlichkeit**, 2) **Ordnung**, 3) **Kürze**, 4) **Richtigkeit und Feinheit im Ausdruck** und 5) **Schicklichkeit.** Ob wohl der juristische Styl diese Eigenschaften gewissermassen mit jedem andern, und die vier erstern insbesondere mit dem historischen gemein hat; so bekommen sie doch durch die Verschiedenheit der Gegenstände, der Absicht, der hergebrachten Gewohnheiten, der eingeschlichenen Fehler u. s. w. bey der Anwendung auf rechtliche Geschäfte ihre eigenen Modificationen, und verdienen daher in dieser Rücksicht eine besondere Betrachtung.

1) Ich nenne eine Schrift **deutlich**, wenn der, für den sie bestimmt ist, daraus alles das, was er deren Absicht gemäs zu wissen nöthig hat, mit Leichtigkeit ersiehet. Man muß also bey Abfassung einer

juristischen Schrift zweyerley thun. Man muß erstens alles sagen, was der, für den sie bestimmt ist, zu wissen braucht, und man muß es zweytens so sagen, daß er es mit möglichster Leichtigkeit fassen kan. Zu dem Ende muß man erwägen, für wen man schreibt? und welche Absicht unsre Schrift haben soll? Man muß sich an die Stelle des Richters, des Referenten, des Sachwalters setzen, der unsre Schrift lesen soll, und beurtheilen, ob wir, wenn wir an seiner Stelle wären, darauf die Entscheidung, die Resolution, den Rath ertheilen könnten, der darauf erfordert wird? Ob auch kein hierzu dienender Umstand ausgelassen, oder so versteckt worden sey, daß er erst mühsam herausgesucht werden müste?

Ich kann hier zwey Fehler nicht ungerügt lassen, die nur allzugewöhnlich und der Deutlichkeit ganz zuwider sind. Der eine ist die Zweydeutigkeit und Unbestimmtheit des Ausdrucks, die so oft besonders bey Abfassung von Verträgen und Testamenten begangen wird, und zu so vielen unnöthigen Processen Gelegenheit giebt. Jeder Vertrag, jedes Testament muß so abgefaßt seyn, daß ein jeder Unpartheyischer seinen wahren Verstand in allen einzelnen Puncten einsehen kann, und derselbe keiner wahrscheinlichen Verdrehung unterworfen ist. Sonst wird ein einziger unbestimmter oder zweydeutiger Ausdruck, bald oder in entferntern Zeiten, einer zwischen den Interessenten entstandenen Uneinigkeit, oder dem Eigennutz eines Sachwalters oder der gewinnsüchtigen und unruhigen Streitsucht einer oder der andern Parthey, oft auch wohl selbst der unschuldigen Meynung, man habe vollkommenes Recht für sich, zur Gelegenheit dienen, einen den Partheyen sehr kostbaren und nachtheiligen Proceß zu erregen, der Jahre lang Richter und Advocaten beschäftigt, von Anfange aber vielleicht durch einen einzigen Federzug, durch eine ein-

zige veränderte Wortfügung hätte vermieden werden können. Ich will hiervon keine Exempel anführen. Einem jeden in den practischen Geschäften nur mittelmäsig Erfahrnen werden dergleichen zum öftern vorgekommen seyn. Aber warnen, warnen will ich den Richter und Sachwalter durch nachlässige Abfassung der Verträge und Testamente ja nicht den Saamen zu künftigen Streitigkeiten auszustreuen, den er vielleicht hinterher wird selbst wieder ersticken wollen und es nicht mehr in seiner Gewalt haben wird. Ermahnen will ich ihn, jedes Wort genau zu erwegen, und alle Zweydeutigkeit, alle Verdrehung, so viel nur möglich ist, zu verhüten. Ein hierzu sehr dienliches Mittel wird es seyn, wenn er den Entwurf zu einem Vertrage oder Testamente, wo es die Umstände erlauben, eine Zeitlang liegen läßt, und alsdenn, wenn er die ersten Ideen, so zu sagen, ganz wieder vergessen hat, von neuen mit aller Achtsamkeit und Strenge eines auf Streitigkeiten denkenden Advocaten wieder durchliest, und darnach verbessert. Denn bey dem ersten Entwurf, wo wir unsere und die von den Partheyen uns vorgetragenen Ideen zu lebhaft denken, fühlen wir selten die Zweydeutigkeiten, die ein Fremder, der diese Ideen noch nicht hat, sondern aus der Schrift selbst erst bekommen muß, in unsen Ausdrücken etwa finden möchten.

Ein zweyter Fehler gegen die Deutlichkeit sind die weitgedehnten und verwickelten Perioden, die, besonders ehemals, fast als ein nothwendiges Stück der juristischen Schreibart angesehn wurden. Ich bin kein Freund der abgebrochenen und unperiodischen Schreibart, die zwar in freundschaftlichen Briefen, Dialogen und Selbstgesprächen natürlich und eben deswegen schön ist, gewiß aber nicht in Abhandlungen, Reden und am allerwenigsten in juristische Schriften gehört. Ich werde hier-

von die Ursache weiter unten angeben. Aber eben so wenig kann ich die ungeheuren Perioden vertheidigen, die man mehr als einmal durchlesen muß, um nur ihren Zusammenhang und wahren Verstand herauszubringen. Warum will man sich denn zwingen, alles durch eine Menge Verbindungswörter zusammenzuketten, was doch zusammen weder gedacht, noch in einem Athem gelesen werden kann? Man thut dem Verstande und der Sprache Gewalt an. Man wird unnatürlich und unverständlich. Es ist schlimm genug, daß diese unnatürliche Verbindung in manchen Fällen, z. E. in den den Urtheln beyzufügenden Zweifels- und Entscheidungsgründen durch einen herrschenden Gebrauch zur Nothwendigkeit geworden ist. Warum wollen wir sie auch da einführen oder beybehalten, wo wir von dieser Tyranney frey sind? Man verbinde die Gedanken so mit einander, wie sie zusammen gedacht werden und mache keine Perioden, die nicht bequem und leicht übersehen und in einem Athen gelesen werden können; so wird man natürlich und deutlich zugleich schreiben. Es ist eben erinnert worden, daß man, um deutlich zu seyn, hauptsächlich auf den sehen müsse, für den eine Schrift abgefaßt wird, und sich, so zu reden, an dessen Stelle setzen. Hier tritt die Frage ein, ob man, wenn man an gemeine, der Rechte unkundige Leute, z. B. in Citationen, Auflagen u. s. w. schreibt, sich so auszudrücken suchen müsse, daß uns diese auch ohne Rath eines Rechtsgelehrten verstehen können? Ich werfe mich nicht zum Reformator auf. Sonst würde ich sehr vieles von einem in unserer Sprache abzufassenden, kurzen und deutlichen Gesetzbuche, von Verbannung des römischen Rechts und von andern dergleichen Dingen hier zu reden Gelegenheit haben. Ich nehme die Dinge, wie sie nach der jetzigen Verfassung sind, und

frage,

frage, wie hat sich ein Richter in den erwähnten Fällen zu verhalten? wenn er die Sachen vernünftig und nicht blos nach dem alten Schlendrian behandeln will. So viel ist gewiß, daß in sehr vielen, besonders in Proceßsachen [a]) der gemeine Mann der Hülfe des Rechtsgelehrten nicht entbehren kann, und in diesen es sehr vergeblich und lächerlich seyn würde, so schreiben zu wollen, daß er die an ihn gerichteten Citationen und Auflagen verstünde, und in diesen (welche es sind? ist der Klugheit des Richters zu überlassen) ist bey Abfassung der Schriften lediglich auf den Sachwalter Rücksicht zu nehmen. In andern Fällen aber, wo der Unterthan keinen Advocaten nöthig hat, in Rügensachen, in offenbaren Schuldsachen, in Auflagen wegen ohnstreitiger Schuldigkeiten und dergleichen, da muß der Richter allen Fleiß anwenden, so deutlich sich auszudrücken, alle unbekannte Worte so sorgfältig zu vermeiden, und sich so sehr zu den Fähigkeiten des gemeinen Mannes herabzulassen, als ihm nur möglich ist. Ausserdem wird er den armen unschuldigen Unterthanen sehr oft durch seine Nachläßigkeit den Händen eines gewinnsüchtigen Sachwalters überliefern [b]), oder wegen eines aus Unwissenheit begangenen Fehlers in Kosten und andre Verdrießlichkeiten stürzen.

Sehr

a) Würde es, zum Beyspiel, nicht lächerlich seyn, einen Bauer zu Abwartung eines Productions-Termins so vorladen zu wollen, daß er die Citation und was er dabey zu thun hätte, vollkommen verstünde? Und würde es nicht auch überflüssig seyn? Er kann ja ohnedem einen ordentlichen Proceß nicht ohne Sachwalter führen.

b) Durch eben jetzt gedachtes und tausend andere Mittel können Richter, denen es weder an Klugheit und Kenntnissen, noch an guten Willen fehlt, so manchen Chicanen niedrig denkender Advocaten zuvorkommen. Aber wie vielen Richtern ist nicht daran gelegen, die Sachen nur in den Händen eines rechten Rabulisten zu wissen, damit sie Gelegenheit bekommen, mehr Sporteln zu machen. Sie sehn, wenn ich mich so ausdrücken darf, den Advocaten als den Hund an, der ihnen das Wild auftreiben muß.

Sehr oft werden wir durch eine allzu kurze und unvollständige Beziehung auf Acten und andere Schriften undeutlich. Es entsteht daher die Frage: Wenn kann man den Leser, ohne der Deutlichkeit zu schaden, auf eine andere Schrift verweisen, ohne einen Auszug ihres Inhalts mitzutheilen? Vorausgesetzt, daß wir dadurch nicht den nöthigen Zusammenhang unsers Vortrags und unsrer Gedankenfolge unterbrechen — denn diesen dürfen wir niemals unterbrechen, und müssen jederzeit aus andern Schriften so viel anführen, als in dieser Rücksicht nöthig ist — so kann es in zwey Fällen geschehen. Einmal, wenn wir voraussetzen können, daß der, für den die Schrift bestimmt ist, die darinnen angezogene schon gelesen habe oder noch lesen müsse. Zweytens, wenn die angezogene Schrift von einem solchen Inhalt ist, daß eine allgemeine Anzeige davon den Leser in den Stand setzt der Absicht der gegenwärtigen Gnüge zu thun. Wo diese Fälle eintreten? — Dieses muß der Klugheit des Concipienten überlassen werden c). In jedem andern aber muß man, wenn man nicht wider die Regeln der Deutlichkeit anstossen will, sich auf keine andre Schrift blos beziehen, sondern ihren Inhalt selbst, **in so weit ihn der Leser zur Absicht der gegenwärtigen zu wissen nöthig hat,** auszugsweise anführen. Hier wird es besonders

c) Jedoch lassen sich Beyspiele zu Erläuterung dieser Regel leicht finden. In einer Citation muß ich mich auf die beygelegten Schriften nur überhaupt beziehen; denn die Parthey oder ihr Advocat soll dieselben selbst lesen. Was ich schon in einem Satze gesagt habe, darauf kann ich mich im zweyten blos berufen, da der Urthelsverfasser das ganze Verfahren zu lesen verbunden ist. In den Urtheln bezieht man sich auf Stellen der Acten, weil von dem Advocaten mit Recht gefordert werden kann, daß er die Acten innen haben und bey Prüfung des Urthels sich wieder bekannt machen müsse. — Man setze ferner den Fall, es sey in einer Proceßsache wider Admission eines Advocaten, weil er nicht immatriculiret wäre, appellirt. Hier darf ich nicht in dem Berichte den ganzen Gang des Processes her erzählen,

sonders in Berichten oft versehen. Man bezieht sich auf Stellen der Acten ohne ihren Inhalt deutlich genug anzuzeigen. Und gleichwohl soll ein guter Bericht so eingerichtet seyn, daß der Referent der Lesung der Acten ganz überhoben seyn kann.

2) Nichts befördert die Deutlichkeit mehr als die **Ordnung des Vortrags**, und dieses ist die Ursache, warum ich derselben die zweyte Stelle unter den Eigenschaften einer guten juristischen Schreibart angewiesen habe. Niemand wird deutlich seyn, der seine Gedanken nicht so stellet, wie sie aus einander folgen, wie sie sich wechselsweise aufklären, wie sie der, der sich aus unsern Schriften unterrichten soll, nach und nach zu wissen nöthig hat. Das heist, niemand wird deutlich seyn, der nicht ordentlich ist. Vieles wird hierzu beytragen, **wenn wir uns zu jeder nur einigermassen ausführlichen juristischen Schrift einen gewissen Plan entwerfen, wenn wir niemals voraussetzen, der andere wisse schon einen Umstand, weil wir ihn wissen, und wenn wir uns in unserm ganzen Vortrage des Natürlichen befleißigen.** Wer überhaupt ordentlich denkt, und insonderheit das hat, was man natürliche Logik zu nennen pflegt, der wird gewiß auch in juristischen Schriften die Gesetze der Ordnung beobachten. Nur noch eines Umstandes muß ich hier erwähnen: Ob nemlich die sogenannte mathematische Methode, welche

zählen, den der Referent, um die Entschliessung zu fassen, nicht zu wissen nöthig hat, sondern es ist hinlänglich, überhaupt nur mit Beziehung auf die Acten die Gelegenheit zu der eingewandten Appellation kurz anzuzeigen u. s. w. — Im Gegentheil würde es offenbar fehlerhaft seyn, in einem auf eine Appellation zu erstattenden Berichte sich auf die Appellationsschrift blos zu beziehn, ohne ihren Inhalt anzuführen. Ob ich wohl, im Vorbeygehn zu sagen, die Gewohnheit derer nicht billigen kann, die sich so sclavisch an die in der Appellationsschrift gebrauchten Worte binden, und dadurch oft in eine unnöthige Weitläuftigkeit fallen. Es ist genug, wenn die angeblichen Beschwerden deutlich und richtig angeführt werden.

che einige d) sogar auch in der practischen Rechtsgelehrsamkeit bey ausführlichen Vorstellungen und Deductionen, haben einführen wollen, die Ordnung befördern? So viel, denk ich, wird mir ein jeder einräumen, daß man sehr ordentlich seyn könne, ohne eben seinen Vortrag an eine sich immer gleich bleibende bestimmte Gedankenfolge zu binden. Ausserdem aber hat die Sache folgende, in die Augen fallende, äusserst wichtige Unbequemlichkeiten. Erstens ist sie den Gegenständen der ausübenden Rechtsgelehrsamkeit, welche sehr oft mit Wahrscheinlichkeiten und fast immer mit Thathandlungen und willkührlichen Verordnungen zuthun hat, gar nicht angemessen. Eben deswegen würde sie zweytens den, der sie gebrauchen wollte, einem höchstbeschwerlichen Zwange unterwerfen, seinem Vortrag eine unerträgliche Aengstlichkeit geben, und hingegen demselben die der Sache angemessene, angenehme, natürliche Ordnung in der That benehmen e). Ferner würde sie, wenn sie gewöhnlich, oder wohl gar allgemein würde, den juristischen Schriften f) eine Gleichförmigkeit des Vortrags geben, die für den, der viel dergleichen zu lesen hätte, auch an sich unangenehm seyn müßte. Endlich würden wir, glaube ich, dadurch oft genöthiget werden, der einmal angenommenen Ordnung zu Gefallen Sachen an- und auszuführen, die wir sonst, ohne der wesentlichen Ordnung zu nahe zu treten, entweder ganz hätten

 überge-

d) Besonders der berühmte Herr von Cramer.

e) Vortreflich bemerkt der Herr Hofrath Hommel in seiner Litteratura Juris: Neque varia scribendi materies vni methodo, quasi pes omni calceo accommodanda. Mihi contra videtur cuique rei propria esse, & quasi agnata methodus, neque vna omnium artium via. Man lese auch das, was der verdienstvolle Herr D. Schott in seiner Methodologie über diese Materie anführet.

f) Es versteht sich Vorstellungen, Deductionen, Hauptverfahren und andere ähnliche, wo sich allenfalls diese Lehrart gebrau-

übergehen oder zum wenigsten nur nebenher berühren können, und also ohne Noth weitläufiger werden.

3) Denn dafür müssen wir uns überhaupt in Acht nehmen, daß wir, indem wir deutlich und ordentlich seyn wollen, nicht weitschweifig werden. Deswegen habe ich die **Kürze** zur dritten Eigenschaft eines guten juristischen Styls gemacht. Sie ist der Deutlichkeit nicht nachtheilig, sondern vielmehr beförderlich. Man kann alles viel leichter übersehen, wenn die nöthigen Umstände in einer gedrängten Kürze nahe bey einander stehen, und nicht durch eine Menge überflüssiger Sachen und vergeblicher Worte versteckt werden. Nichts macht eine juristische Schrift angenehmer, als wenn, daß ich mich eines Ausdrucks des Cicero bediene, nichts dazu gethan und nichts davon genommen werden kann.

Vt nihil addi, nihil demi possit.

Diese Worte geben uns die vollkommenste Beschreibung der Eigenschaft, von der wir hier reden. Freylich wird uns ein guter Geschmack, ein richtiges Gefühl des Schicklichen und Unschicklichen, eine gute Beurtheilungskraft dessen, was zur Sache gehört und nicht gehört, am besten in diesem Stücke leiten. Demohngeachtet können uns einige Regeln gewisse die Kürze befördernde Hülfsmittel an die Hand geben und vor einigen gewöhnlichen Fehlern warnen, und dieses ist die Absicht der folgenden [g]). **Man hüte sich solche Umstände einzumengen, die entwe-**

gebrauchen liesse. Denn Citationen, Auflagen, Urthel und dergleichen wird doch hoffentlich kein Vernünftiger nach dieser Methode formen wollen.

g) Freylich sind die meisten von diesen Regeln so beschaffen, daß sie nicht eben dem juristischen Schriftsteller allein eigen sind. Aber sie haben doch alle ihre Beziehung auf Fehler, die von den practischen Rechtsgelehrten leider! am meisten und fast immer begangen werden.

entweder zu der Absicht der abzufassenden Schrift gar nichts beytragen, oder sich von selbst verstehn und ohne den Zusammenhang der Gedanken zu unterbrechen entweder ganz ausgelassen, oder doch nur mit einigen Worten berührt werden können. Es ist auch in dieser Rücksicht nöthig, was wir schon oben erinnert haben, die wahre Absicht unsers Vortrags, für wen er bestimmt ist und was dieser darauf zu thun hat? beständig vor Augen zu haben. Aber es wird wider diese Regel unzählige mal, bald aus Nachläßigkeit, bald aus Mangel der Beurtheilungskraft, bald auch wohl aus einem niedrigen Eigennutze [h]), dem nur daran liegt viel zu schreiben, um sich mehr bezahlen zu lassen, gefehlt und gleichwohl ist sie eine der vornehmsten, wenn wir uns einer anständigen juristischen Schreibart befleissigen wollen. Wie viele Klagen, Berichte, Vorstellungen liessen sich nicht nach dieser Regel um die Hälfte abkürzen! **Man vermeide alle überflüssige Wiederholung der schon gesagten Umstände.** Sehr oft fehlen wir aus Mangel der Ordnung wider diese Regel, und wir sehen uns genöthigt, einen Umstand noch einmal zu sagen, weil wir ihn das erste mal nicht an den rechten Ort gestellt hatten. Es wird also die oben empfohlne Ordnung auch die Kürze befördern. Jedoch verwerfe ich hiermit keinesweges die kurze Wiederholung der in einer Schrift vorkommenden Haupt-Umstände bey deren Anfange oder Schlusse, die bey weitläuftigen Schriften nützlich und oft nöthig ist.

h) Aus einem eben so niedrigen Eigennutze rührt auch die schon so oft gerügte Weitläuftigkeit der Abschreiber her. Es ist nicht nur niederträchtig, durch solche Kunstgriffe den Partheyen die ohnedem so kostbaren Processe noch kostbarer zu machen, sondern es ist auch unangenehm für den Leser. Die weitgedehnten Buchstaben, da man oft ganze Zeilen übersehn muß, um nur ein Wort, und viele Seiten

Man mache keine Auszüge aus andern Schriften, da, wo es hinlänglich ist, den Leser blos darauf verwiesen zu haben, oder erfordert ja der Entzweck unsers Vortrags einen Auszug der auszuziehenden Schrift, so wähle man nur die Umstände, die eben iezt der Leser zu wissen nöthig hat [i]. Auszüge aber sind alsdann erst erforderlich, wenn wir entweder ohne dieselbe undeutlich werden würden — und diesen Punct habe ich schon oben ausgeführt — oder Ursache haben, den Leser auf gewiße, zu unsrer Absicht dienende, in einer andern Schrift angeführte Umstände, besonders aufmerksam zu machen, ja wohl gar zu befürchten ist, daß er sie ganz übersehe.

Man hüte sich vor der so gebräuchlichen, allzu wortreichen Schreibart, die immer durch zwey oder mehrere Worte sagt, was eines eben so gut ausgedrückt hätte. Sie ist fast nirgends so gewöhnlich, als in den juristischen Schriften. Ich habe Rechtsgelehrte gekannt, denen es ordentlich zur Gewohnheit geworden war, fast immer mehrere gleich bedeutende Haupt- oder Zeitwörter neben einander zu se-

ßen

ten umzuwenden hat, um nur einen Perioden zu lesen, sind fast eben so ermüdend, als das klar geschriebene Concept eines ehrlichen Landgeistlichen, über das ich manchen Advocaten ohne Grund habe spotten hören. Verlangt doch der Mann nicht, daß wir sein Concept lesen, vielweniger, daß wir es ihm bezahlen sollen. — Aus Eigennutz und noch öfterer aus einer lächerlichen Prahlerey pflegen auch einige Sachwalter ganze Seiten lang, Bücher, die sie niemals gesehen haben, zu citiren, selbst bey Wahrheiten, an denen niemand zweifelt, und sehn diese Citaten, so zu sagen, als das Gold an, damit sie ihre Schriften verbrämen. Und in der That gleichen sie auch sehr oft den Treßen auf ihren Westen, die meistentheils unächt sind, und nur den unwissenden Bauer blenden. Hier heist es, wie Juvenal sagt: Purpura vendit causidicum — Ein vernünftiger Advocat beruft sich nur in zweifelhaften Fällen auf die Schriften der Rechtslehrer, und alsdenn wählt er nur solche, die er selbst gelesen hat, und die entweder durch ihr Ansehn, oder durch die von ihnen angeführten Gründe seiner Meynung das Uebergewicht geben können.

i) Wie viel an Kürze unsere Schriften durch die Befolgung dieser Regel gewinnen

hen. Wie eckelhaft dieses sey, kann der, der solche Schriften zu lesen noch nicht Gelegenheit gehabt hat, in selbst erfundenen Beyspielen leicht versuchen.

Man fliehe die gesuchten oder am unrechten Ort angebrachten Wendungen, die die Sache ohne Noth weitläufiger machen und den Leser ermüden. In sehr vielen juristischen Schriften, z. B. in Relationen, Berichten, Klagen, sind alle Wendungen, die die Sache nicht so gleich selbst darbietet, ohne sich zu erweitern, ganz unnütze und fehlerhaft. In andern, wo wir nicht blos die Absicht haben dem leser etwas vorzutragen, sondern ihn auch für unsere Sache einnehmen und ihm etwas überreden wollen, wie in Vorstellungen und Vertheidigungsschriften, können dergleichen mehrere angebracht werden. Doch müssen sie **nicht zu gesucht, noch zu lang seyn, mit viel Klugheit und nicht zu oft angebracht werden** [k]). Sonst werden sie den Referenten, statt ihn, nach unsrer Absicht, für unsre Sache einzunehmen, nur aufhalten und verdrüßlich machen. Ja wir werden

winnen würden, kann auch nur einem mittelmässigen Beobachter nicht unbekannt seyn. Wozu dienen, um ein ganz gemeines Beyspiel zu geben, die weitläufigen Auszüge, ja fast wörtliche Einrückung der gerichtlichen Verschreibungen in den gewöhnlichen Executiv-Klagen? Wenn ich sage: **Es hat nach Inhalt des beyliegenden Consenses, Cajus von mir 100 Rthlr in Louisd'or gegen Landübliche Verzinsung und beyden Theilen frey stehende einvierteljährige Aufkündigung erborget und zu meiner mehrern Sicherheit die in dem Consense bemerkten Grundstücke mir zum Unterpfand eingesetzet**; so enthalten diese wenigen Worte alles, was gewöhnlicher Weise auf etlichen Seiten gesagt wird. — Doch wir bekommen ja dafür mehr bezahlt? — Vergeben sie mir, mein Herr; Ich besann mich nicht, daß sie wie ein Tagelöhner arbeiten, der gerne sieht, wenn eine Arbeit acht Tage währt, die er in einem ganz bequem hätte verrichten können.

k) Wenn ich eine juristische Schrift mit so weit hergeholten und weitläufigen Wendungen lese, so fällt mir immer der Redner ein, der sein Compliment an Ludewig den XIV. mit den Worten anfieng: Als

werden bey ihm den nicht unwahrscheinlichen Verdacht erwecken, daß eine Sache, die wir so künstlich und mühsam vorzustellen suchen, wohl nicht die gerechteste seyn möchte.

Man vermeide die abgekürzte Schreibart, wie sie etwa in freundschaftlichen Briefen und Dialogen üblich ist, und mache vielmehr ordentliche Perioden von mäsigem Umfange. Denn ausser, daß der zerstückte und unperiodische Styl [1]) der durchgängig eingeführten Gewohnheit, der Natur eines zusammenhängenden Vortrags und der ersten Würde der juristischen Schreibart ganz zuwider ist: so hindert er auch (so widersprechend es auch klingen mag) die nöthige und angenehme Kürze. Wir müssen oft Zwischengedanken einschieben, um die Ideen unter einander zusammen zu hängen, wo wir dazu bey einer zusammenhängenden Schreibart nur ein einziges Verbindungswort nöthig haben.

4) **Richtigkeit und Feinheit im Ausdrucke** war das vierte, was wir zu einer guten juristischen Schreibart erforderten.

Es hatten sich in die juristische Schreibart so viele offenbare Sprachfehler eingeschlichen und von Zeit zu Zeit fortgepflanzt, daß sie durch das Verjährungsrecht manche grammatisch richtige Ausdrücke ganz schienen verdrängt zu haben. Diese Fehler hat man neuerlich angefangen hier und da zu verbessern, jedoch sind noch viele in dem Besitze. Wir müssen dergleichen Sprachunrichtigkeiten ganz und gar vermeiden. Hierher

Als Hannibal über die Alpen gieng. Und wie oft wird dem Referenten nicht Ludewigs Antwort dabey einfallen? Da hatte Hannibal gegessen, ich aber noch nicht.

1) Dieser Fehler ist eben nicht gar zu gewöhnlich in der juristischen Schreibart. Doch verfallen einige in denselben, weil sie die Sprache nicht in ihrer Gewalt haben. Letztere haben eigentlich gar keinen Styl, und sollten erst recht deutsch lernen, ehe sie juristische Schriften abfassen wollen.

her gehört die Auslassung des Worts **ich** und der Zeitwörter **seyn** und **haben**. Ersteres darf man niemals weglassen und letztere nur alsdenn, wenn es, wie bisweilen doch der Fall ist, der Wohlklang erfordert [m]). Weiter gehört hierher der unrichtige Gebrauch der Wörter **derer** und **denen**, statt **der** oder **den** [n]), ingleichen des **so** statt der Beziehungswörter **welcher** oder **der**, des **wieder** (rursus) statt **wider** (contra). Und wie viel andre, weit beträchtlichere Sprachfehler liessen sich nicht täglich aus den Advocaten — und andern juristischen Schriften aufsuchen? Doch dieses wäre eine ganz vergebliche Sache. Man lasse sie sich zur Warnung dienen und **bemühe sich gramatisch richtig zu schreiben**. Die vorigen habe ich nur als Beyspiele, und weil sie gar zu gewöhnlich sind, erwähnt.

In der juristischen Schreibart haben sich ferner auch gewisse alte und im übrigen ganz ungewöhnlich gewordene Wörter und Wortfügungen noch erhalten. Was hat der Rechtsgelehrte in Ansehung dieser zu thun? Ich glaube er darf sich ihrer nur alsdenn bedienen, **wenn kein anders gutes deutsches Wort vorhanden ist, welches die Sache eben sowohl ausdrückte, oder wenn die Wiederholung eines und eben desselben Wortes, einer und eben derselben Wortfügung zu einförmig seyn würde, und deswegen der Mitgebrauch des sonst veralteten Ausdrucks zur Abwechselung diente, oder auch endlich, wenn**

m) Auch ist es üblich, das Wort **ich**, der sonst gewöhnlichen Wortfügungsart zuwider, wenn man eines Vornehmen zugleich erwähnt, der Höflichkeit wegen nachzusetzen. Da dieses, nach meiner Meynung, zur Schicklichkeit der juristischen Schreibart, von der wir weiter unten reden werden, mit gehört; so glaube ich, daß wir es, zum wenigsten vor der Hand, noch beybehalten müssen.

n) Wenn es nemlich Artikel ist.

wenn der alte Ausdruck die Sache wirklich stärker und besser ausdrückt, als der neuere o) In übrigen aber muß sich der Rechtsgelehrte befleissigen, die gute Sprache der jetzt lebenden gesitteten Welt zu schreiben, jedoch ohne in das Affectirte und Modernisirende zu fallen.

Dieses müssen wir niemals vergessen, daß in dieser Schreibart der natürlichste Ausdruck der beste, und edle Einfalt wahre Schönheit ist. Unser Styl soll weder das Ansehen eines alten Greises in altfränkischer Kleidung, wie sie etwa in seiner Jugend Mode war, noch das Ansehen eines jungen Stutzers haben, der immer der erste ist, welcher jede neue Mode aufbringt oder mitmacht, — sondern das ernste Ansehn eines gesetzten Mannes behaupten, dessen Kleidung reinlich und dem herrschenden Geschmack unanstössig, keineswegs aber prächtig oder auffallend neumodisch ist.

Die vorige Betrachtung über den Mitgebrauch der veralteten Wörter führt mich auf eine andre. Wer gut schreiben will, muß alle anstößige Einförmigkeit im Gebrauche der Wörter und Wortfügungen vermeiden. Ein Rechtsgelehrter muß hierauf um so achtsamer seyn, je mehr er nicht nur überhaupt zu schreiben hat, sondern je öfter es sich auch zuträgt, daß er eine Sache in einer Schrift mehrmals auszudrücken genöthigt ist. Zu dem Ende muß er eine Menge Wörter, besonders auch Verbindungswörter, in seine Gewalt zu bekommen suchen,

o) Deswegen fängt man jetzt an, selbst in den schönen Wissenschaften manchen alten Ausdruck wieder hervorzusuchen. Und wer sollte, wenn es mit Wahl geschieht, dieses nicht billigen? Alte Münzen sind sehr oft reichhaltiger, als die neuern, und nur der, der ihren Werth nicht versteht, trägt Bedenken sie anzunehmen. Aber will man nicht bisweilen blos mit ihnen prahlen, weil sie nicht ein jeder hat und kennt? — Daß sich übrigens der Rechtsgelehr-

chen, die ihn in den Stand setzet, eine Idee auf mehr als eine Art zu sagen, seinen Perioden mannigfaltige Wendungen zu geben und dadurch die nöthige Abwechselung des Styls zu erlangen p). Er muß sich vor einen Fehler in Acht nehmen, in den man gar zu leicht fällt, wenn man viel zu reden oder zu schreiben hat. Er muß sich vor der Angewöhnung irgend eines Lieblingsausdrucks oder Worts zu bewahren suchen, der ihm alsdenn immer, oft da, wo er sich am wenigsten hinschickt, entwischen wird q), und besonders auch der Abwechselung des Styls hinderlich ist.

Sehr empfindlich ist es mir, daß ich noch eine eigene Anmerkung über die Vermeidung pöbelhafter und unanständiger Wörter und Ausdrücke machen muß. Eine unangenehme Erfahrung, daß einige Rechtsgelehrte, besonders Sachwalter, sich oft eben so niedrig und noch niedriger ausdrücken, als der Bauer, dessen Sache sie führen, und sogar gegen einander selbst sich die unanständigsten Ausdrücke erlauben r), zwingt mich zu dieser Erinnerung. Da diese Leute wohl selbst unverbesserlich seyn möchten, so ist es genug den Anfänger vor einer so pöbelhaften und niedrigen Sprache gewarnt zu haben. Kein unedles Wort, kein unedler Ausdruck, dessen sich ein gesitteter Mann zu schämen Ursach hat, muß die Schrift eines Rechtsgelehrten entstellen; er müste sich denn in der Nothwendigkeit befinden, die Worte andrer ausdrücklich anzuführen, wie z. B. in Denunciationen und Registraturen, und denn muß er sie deutlich und sorgfältig von seinen eignen unterscheiden.

 Ich

gelehrte oft gewisser Kunstwörter bedienen müsse, die freylich in andern Schriften nicht vorkommen, versteht sich von selbst. Dergleichen hat ja jede Wissenschaft.

p) Man sehe das, was der berühmte Herr Hofrath Hommel in der Einleitung zu seinem so brauchbaren deutschen Flavius darüber angemerkt hat.

q) So habe ich einen Advocaten gekannt, der überall das Wörtchen mit einschob.

r) Ueberhaupt muß man alle Anzüglichkei-

Ich komme nun auf einen Umstand, der mancherley Schwierigkeiten unterworfen ist, und bey welchen man fast immer entweder zu viel oder zu wenig gefehlt hat. Ich meyne **den Gebrauch und Nichtgebrauch der fremden, besonders der lateinischen Wörter in der juristischen Schreibart.** Weil eines Theils ehemals die Einwebung ausländischer, insonderheit französischer Wörter, für eine Schönheit gehalten wurde, andern Theils aber der Grund unsers ganzen Rechtssystems aus römischen in lateinischer Sprache abgefaßten Gesetzen besteht; so ist es daher entstanden, daß unser juristischer Styl ein so buntes Ansehen bekommen, als er zum Theil noch hat. So viel wird mir nun wohl ein jeder einräumen, daß Sprachreinigkeit ein nothwendiges Stück einer guten Schreibart ist, und daß daher ein Rechtsgelehrter, so viel möglich und schicklich ist, die fremden Wörter vermeiden und Gleichheit in seine Sprache zu bringen suchen müße. Aber in wie ferne ist dieses möglich und schicklich? Es stehn ihm hierzu zwey Wege offen. Der eine, **der Weg der Uebersetzung**, und der zweyte, **der Weg der Nationalisirung fremder Worte.** Beyde verdienen eine besondere Betrachtung. Wir haben entweder schon eine allgemein angenommene Uebersetzung des ausländischen Ausdrucks, oder es muß erst eine gemacht, oder zum wenigsten in Gang gebracht werden. Im ersten Fall ist kein Zweifel, daß man sich jederzeit lieber der bereits angenom-

lichkeiten, so gewöhnlich sie auch immer in Advocaten Schriften sind, zu vermeiden suchen. Sie haben in der That keinen Nutzen, fallen vielmehr dem Dritten, der sie lesen muß, nicht selten beschwerlich und machen uns fast immer den, den sie treffen, zum Feinde. Oft werden wir dadurch lächerlich, oder bringen uns in Verdacht einer übeln Gemüthsart.

s) Aus dem dem schon angezogenen deutschen Flavius vorausgeschickten antibarbarischen Wörterbuche des Herrn Hofrath

genommenen, ungezweifelt guten Uebersetzung, als des ausländischen Ausdrucks bedient [s]). Im zweyten aber entsteht die Frage, wie soll eine gute Uebersetzung eines fremden Ausdrucks beschaffen seyn, die wir selbst erfinden, oder wenn sie zwar schon vorhanden, aber noch nicht gewöhnlich ist, in den Gang bringen wollen? Die Uebersetzung muß erstens aus ächten, ältern oder neuern, guten deutschen Wörtern bestehn, zweytens das vollständig und deutlich ausdrücken, was der fremde Ausdruck sagt, und drittens nicht durch ihre Weitläufigkeit eckelhaft werden [t]). Mit diesen drey Einschränkungen übersetze man, was man übersetzen kann, und bediene sich jeder vorhandenen Uebersetzung. Man wird die Sprache dadurch zieren und bereichern. Fehlt es aber einer Uebersetzung an irgend einer von diesen Eigenschaften, so werden wir den Styl dadurch nur verstellen, gezwungen und eckelhaft, oft auch dunkel machen. Auch hier muß uns ein guter Geschmack, eine richtige Empfindung leiten. — Aber darf denn der Rechtsgelehrte nicht auch neue Worte schaffen, um die fremden dadurch überflüssig zu machen? Wer wollte ihm diese Freyheit gänzlich absprechen? die zu Bereicherung der Sprache in jeder Wissenschaft, in jeder Kunst nöthig ist, und die sich zu allen Zeiten die grösten Männer erlaubt haben. Jedoch ist hierbey sehr viel Behutsamkeit zu gebrauchen, wenn die Sprache dadurch nicht mehr verstellt, als verbessert werden soll. Nur im Nothfall, wenn

 gar

Hofrath Hommels wird man viele solche gute Uebersetzungen sich bekannt machen können.

t) Besonders werden wir uns zu solchen Uebersetzungen mancher alten guten, aber ganz ungebräuchlich gewordenen Ausdrücke mit Glück bedienen können, und hierzu ist die fleissige Lesung der ältern deutschen Gesetze aus dem funfzehnten und sechzehnten Jahrhundert, insonderheit auch der vortreflich abgefaßten Chursächsischen Constitutionen von 1572. überaus nützlich.

gar kein deutsches Wort das ausländische richtig ausdrückt, ist es erlaubt. Und alsdenn muß das neu erfundene Wort der Analogie der Sprache vollkommen angemessen seyn, und die auszudrückende Sache so bezeichnen, daß ein jeder, der Sprache und Sache kundige, es ohne Mühe versteht. Ueberhaupt aber darf nur der Mann von Ansehn, der schon als großer Rechtsgelehrter und Stylist bekannt ist, eine Freyheit wagen, die, wenn sie allgemein würde, ein unübersehliches Verderben der Sprache nach sich zöge, und deren Gebrauch oft zwar einem großen Manne Ehre, einen kleinen aber gewiß allemal lächerlich macht.

Was einem **Hommel**, einem **Pütter** [u]) erlaubt ist, ist deswegen noch nicht mir und tausend meines gleichen erlaubt. Der Anfänger, der ohne diß immer von der Neuerungssucht gequält wird, merke es sich als einen goldnen Spruch, **daß ein gewöhnlicher ausländischer Ausdruck einer verunglückten Uebersetzung weit vorzuziehen ist.** Da die Uebersetzung ausländischer Ausdrücke durch schon bekannte deutsche nicht allemal möglich ist, die Erfindung neuer Wörter aber nicht nur sehr sparsam seyn, sondern auch überhaupt mehr einem glücklichen ohngefähren Einfalle des Mannes von Geschmack, als einem vorsetzlichen Studium darauf, überlassen werden muß, oft es auch daran gelegen ist, eine Sache auf mehr als eine Art ausdrücken zu können; so ist die **Nationalisirung fremder Worte** ein zweyter Weg, eine Sprache zu bereichern und ihr mehr Gleichheit zu geben, an dessen Rechtmäsigkeit

u) Dieser um die Rechtsgelehrsamkeit so verdiente Mann hat erst neuerlich wieder einen Beweis seines guten Geschmacks durch eine Abhandlung über die Aufschriften deutscher Briefe gegeben.

v) Man erinnere sich hier, was ich bereits

sigkeit um soweniger gezweifelt werden kann, je mehr derselbe auch das Beyspiel der Alten für sich hat. Eine dreyfache Verwandelung geht mit einem Worte vor, wenn es nationalisirt wird. Es wird mit deutschen Lettern geschrieben, es bekömmt deutsche Endungen, und es wird alsdenn in der deutschen Sprache gleich andern einheimischen guten Wörtern ohne Bedenken gebraucht. Ist diese Metamorphose mit einem Worte bereits vorgegangen, d. h. haben sich desselben schon gute und bewährte Schriftsteller auf die erwähnte Art bedient; so kann ein Rechtsgelehrter — wenn das Wort sich sonst nur in juristischen Schriften schickt [v]), um so weniger Bedenken finden, sich dessen auch so zu bedienen, je weniger in seinen Schriften überhaupt der Gebrauch fremder Wörter so auffallend, als sonst, ist. Will er aber selbst gewissen Wörtern das deutsche Bürgerrecht schenken, so hat er hierinnen gewiß eben dieselbe und noch mehr Freyheit, als andre. **Er thue es nur nicht ohne hinlänglichen Grund.** Nur alsdenn, wenn wir in unsrer Sprache kein Wort haben, das dem ausländischen vollkommen entspricht, oder doch nur eines, dennoch aber genöthigt sind, die Sache oft auszudrücken, und daher die Bereicherung der Sprache mit einem neuen Worte ihr mehr Veränderung giebt, kann die Nationalisirung mit Grunde geschehn. **Er wähle nur solche Wörter, die sich dazu schicken.** Aber welche Wörter schicken sich dazu? Hier muß freylich das Ohr des Mannes von Geschmack am meisten entscheiden. Doch, denke ich, wird folgende Regel ziemlich richtig seyn. **Ein Wort, das der Rechtsgelehrte nationalisiren will, muß in Deutschland so bekannt und in juristischen Schriften so üblich seyn, daß das deutsche Ohr daran so gut, wie an seine eignen, gewöhnt ist, und es muß deutsche Endungen bequem annehmen** [w]). Hat es

bereits oben von der edlen Einfalt der juristischen Schreibart, und daß sie nicht in das Modernisirende fallen dürfe, gesagt habe.

w) Diese Eigenschaften haben zum Beyspiel die Worte: Acten, Registratur, Documente, Termin. Für die ersten

es eine Sprachähnlichkeit mit andern bereits nationalisirten Wörtern, so ist es desto besser.

Bey dieser Gelegenheit kann ich die Mode einiger neuern Rechtsgelehrten, ganz lateinische Redensarten und Stellen mit deutschen Buchstaben zu schreiben, nicht unerwähnt lassen. Ich kann nicht leugnen, daß mir dieses sehr unnütze, unbequem und gezwungen vorkömmt. Gewiß wird ein lateinischer Ausdruck dadurch nicht deutsch und die Sprachreinigkeit gewinnt nichts dabey, wenn ich ihn mit deutschen lettern schreibe. Und weit gefehlt, daß es dem Auge angenehm seyn sollte, so ist es ihm vielmehr beleidigend. Die Erfahrung lehrt, daß der leser bey solchen Stellen anzustossen pflegt, nnd sie ihm sehr unbequem zu lesen sind. Ja es ist unnatürlich und daher dem guten Geschmacke zuwider, eine Sprache mit ihr fremden Buchstaben zu schreiben. Die Römer, diese Muster einer guten Schreibart, schrieben jederzeit die griechischen Wörter mit griechischen und alsdenn erst mit lateinischen Buchstaben, wenn sie in der lateinischen Sprache selbst naturalisirt waren.

5) Die letzte Eigenschaft einer guten juristischen Schreibart ist die **Schicklichkeit. Hierunter verstehe ich, die Beobachtung alles dessen, was durch hergebrachte Gewohnheiten oder wohl gar durch ausdrückliche Verordnungen bey juristischen Schriften zur Nothwendigkeit geworden ist.** Dahin gehören Tittulaturen, Unterschriften, gewisse bey dem Eingange oder Schlusse übliche Formeln u. s. w. [x]).

Bey

ersten beyden hat man gar kein deutsches Wort. Das Wort **Verzeichniß**, welches man bisweilen statt **Registratur** setzt, drückt doch die Sache nicht recht, zum wenigsten nicht allemal, aus. Statt **Documente** kann man zwar **Urkunden** setzen. Dennoch aber wollte ich das lateinische Wort der Abwechselung halber und weil es alle oben gedachte Eigenschaften hat, als nationalisirt mit gebrauchen. **Termin** ist dem deutschen Ohr fast gewöhnlicher geworden, als **Tagefahrt.**

x) Hierher gehört auch das, was man stylus curiæ zu nennen pflegt.

y) Doch das gilt nur von dem Anfänger und gewöhnlichen Rechtsgelehrten. Denn dieses wäre wohl zu wünschen, daß Männer von hinlänglicher Beurtheilungs-

Bey diesem Stücke sind besonders zwey Abwege zu vermeiden.

Der erste, daß wir keine Ehre darinnen suchen, von solchen Gewohnheiten abzugehen und Neuerungen zu machen. Sie haben oft und meistentheils ihren Nutzen zu Vermeidung mancherley Streitigkeiten, zu Beförderung der Kürze und Richtigkeit im Ausdrucke und dergleichen. Und wo sie auch keinen haben, ist es dennoch thöricht, sich einer unschädlichen Gewohnheit, die man doch nicht abbringen kann, zu widersetzen und dadurch ein Märtyrer seiner sonderbaren Grillen zu werden [y]).

Was in jeder Art von juristischen Schriften zu solchen zur Nothwendigkeit gewordenen Gewohnheiten gehört? — Dieses läßt sich nur durch Erfahrung und Unterricht von Männern, die diese schon haben, nach und nach lernen.

Der zweyte Abweg ist der, wenn wir uns selbst und andre an gewisse Dinge, die zwar gewöhnlich, aber nicht nothwendig sind, sclavisch binden, und dadurch nicht nur die nöthige Verbesserung der so oft zur Gewohnheit gewordenen Fehler geflissentlich hindern, sondern auch den juristischen Schriften eine unangenehme Gleichförmigkeit geben, und ohne Noth uns und andere einem sehr beschwerlichen Zwange unterwerfen [z]). Indem wir diese beyden Abwege vermeiden — Klugheit und Erfahrung werden uns lehren wie? — so werden wir alles thun, was wir in Ansehung dieser letzten Eigenschaft zu thun haben.

Der

lungskraft und besondern Ansehn sich vereinigen möchten, manche ganz unnütze, ja oft fehlerhafte Gewohnheiten, die aber gleichwohl jetzt zum Schicklichen des juristischen Styls gehören, in allen Arten der rechtlichen Schriften nach und nach abzuschaffen und dadurch der juristischen Schreibart mehr Freyheit und Richtigkeit zu geben. Man erinnere sich hier an das, was ich oben in der Note m) bemerkt habe.

z) Das scheint der Abweg zu seyn, über den Herr Göthe seinen Werther eifern läßt. Und wie viele verlieren sich nicht auf demselben? Der sieht die oben getadelte Weglassung des Worts ich und der Zeitwörter seyn und haben als ein nothwendiges Stück eines guten Styls an,

auch

Der Rechtsgelehrte, der die bisher erwähnten fünf Stücke in Ausübung bringt, wird gewiß gut und angenehm schreiben, und sich rühmlich von dem gemeinen Haufen unterscheiden. Aber wie viel **Fleiß**, wie viel **Uebung**, wie viel **Beurtheilungskraft**, wie viel **Geschmack** dazu gehört, um sie sich eigen zu machen, dieses wissen nur die, die es selbst versucht haben. Und diese können auch am besten urtheilen, wie unbillig die Verachtung ist, die man ehemals auf die juristische Schreibart warf, und zum Theil noch hier und da wirft.

Freylich geben die Rechtsgelehrten selbst, durch ihre vernachlässigte und fehlerhafte Schreibart, oft die Gelegenheit dazu. Sollte man aber nicht Fehler der Person von der Sache selbst billig absondern? — Ich wollte zehn gegen eins wetten, daß mehr als ein sogenannter schöner Geist, der am meisten die juristische Schreibart verlacht, und sich seegnet, daß er nicht schreibt, wie andre Leute, nicht im Stande wäre, auch nur eine erträgliche Relation oder Registratur zu machen. In keiner Sache trift es öftrer ein, was das ganz gemeine Sprüchwort sagt: ars non habet osorem etc. Doch zur Ehre unsrer Zeiten fängt man an, dergleichen Vorurtheile immer mehr abzulegen. Es giebt jetzt, **besonders auch in unsern Vaterlande**, vortrefliche Männer, die als große Rechtsgelehrte und Männer von Geschmack gleich bekannt sind, und deren Arbeiten, lauter als alles andre, solche Vorurtheile widerlegen. Wem fällt hier nicht ein **Hommel**, ein **Winckler**, ein **Seger**, ein **Creuziger** ein? —

auch kann er nicht leiden, wenn man irgend einen Perioden mit ich anfängt. Ein andrer verlangt, man solle lauter ungeheure lange Perioden machen, u. s. w. Ja es ist fast kein Fehler in die juristische Schreibart eingeschlichen, den nicht dieser oder jener für ein nothwendiges Stück, oder wohl gar als eine Zierde ansehn sollte.

Karl Ludwig Christoph Röslins,

Herzoglich-Würtembergischen Ober-Amtmanns zu Gochsheim an der Kraich,

Sechs Nachträge

zu

seinen

Gedanken

von

richtiger Berechnung

des

Pflichttheils.

1777.

Innhalt.

I. Nachtrag: Ueber die unpartheyische Prüfung der Gedanken von richtiger Berechnung des Pflichttheils.

II. Nachtr. Ueber des Marggräflich-Badischen Herrn Geheimen Referendar Gerstlachers Erläuterung und Bestätigung seiner neuen Meinung.

III. Nachtr. Ueber die Mannheimer Recension; über die vielerley mögliche Meinungen überhaupt; und über ein gewieses Manuscript.

IV. Nachtr. Ueber einige besondere Fälle und dahin einschlagende Materien und Fragen.

V. Nachtr. Berechnung des Pflichttheils in dem strittigen Falle nach einigen fremden Landrechten.

VI. Nachtr. Von der Praxis der von mir vertheidigten Rechnungs-Art.

Vorrede.

„Hm! noch was vom Pflichttheil?„ — Ja! lieber Leser, höre mich nur vorher ganz, ehe du urtheilest. Diß ist alles, um was ich dich bitte. — Wer mir aber weiter widersprechen, die Wahrheit, so ich vertheidige, noch nicht gelten lassen will, den bitte ich nur, mich nicht blos zum Theil, blos auf einer, etwan gar auf der schwächsten Seite, sondern ganz zu widerlegen. Kan er diß, so bin ich der erste, der ihm beypflichtet. Und wie angenehm wäre es mir, wie sehr würde ich es mir so gar zur Ehre rechnen, wenn ich eine solche Gelegenheit hätte, öffentlich zu zeigen, daß ich blos meiner Ueberzeugung so

getreu

getreu sey, daß ich sie auch mir selbst zu lieb nicht unterdrücken könne, wenn die Wahrheit darunter leiden würde? In gegenwärtiger Materie ist meine Ueberzeugung, der inzwischen von viererley Personen dagegen geschehenen Einwendungen ungeachtet, noch immer die nämliche, vielmehr hat sie manche neue Nahrung bekommen. Welcher Unpartheyischer wird mir also die Absicht dieser neuen Blätter tadlen? — ich war sie nicht so wol mir selbst — denn auch der Mannheimer Hr. Recensent hat meine Gedanken nicht ganz mißbilligen können — sondern der Wahrheit schuldig. Und wer die Sprache der Ueberzeugung kennt, sie von der Sprache der Selbstliebe unterscheiden kan, wird leicht finden können, ob ich aus einer verwerflichen Absicht geschrieben habe, und wieder schreibe?

Gochsheim, den 12. May
1777.

I. Nach-

I. Nachtrag

betrift

die ohnpartheyische Prüfung

der Gedanken von richtiger Berechnung des Pflichttheils;

als eine

Vertheidigung der Beweis-Gründe von der neuen Meinung

des Marggr. Bad. würkl. Herrn Hof- und Reg. Rath Gerstlachers,

aufgesezt von W. C. F. J. 1773. 31. Seiten, Titel, Zueignung und Vorr. einger. in 4.

§. 1.

Diese Schrift kam zu gleicher Zeit mit meinem II. Stück ans Licht. In diesem hatte ich erst den Beweis meiner Rechnungs-Art, damit aber zugleich noch einen Gegen-Beweis wider des Herrn Geheimen Referendar Gerstlachers Meinung geführt. Daſſelbe war nun dem Verfaſſer gegenwärtiger Prüfung noch unbekannt, als er diese Prüfung schrieb, und ich schmeichelte mir mit der Hofnung, daß er nunmehr aus dem gedachten zweyten Stücke meiner Gedanken seine Zweifel gegen mein erstes sich selbst beantworten würde. Diß, und dabey hauptsächlich der innere Gehalt der Prüfung an sich bewogen mich, auf dieselbe um so eher zu schweigen, als sie

meines Wissens nirgends einen Beyfall erhielt, der mich hätte aufmerksam machen können. — —

Und, wie ich noch in der Vorrede zum I. St. von besondern weiblichen Rechten äusserte, immerhin würde ich geschwiegen haben, wenn nicht der Herr Geheime Referendar Gerstlacher dieser Brochüre über alle meine und vermuthlich auch des unpartheyischen gelehrten Publikums Erwartung einen Werth beygelegt hätte, der mich nicht mehr gleichgültig bleiben läßt.

„Hierinn„ spricht Herr Geh. Referendar Gerstlacher von der unpartheyischen Prüfung „wird theils, wohin meine von dem Verfasser der Gedanken übel „verstandene Meinung gehe, gezeiget, theils dasjenige, was derselbe gegen meine Beweisgründe vorgetragen hat, umständlich beantwortet. Mit Vorbe„dacht enthalte ich mich, von dem Werthe dieser meine Meinung vertheydigen„den, in einigen Journalen nicht zum besten recensirten Schrift das mindeste zu „sagen. Denn nie würde ich dem Verdacht der Partheylichkeit entgehen. „Ich begnüge mich also, nur diesen Wunsch zu äussern, daß allen denen, „welche davon urtheilen wollen, gefällig seyn möge, solche zuvor einer ge„nauen Durchlesung zu würdigen.„

Nun dann! auch ich habe davon geurtheilt, sie vorher gelesen, gewis genau durchgelesen, und auch nicht zum besten davon geurtheilt. Diß Urtheil also will ich nun öffentlich rechtfertigen, und die Berliner Recension seye dabey mein Leitfaden.

„Weil die Gerstlacherische Meinung, wiewol mit der möglichsten Be„scheidenheit„ urtheilet die A. d. B. im 23. B. S. 204. „in dieser Abhand„lung widerlegt worden ist: so tritt ein Herr W. C. F. J. auf, der, wie er „sagt: zwar nicht das Glück hat, den Marggräflich-Badischen Herrn Hof„und Regierungs-Rath Gerstlacher zu kennen, aber doch von ihm viele gute „vorzügliche Eigenschaften kennt, glaubt, durch jene Abhandlung sey dessen „Ehre zu nahe getreten worden, und schreibt daher: Ohnpartheyische ꝛc. ꝛc. „Wir würden dem Manne seine Bemühung schlecht danken, wenn wir an „Herrn Gerstlachers Stelle wären. Seichtes und konfuses Geschwäz, Ver„drehungen und Mißdeutungen, Bücklinge vor dem hochzuverehrenden Gön„ner, Verunglimpfungen des Gegners, und kein einiges überzeugendes Ar„gument sind der Inhalt seiner Schrift. Gelegenheitlich wird dem Leser ge„sagt, daß man bey Erklärung eines Gesezes auf das ältere sehen müsse.

„So habe es der berühmte Ferdinand Christoph Harpprecht gemacht, und so „mache es auch der noch lebende Herr D. Christoph Friederich Harpprecht.

„Merkwürdig!„

Also zum Beweis:

I. Seichtes und konfuses Geschwäz.

§. 2.

Nimm einmal, lieber Leser, die vier erste Paragraphen unsers Herrn W. und begreife sie, wenn du kanst. — In dem ersten legt der Verfasser auch den Eltern die Pflicht der Erhaltung auf, die er in dem zweiten ebenfalls auf ihr Vermögen nach ihrem Tod ausdehnet. Er fordert dabei ausdrücklich nur so viel von dem elterlichen Vermögen, daß die Kinder davon leben können. Hierinnen sind wir beede also einig. Statt daß ich aber meinen Gedanken fortsezte, oder ihn eigentlich nur kunstmäßig ausdrücke, und das: „so viel des Vermögens, daß die Kinder davon leben können„ schon nach dem Rechte der Natur Pflichttheil nenne: kehrt unser Mann die Sache um, und sagt gleich zu Anfang des 3. §. „derselbe (nemlich Pflichttheil) hat eben „nicht, wie die Erhaltung derer Kinder, seinen Grund in dem natürlichen „Recht.„ Wie reimt sich nun diß mit dem vorigen? — Aber Geduld, es kommt noch konfuser. — Der Mann muß wenigstens einiges Gefühl von seinen Widersprüchen gehabt haben. Denn er lenkt gleich wieder ein, und mag den Rechtsgelehrten (es hieß auch sonst interstrepit &c. denn er ist allem Ansehen nach keiner) nicht widersprechen, wenn sie den Pflichttheil aus dem Recht der Natur herleiten. — Nun wird er doch auf seiner Meinung bleiben? — Weit gefehlt! Er führt einen Beweis, daß es ein „casus maxime insolitus„ wäre, wenn nach dem Recht der Natur ein Pflichttheil statt finden sollte. Sein Beweis ist ihm auch so gut gerathen, daß es nicht nur ein casus maxime insolitus, sondern, damit ich auch einen lateinischen Broken bringe, prorsus non dabilis wäre. — Also wird der Mann von seiner Meinung nun zum zweitenmal abtrünnig. — Sein Beweis selbst aber ist — noch ärger, als alles.

§. 3.

Er nimmt 1.) Kinder unter 12. bis 14. Jahren an, und wie sollte es da, fragt er, wol möglich seyn, daß die Eltern dergleichen unschuldigen Kin-

dern, die ja doli incapaces sind, nur etwas von ihrer Gebühr entziehen sollten. — Mein lieber Mann, ich muthe Ihnen nicht zu, daß sie wissen sollen, wie nach den positiven Rechten ein Kind in der Wiege bis auf den Pflichttheil ausgeschlossen werden könne, für so himmelschreyend Sie dieß immer halten mögen. — Wir sind wirklich in dem Recht der Natur begriffen, und da frage ich Sie: wie konnten Sie doch in einem Athem so vielerley Widersprüche sagen? Kaum vorher sagten Sie selbst, die Eltern seyen ihren Kindern zu hinterlassene schuldig, „so viel, daß sie davon leben können.„ Können nun nicht die Kinder oft nur von einem Theile des Elterlichen Vermögens gemächlich erzogen werden? warum wollen Sie es aber hier den Eltern zu einer unumschränkten Pflicht machen, den Kindern, die noch unter 12. bis 14. Jahren sind, ja nicht das geringste zu entziehen? — Ferner: gesezt, auch die Eltern wären nach dem Recht der Natur nicht befugt, ihren Kindern was von ihrer Verlassenschaft zu entziehen, worauf sollte sich dieß anderst gründen, als auf die Erhaltungs-Pflicht? und was wäre darnach dieses anderst, als wieder der Pflichttheil, nur mit dem Unterschiede, daß er nicht mehr ein Theil der Erbschaft, sondern die ganze Erbschaft selbst wäre. Wie mochte aber da der Verfasser einen so höchst ungewöhnlichen Fall daraus machen, da es täglich geschehen kan, daß Eltern von unmündigen Kindern hinwegsterben.

§. 4.

So dann gehet der Verfasser 2.) auf Kinder über 12. und 14. Jahren über, und beweiset aus des sel. Prof. Schöpffen Vol. 8. Conf. T. 38. nr. 19. daß nur bis auf obiges Alter, so oft von den Alimenten die Frage sey, gerechnet werde, also könne nach dem Recht der Natur in obigem fein hübsch nach Unterschied des Geschlechts bestimtem Alter kein Pflichttheil mehr gefordert werden. — Vorher also zu viel, hier zu wenig, oder vielmehr vorher alles und hier gar nichts? — Und wie vortreflich! Bestimmungen des bürgerlichen Rechts in das Recht der Natur einmischen, uneheliche Kinder (dann von diesen ist beym Schöpff die Rede) den ehlichen an die Seite setzen, nicht bedenken, daß Hurenkinder gegen eheliche in hundert andern Fällen weit weit, meistens ganz zurück müssen, daß viele Kinder oft in ihrem 20. und 30. Jahre noch nicht als versorgt, — und Versorgung liegt den Eltern nach ihren Kräften ob — angesehen, daß manche in ihrem Leben ohne fremde fortdaurende Hülfe es gar nie werden können, daß selbst das bürgerliche Recht in einem andern Falle das 18. Jahr zur Gränze der Alimenten mache! u. s. w. —

Bey-

Beyläufig beweißt hier noch der Verfasser aus dem Menochius, daß wir unsere Kinder mehr zu lieben pflegen, als uns selbst. Auch ein Beyspiel von Merkwürdigkeit!

§. 5.

Aus diesem Chaos von Gedanken erschaft nun der Verfasser §. 5. den Schluß, daß der Pflichttheil à potiori juris civilis und nur in einem kaum möglichen (gar nicht möglichen) Falle juris naturalis sey, und daß §. 6. der Pflichttheil unter die favorabilia juris — was der Mann nicht als beweisen kan! — nicht gehöre.

Dabey hat er meinen §. 19. im I. St. worinnen ich erwiesen, daß selbst nach römischen Rechten und den ausdrüklichen Worten der Geseze der Pflichttheil statt der Alimenten sey, mit einem Stillschweigen, das ihm bey allen Punkten, auf die er gar nichts zu antworten wußte, sehr gewöhnlich ist, übergangen.

§. 6.

Exceptio firmat regulam in casibus non exceptis, ist einer von den Gemein-Oertern, der von dem Verfasser §. 14. auf eine heillose Art mißbraucht wird. Herr Geh. Referendar Gerstlacher sagte: daß, je mehrere der Erben seyen, um so kleiner auch die Theile seyn **müssen**. Dieser Saz ist von dem Herrn Geh. Referendar Gerstlacher selbst abstrahirt worden. Nun habe ich ihm aber durch ein Beyspiel gezeigt, daß sein Saz nicht allgemein wahr, sondern ein Particular Saz sey, wie er also Bürge seyn könne, daß die Folge, die er daraus auf die Eheleute und Kinder mache, richtig seye? Eine Ausnahme bekräftiget die Regel; das ist nun wahr. Fürdersamst muß aber ausgemacht seyn, ob die Regel richtig sey? —

Polack selbst, den mein Gegner §. 15. für sich anführt, sagt nur, und zwar ganz richtig, man müsse die Erbschaft in so viele Theile theilen, als Erben seyen. Er sagt nicht, man müsse die Erbschaft **in gleiche** Theile theilen, nicht, wie Herr Geh. Referendar Gerstlacher man müsse kleinere Theile machen, wenn mehrere Erben da seyen.

§. 7.

Ferner: der Verfasser sagt §. 16. gegen den eben berührten Saz des Herrn Geh. Referendar Gerstlacher lasse sich mit Grund nichts einwenden; und

doch hat er kaum vorher in dem §. 15. selbst für nicht undienlich gehalten, dabey die Einschrenkung zu machen, daß die Erben von gleichem Rechte seyn müssen. Hier will ich nun noch nicht untersuchen, wie stark mir der Verfasser auch bey dieser Gelegenheit meine Worte verfälscht habe. Ich will seinen Satz inzwischen annehmen, und weil er dabey selbst einraumt, bis die Erben von gleichem Rechte seyn müssen, ihn nur fragen, ob denn Eheleute und Kinder ein gleiches Recht haben? — Zwar macht er einmal S. 23. die Anmerkung: blos im Falle, wenn nur ein Kind miterbet, habe dieses ein grösseres Recht. Allein, ohne ihm zuzumuthen, daß er das wissen solte, was er nun in dem 4. und 5. §. meines zweyten St. von dem grossen und vielfachen Unterschiede zwischen dem Erbrechte der Kinder und Eheleute selbst nach unserm Landrecht lernen kan: oder ohne ihm einmal zuzumuthen, daß er verstehen solle, worauf ich in den angefangenen §§. in einer gedrängten Kürze nur gedeutet habe; konte ich doch das von ihm fordern, daß er den grossen augenscheinlichen Unterschied nach den römischen Rechten, die ich hierinnen im I. St. so deutlich vorgelegt hatte, wissen sollte. Aber der Verfasser scheint ganze Blätter überschlagen zu haben aus Devotion für den Gegenstand seiner Vertheydigung. Denn sonst hätte ihm nimmermehr träumen können, daß so gar auch der römischen Gesetze Sinn nach die Eheleute mit den Kindern bey dem Pflichttheile zu zählen seyen.

Doch vielleicht ist meine Vernunft krank. Denn mein Gegner sagt mit vieler Freymüthigkeit, mein Schluß: die Eheleute können bey der 18. Novelle gar nicht gemeynt gewesen seyn, weil sie damals noch gar nicht mit den Kindern geerbt haben; stosse gegen alle gesunde Begriffe an; er schliesset daraus vielmehr — gerad das Gegentheil, und ist überzeugt, daß, wenn selbst Justinian noch lebte, er ihm recht geben, und die Eheleute mit den Kindern zählen würde.

§. 8.

Dennoch meine Ueberzeugung umständlicher aufrichtig zu sagen: so zweifle ich, daß Justinian, wenn er noch lebte, dem Herrn Verfasser so beypflichten würde, wie er sichs einbildet. Denn wenn er den Eheleuten so wol gewollt hätte, so hätte er ja noch lange genug gelebt, um seinen Willen deutlich genug zu erklären, und selbst zu der Zeit, da er nach der Hand den Eheleuten einiges Erbrecht mit den Kindern eingeraumt hat, hätte er die schönste Gelegenheit gehabt, auch bey dem Pflichttheil an sie zu denken. Doch das vergaß eben der gute Kaiser, wird unser Mann sagen, und weil

ers nicht gethan hat, so wollen wir es thun, und kühn behaupten, daß es auch des römischen Gesezgebers Wille gewesen sey; demjenigen aber, der sich des nicht bereden kan, wollen wir nur dreist sagen, daß er wider alle gesunde Begriffe raisonnire. Welchen prophetischen Geist müßte aber wol Justinian gehabt haben, wenn er an die Eheleute bey seinem Pflichttheile deßwegen gedacht haben müßte, weil sie viele hundert Jahre nach ihm erst durch einige deutsche Gesezgeber auch einen Pflichttheil neben den Kindern erlangt haben. Und Schade daß er nicht mehr lebt! vermuthlich würde er sich über die Milde einiger deutschen Rechte gegen die Eheleute verwundern, und aufrichtig sagen, daß er auf so was niemal verfallen wäre, und daß er bey seiner 18. Novelle sich einen Pflichttheil der Eheleute nicht hätte träumen lassen können. — Ob er nach der Verfassung unserer teutschen Rechte die Eheleute beym Pflichttheile mitzählen würde, stehet dahin. Aber wie gesagt, er lebt izt nicht mehr, wir müssen also mit seinem Willen uns begnügen, wie er ihn uns hinterlassen hat, und da sind die Eheleute eben schlechterdings vergessen. Wir darfen sie also, wenn wir vom römischen Rechte reden, ohne wider alle gesunde Hermenevtik anzustossen, gar nicht eigenmächtig bedenken, ja wir haben nach römischen Rechten nicht einmal einen erheblichen Anlaß, diese Frage aufzuwerfen. — Und wenn die Eheleute bey dem Pflichttheile nach den römischen Rechten nicht mitzuzählen sind, so ist es auch nach den deutschen Rechten schon ziemlich um sie gethan. Denn mein Gegner hat mir schon §. 7. eingeraumt, daß der Pflichttheil der Kinder im Zweifel nach den römischen Rechten zu erklären sey. Wie kommen sie aber doch nunmehr dazu, das römische Recht aus dem deutschen erklären zu wollen.

§. 9.

In dem 17. §. bringt mir der Verfasser ein Gesez daher, wo von Personen die Rede ist, und fügt wieder einen lieben Gemein-Ort bey: ubi leges non distinguunt, nec nostrum est distinguere. Also man darf ja nicht fragen, was der römische Gesezgeber für Leute gemeint haben könne, die querelam inofficiosi anstellen dörfen? Sonst würde man ja unterscheiden, wo das Gesez nicht unterscheidet. — Wie viel Noth-Erben giebt es nun nicht in der Welt. Denn so viel Menschen, so viel Personen, die alle nach unserm Autor auch querelam inofficiosi müssen anstellen können, ohne Unterschied, ob und wie sie verwandt oder nicht verwandt seyen. Genug, das Gesez nennt nur Personen, und bey diesem allgemeinen Ausdruck müssen wirs lassen, denken Sie? —

§. 10.

§. 10.

Wer mir den §. 18. mit der ganzen Abhandlung und mit seinem eigenen Inhalt reimen, wer ihn völlig verstehen, und unter einen zuverläßigen Gesichtspunkt bringen kan: der soll mir der deutsche Oedipus heissen.

§. 11.

Die Ueberschrift des 19. §. lautet also: „Weil der Pflichttheil nach „Anzahl der Personen zu bestimmen, so folget, daß Kinder nicht qua tales „in Berechnung kommen.„

Wie artig! doch Geduld! denn im Kontext sagt der Verfasser: „Eheleute, Kinder, Geschwistrige ꝛc. und andere zur Intestat Erbfolge berechtigte Personen müssen freylich nothwendig als solche angesehen werden, „wenn von Ausnehmung ihrer Erbtheile die Rede ist; So bald es aber„ merk auf, Leser! „um den Pflichttheil des einen oder andern zu thun ist, „so bald einem jeden dasjenige schon zugetheilt worden, was es je nach Beschaffenheit der Anverwandschaft zu fordern befugt ist, so bald kommt es „auch nicht mehr darauf an, ob ich die Kinder, Geschwistrige, Eltern ꝛc. „unter solchen Namen oder aber mit dem allgemeinen Ausdruck Personen „oder Erben anzeige.„ — Was soll dieser ganze Galimathias sagen? Sollen die Kinder nur bey der Ausrechnung der Erbtheile als solche angesehen werden? warum nicht mehr, so bald vom Pflichttheile die Rede ist? So bald freylich einem jeden das seinige schon zugetheilt ist: so bald kommt es in allweg nicht mehr darauf an, ob man die Kinder als solche oder als Personen ansehe? Aber so bald einem jeden das seinige schon zugetheilt ist: so bald braucht es auch keiner Ausrechnung mehr, und unser Streit ist ja darüber, wie man die Kinder vor und bey der Ausrechnung ansehen solle. — Doch der complaisante Verfasser läßt mir endlich wieder meine Einwendung gelten und fragt, was daraus folge? das heißt nun artig gefragt. Daß das, was Herr Geh. Referendar Gerstlacher auf seinen Satz bauen wolle, nichts seye, folgt daraus: Herr Geh. Referendar Gerstlacher wollte nemlich daher, weil beym Pflichttheile die Kinder nicht als Kinder, sondern als miterbende Personen anzusehen seyen, beweisen, daß die Eheleute, als mit den Kindern erbende Personen auch bey dem Pflichttheile gezählt werden müssen. — Das, dachte ich also zuverläßig, folgt nicht aus solchem Satze. Aber wir wollen unsern Mann hier ganz hören.

§. 12.

Es ist ein Elend, wenn man mit Leuten, wie mein Gegner ist, zu thun hat. Sie drehen sich hundertmal im Krais herum, machen tausend wunderliche Sprünge und Grimassen, erregen einen Staub, daß man ihre Blöse nicht sehen solle, und — wollen ihren Gegner ermüden blos durchs — davon laufen.

Meine Leser haben schon zum Theil gesehen, wie abgeschmakt mein Gegner sich bey dem augenscheinlich wahren Satze: Kinder sind hauptsächlich als solche bey Berechnung des Pflichttheils anzusehen, betragen habe. Nachdem er auch hier wahrnimmt, daß alle seine Wendungen nichts helfen: spricht er, wie gesagt, „Jedoch gesezt es würde eingestanden, daß Kinder „als Kinder bey dem Pflichttheile in Berechnung kommen, was würde denn „daraus folgen?„ Daß das, was Herr Geh. Referendar Gerstlacher aus dem gegenseitigen Satze schloß, falsch seye, habe ich schon als eine unfehlbare Folge gezeigt. Aber mein Gegner lehrt michs anderst. „Denn, sagt er, so wenig ein „Ehegatte von seiner Erbgerechtigkeit ausgeschlossen wird, obgleich neben dem„selben auch die Kinder als Kinder erben: so wenig kan ein Ehegatte bey der „Berechnung des Pflichttheils ausgeschlossen werden, obgleich die Kinder als „Kinder gezählt werden.„ Wie konfus und schief nun wieder? — Wer sagte denn jemals, daß, wenn den Kindern ein Pflichttheil berechnet werden solle, der Ehegatte von seiner Erbgerechtigkeit ausgeschlossen werden müsse? Habe ich nicht in meinem Kalkul S. 24. des II. St. dem Ehegatten zuerst zugetheilt, was ihm nach seiner Erbgerechtigkeit gebührt? — Hier ist ja von diesem gar nicht, sondern davon die Rede: ob die Kinder bey ihrem Pflichttheile nur als Personen anzusehen, also unter sie die Eheleute zu zählen, oder ob sie als Kinder anzusehen, also die Eheleute nicht unter ihren Pflichttheil zu mengen seyen?

§. 13.

In dem 20. §. tischet mein Gegner alles wieder auf, was er bisher so unverdaulich vorgetragen hatte. Und, welch Wunderwerk! alle die Säze, welche ich bestritten, und wovon er mir das Gegentheil jedesmal mit der Frage: was denn aus meiner Behauptung folge? eingeraumt hatte, geben ihm nunmehro doch den wichtigen Schluß an die Hand, daß bey Berechnung des Pflichttheils der Ehegatte mit den Kindern gezählt werden solle. Das muß nun recht logikalisch gedacht seyn! — Aber soll der Satz

nur so viel heissen, daß der Berechnung des Pflichttheils zu lieb der Ehegatte nichts verliehren dörfe. Nein warum streitet man denn mit mir? Habe ich doch eben diß, wiewohl aus andern Gründen, in dem §. 26. des II. Stücks behauptet, und in meinem Calcul beobachtet.

§. 14.

Bey den §. 22. und 23. muß ich eine Anmerkung, die ich oben §. 5. beyläufig gemacht habe, wiederholen und bestärken. Wo mein Gegner nur einen Schein zum Widersprechen findet, hält er sich mit aller Macht daran, und verschwendet die Worte: Wo er aber nichts einzuwenden weiß, da gehet er so still vorbey, daß, wer ihm nicht von Fuß zu Fuß nachgehet, nimmermehr merken wird, daß ihm öfters ein Stein aufgestossen seye, den er nicht einmal berühren, noch weniger heben mochte. Es gieng diß noch an, wenn der Verfasser dabei nur nicht — ich kan mich des passenden Ausdrucks nicht enthalten — so unverschämt wäre, bei Wahrheiten, die auf mehrern Gründen beruhen, so zu verfahren, daß er die unumstößliche davon ganz unberührt läßt, und sich nur an einen von irgend einer Seiten schwachen, oder schwach scheinenden Grund wagt, darnach aber doch die noch auf andern Gründen beruhende Wahrheit selbst übern Haufen werfen und als widerlegt, ausschreien will. — Pfui! so handlen ehrliche Leute nicht, wenn sie blos aus Liebe zur Wahrheit schreiben.

§. 15.

Die Frage war: ob es einerley seye, wenn man den Pflichttheil aus dem ganzen Vermögen, oder aus eines jeden Kinds Portion berechne? ich behaupte: nein! mein Gegentheil aber ja! Meine Meinung bewies ich §. 40. des I. St. auf zwoerley Weise. Einmal fügte ich ein Exempel bey, nach welchem nicht einerley Summen herauskommen, ob gleich einerley Berechnungs-Art gebraucht werde. Welcher Beweis kan augenscheinlicher seyn, als ein solcher! ich habe dabey nicht mit einem Wort behauptet, daß die Rechnungs-Art, so ich dabey gebrauche, ächt seye? Das verschlug auch nichts. Denn es sollte sich nur zeigen, ob es einerley sey, wenn man den Pflichttheil nur aus den Erbsportionen, oder aus dem Vermögen berechne? Ueberhaupt aber hätte ich dieses Exempel ganz weglassen können, ohne daß meine Behauptung was verlohren hätte. Mein Gegner macht sich nun blos an dieses Exempel, zeigt mit vielen Umständen, daß meine Berechnungs-Art, wie ich gar gern zugebe,

zugebe, falsch sey, und, ohne von meinem ersten und Hauptgrund nur ein Wort zu berühren, behauptet er nunmehr wieder, daß es einerley sey, ob man den Pflichttheil aus der portione portionis ab inteſtato debitæ, oder aus dem ganzen Vermögen berechne? —

Meine Worte waren: §. 40. I. St. „Allein wenn zwo Sachen **in einem einigen Stücke** gleich sind, so folgt noch lange nicht, daß sie „**in allen** gleich seyen. Ich will mich näher erklären: 1.) Es ist augenscheinlich, daß wenn das Vermögen zur Berechnung des Pflichttheils zum „Grunde gelegt werden muß, die Meinung des Herrn Hofrath Gerstlachers „nicht von statten gehet. Dieses erhellet auch nur daraus, daß er die Worte „der Gesetze, welche ganz deutlich von dem Drittheil des Vermögens reden, so „umschreiben will, daß der Drittheil der Erbsgebührniß herauskomme. Wäre „beedes einerlei, so hätte Herr Hofrath ja nicht nöthig den Ausdruck: Vermögen, gleichsam vertilgen, und dafür den Ausdruck Erbsgebühr unterschieben, oder beede Ausdrücke gleichbedeutend machen zu wollen. Eben diß verrathet offenbar, daß jener Ausdruck seiner Meinung nicht günstig, und daher auch mit diesem nicht einerley seye.„ Von allem diesem (und es ist doch nichts geringes) hat mein Gegner nun nicht ein Wort berührt — und dennoch behauptet W. noch, daß es einerley sey, wie man den Pflichttheil nenne und berechne? — Wenn es denn einerley ist: so sage man mir doch, ich frage noch einmal, warum man denn im Landrecht die Worte: **aller** seiner Verlassenschaft ꝛc. nicht leiden könne? — Kan eine andere Ursache seyn, als weil, wenn man die Erbsgebühr des Ehegatten abziehet, der Pflichttheil sodenn nicht mehr aus **aller** Verlassenschaft, aus dem ganzen Vermögen berechnet würde? wie diß das Gesez deutlich will. Weil es aber nicht nach dem Sinn meines Gegentheils ist, so müssen die Worte: aller seiner Verlassenschaft, aus dem Landrecht wegdisputirt, und daraus die Erbsgebühren der Kinder werden, und — was noch das allerabgeschmackteste ist, — es muß doch am Ende einerley seyn, wie man sage?

§. 16.

Von dem §. 24. an hat der Verfasser vollends so elend raisonnirt, daß ich kurz damit fertig werden kan. Hundert Rechtslehrer beweisen mir nichts gegen ein einiges deutliches Gesez. Es ist nicht mehr die alte Welt, wo man statt der Vernunft und Gesetze nur das blindlings glaubte, was andere vorher geschrieben oder geschmiert hatten, wenn es nur lateinisch war; nicht

mehr die alte Zeit, wo man ganze Seiten dicht mit Allegationen füllte, und — selten selbst dachte.

Wenn es sich auch der Mühe verlohnte: so wollte ich selbst von manchen der Gelehrten, die mein Gegner für sich anführt, darthun, daß sie den Ausdruck: portio portionis ab inteſtato debitæ nimmermehr so genommen haben, wie er ihn nimmt.

Am Ende versichert mein Gegner noch, daß er mich nicht verstehen könne, was ich von der Intestat-Erbfolge bey der Pflichttheils-Berechnung angeführt habe. — Das glaube ich ihm nun herzlich gern. Denn sein juristischer Horizont muß sehr klein seyn. — Ich eile aber nun zu den folgenden Rubriken, bei denen ich ungleich kürzer seyn kan und werde.

II. Verdrehungen und Mißdeutungen.

§. 17.

Nur ein oder zwei Beispiele. — Wie oben schon vorkam, so behauptete Herr Geh. Referendar Gerstlacher, daß je mehrere der Erben seyen, um so kleiner auch die Theile ausfallen müssen. — Ich machte §. 33. des I. St. die Einschrenkung: wenn sie von gleicher Art seyen. Dabey stellte ich aber als einen untrüglichen Satz vielmehr diß auf: daß mehrere Personen **zugleich** erben, und doch nicht **von einer Art**, folglich auch die **Erbstheile sehr verschieden seyn können.** Ich fügte ein Exempel hinzu, und eben izt gehet mir noch ein besseres bey: Wenn nehmlich Eheleute nach unserm Landrechte mit den Erben in der aufsteigenden oder Seiten-Linie anstehen, bekommen sie eben immer einerley Portion, es mögen der andern darnach viel oder wenig seyn. Dieser Fall belehrt klar, daß es nicht allgemein wahr seye; je mehrere der Erben seyen, je kleiner müssen auch die Theile werden; er beweiset aber, daß mehrere Erben zugleich anstehen und doch nicht von einer Art, folglich auch die Theile sehr verschieden seyn **können.** Mein Gegner aber sagt in seinem 14. §. ich behaupte: daß wenn mehrere Personen zugleich erben, **und** doch nicht von einer Art seyen, die Erbtheile **sehr** verschieden seyn **müssen.** Und hierüber führt er mich denn mit einer hohen Mine in die Schule, der gute Mann! der entweder einfältig, oder boshaftig genug ist, mich nicht zu verstehen, oder mir meine Sätze zu verdrehen. Es kan seyn, und muß seyn, ist doch wahrhaftig zweierlei. Hätte er mir mei-

meinen Satz gelassen, wie ich ihn vortrug, so hätte er auch auf seinen Fall gepaßt.

§. 18.

Eben sprach ich von Bosheit. Wie nennen denn meine Leser folgendes? Herr Geh. Referendar Gerstlacher mengte gleich in seinem ersten Beweisgrunde Erbfolge und Pflichttheile ganz untereinander. Ich rügte dieses in meinem 34. §. des I. St. nachdem ich in dem §. 32. vorher deutlich gesagt hatte, daß ich nun zur Prüfung des ersten Beweises schreite. Aus Versehen wurde aber statt des 10. §. worinnen Herr Geh. Referendar Gerstlacher seinen ersten Beweis vorträgt, der 7. §. gedruckt. Wem sollte aber dieser blose Verstos in den Zahlen nicht so gleich ins Auge fallen, und wer wird nicht vielmehr, wenn er in dem §. 7. nichts findet, sogleich den ersten Beweis aufsuchen und mein Angeben wahr finden? — Mein Gegner, dieser unpartheyische Mann, nicht! Anstatt mich zu widerlegen, anstatt etwas zu zeigen, daß Herr Geh. Referendar Gerstlacher Pflichttheil und Erbfolge nicht mit einander vermengt oder mit Recht eines für das andere gebraucht habe, zeigt er blos in einem eigenen Paragraphen (dem 21. §.) den Verstos an, und zwar nicht als einen Verstos, sondern man lese nur diese marktschreyerische Aufschrift: „Eine falsche Beschuldi„gung wider den Herrn Hofrath wird angezeigt.„ Und diese falsche Beschuldigung ist nichts, als jener Verstos in den Zahlen. —

III. Bücklinge vor dem Hochzuverehrenden Gönner.

§. 19.

Da eckelts mir vor Beweisen. — Man schlage einmal das Zueignungs-Blatt und die Vorrede nach. — Das Frankfurter Journal sagte von dem Verfasser, daß er pro captanda benevolentia des Herrn G. geschrieben habe. Auch dieß ist klar. Denn er sagt ja selbst so gar in der Vorrede, — und Vorreden sollen sonst von den Absichten des Verfassers das Publicum unterrichten, — daß er die beste Gelegenheit zu haben geglaubt habe, dem Herrn Geh. Referendar Gerstlacher „einen Beweis seiner Ehrerbie„tung zu geben, wenn er die Vertheydigung seiner Meynung übernähme.„ — Der Mann mags doch gut mit dem Herrn Geheimen Referendar gemeynt haben, und dieser scheint vermög seiner neuern Piece nicht unzufrieden mit der Vertheydigung, also vermuthlich auch nicht unempfindlich gegen die Absicht des Verfassers. — — !

IV. Verunglimpfungen des Gegners.

§. 20.

Aber ich — ich habe mir geflißentlich vorgesezt, alles ohne Ausnahme zu tadlen, und über die neue Meynung zu kritisiren; Um die Wahrheit war es mir gar nicht zu thun, sondern meine eitele Absicht gieng blos dahin, meinen Mitbürgern nur einen Beweis meiner Gelehrsamkeit vorzulegen; man konte also nichts bessers von mir erwarten. — Alles dieß vermög der gedruckten Vorrede meines Gegners. —

Und was das schlimmste ist; ich kan und mag nicht viel leugnen. Mein Vorsaz wars, alles, was der sogenanten neuen Meynung zu einem Argument dienen sollte, anzugreifen, und da mochte ichs freylich nicht machen, wie mein Gegner mirs machte, nicht nur halb antworten, nur auf der schwächsten Seite angreifen; sondern, was einem Argument der neuen Meinung nur in etwas gleich sah, grif ich an, wenn es auch Herr Geh. Referendar Gerstlacher in einem noch so zuverläsigen Tone gesagt, noch für so unwidersprechlich ausgegeben hatte. — Ich leugne ferner nicht, sondern bekenne vielmehr, daß ich die eitle Absicht gehabt habe, meinen Mitbürgern einen Versuch, meinetwegen auch einen Beweis meiner Gelehrsamkeit vorzulegen, welche Eitelkeit — leyder! wird mein Gegentheil seufzen — mir noch immer anklebt. Aber freylich darinnen, daß ich aus Ehrgeiz schrieb, habe ichs gerad verfehlt, wenigstens bey meinem Herrn W. — — verfehlt. „Seinen devotesten Respeckt, seine tiefe Verehrung und Ehrerbietung„ zu bezeugen, muß man schreiben, da trift man die Wahrheit besser. Eine solche Rolle lerne ich aber in meinem Leben nicht. Mein ganzer Charakter ist nicht darzu, und was noch das allerschlimmste seyn mag, ich bin der Meinung, wenn man aus Ehrgeiz schreibe, müsse man zuerst der Wahrheit getreu seyn. Dieser Meinung ist aber allem Ansehen nach mein Gegentheil nicht, und daher kan man freylich von ihm was ganz anders als von mir, erwarten. —

Noch eines bitte ich meine Leser: Die Streitschrift de juris libere sentiendi limitibus, welche der gegenwärtige Herzogliche Herr Regierungs-Rath von Rieger geschrieben, und unter dem seel. Israel Gottlieb nicht Johann Gottl. Canz vertheidiget hat, selbst nachzusehen. Sie werden sich wundern, wie der Gegenstand dieser Streitschrift, woraus mir mein Gegner einen Text verlesen will, mit der gegenwärtigen Materie passet? —

V. Kein

V. Kein einiges bündiges Argument.

§. 21.

Viel aber wahr! — Man zeige eines. Ich habe hingegen alles, was mein Gegner als Argumente aufträgt, schon unter die Rubrik: **seichtes und konfuses Geschwätz**; unterzubringen Gelegenheit gehabt, also kan ich hier keine Beyspiele bringen. — Vieles, das ist wahr, noch sehr viel liesse sich sagen, wenn man alles, was der Verfasser unrichtig gedacht und gesagt hat, anführen wollte. Was aber von einigem Schein noch übrig ist, wird in der Folge beantwortet werden.

II. Nach-

II. Nachtrag

über

Herrn Carl Friderich Gerstlachers, Marggrävlich Badischen Geheimden Referendärs, Bestätigung und Erläuterung der neuen Meinung von richtiger Berechnung des Pflichttheils der Eltern, Kinder und Geschwistrige, wenn der überlebende Ehegatte miterbet.

Stutgart, mit Cottaischen Schriften, 1776. 15. S. in 4. samt dem Titulbl.

§. 22.

Ich habe mich einmal an diese Materie gemacht, und sie durchgedacht. Nicht aber aus Eitelkeit, nicht aus Rechthaberey, sondern aus dem Grunde, aus dem der Herr Geheime Referendär wieder geschrieben hat, antworte ich, und schreibe nochmals davon, weil ich noch was der Wahrheit zu lieb davon zu schreiben weis.

Schon der Titel dieser Piece verspricht zweyerley.

I. Eine Erläuterung der sogenanten neuen Meinung.

§. 23.

Sehr blos würde ich mich geben, wenn ich mit Herrn Geh. Referendar Gerstlacher über den Sinn seiner Meinung streiten wollte. Ein jeder ist der beste Ausleger seiner Worte. Also lasse ichs gelten, daß Herr Geh. Referendar Gerstlacher niemalen der Meinung gewesen seye, den Ehegatten, welcher seine Erbsgebühr schon empfangen hat, bey Berechnung des Pflichttheils nicht nur, sondern auch bey dessen Vertheilung noch einmal mitzuzählen. Da braucht es nicht vieler Worte, und es ist mir leyd, wenn ich durch meinen Mißverstand jemand zu einem ungleichen Gedanken gegen den Herrn Geheimen Referendar einigen

nigen Anlaß gegeben habe, welcher ohne jenen Mißverstand unterblieben wäre. Nur kommt es dabey noch darauf an, ob Herr Geh. Refer. Gerstlacher sich über den Mißverstand zu beschwehren, grosse Ursache habe? — Er giebt seine Empfindlichkeit deutlich zu erkennen, und auch der Recensent in der Revision der deutschen Litteratur giebt ihm hierinnen nicht unrecht. Mit diesem werde ich darnach selbst ein paar Worte reden. Hier aber muß ich mich bey dem Herrn Geheimen Referendar vor den Augen des unpartheyischen Publikum rechtfertigen, daß ich wenigstens nicht aus Vorsatz, und um das Publikum in einen für ihn ungünstigen Wahn zu setzen, seine Meinung nicht nach seinem Sinn erklärt, sondern mich blos geirrt habe.

§. 24.

Unläugbar ist es, daß die Meinung des Hrn G.R. Gerstlachers nunmehr blos Lauterbachs Meinung sey, von der sie nur in einem Nebenpunkten und nur in einem einigen Falle unter allen möglichen abweicht. Wie trug nun aber Herr G. diese seine Meinung vor? — Schon auf dem Titulblatt versprach er eine **neue** Meinung. Lauterbach wurde wie Besold und Carpzov ganz widerlegt, und §. 8. **des Beweises** rc. verwahrte er sich so gar gegen Lauterbachs Meinung. Daß man ferner die Uebereinkunft seiner Meinung mit der Gerstlacherischen noch weniger merken konnte, kam daher, weil Herr G. den einigen Fall, wo er von Lauterbachen unterschieden ist, den Fall der 4. Kinder meyne ich, Exempelsweise vorbrachte. Wenn man unter vielen möglichen Fällen Exempelsweise einen Fall anführt, daß dieses Exempel darnach nur der einige Fall seye, wird niemand vermuthen. Ich suchte also auch in den andern Fällen einen Unterschied, und dieser wollte sich auf keine andere, als die von mir verstandene Weise geben. Zu dem hat Herr G. sich nirgends verwahrt, daß man den Ehegatten bey der Berechnung des Pflichttheils selbst nur blind mitzählen solle, wie er es nun verlangt. Vielmehr verlangte er ausdrücklich, daß bey dem Pflichttheile **nur würklich theilnehmende** Personen gezählt werden sollen. Auf die nunmehr erläuterte Weise ist aber der Ehegatte bey dem Pflichttheile nicht mehr eine wirklich theilnehmende Person. Denn die Erbsgebühr, die er vorher wegnimmt, bekommt er nicht in Berechnung des Pflichttheils, sondern in Berechnung der Intestat-Portionen. Also ist da der Ehegatte schon mit den Kindern gerechnet worden, wie es Lauterbachs Meinung auch ist.

Ueberdas hatte ich in dem 31. §. des I. St. schon darauf gedeutet, wie wenig sich der gegenwärtige Sinn der sogenanten neuen Meinung mit

dem ganzen Vortrage reimen lasse? Eine Antwort auf diese meine Einwürfe hätte ich erwartet. Denn noch immer kommt mir z. B. diese Rechnungs-Art widersprechend vor: fünf Personen haben mit einander die Helfte, thut also ein viertel ꝛc.

§. 25.

Die Folgen, so Herr Geh. Ref. Gerstlacher §. 6. aus der Erläuterung seiner Meinung ziehet, sind theils richtig, theils unbeträchtlich, theils ungegründet. Die Billigkeit ist an und vor sich kein Rechtsgrund. Herrn G. Meinung ist nun zwar in einem einigen Falle billiger als Lauterbachs. — Allein wenn zwey Theile mit einander in Collision kommen, und der erste Schiedsmann setzet sie so auseinander, daß der eine Theil nothwendig und allemal verliehret; der zweyte so, daß in einem einigen Falle der sonst verliehrende Theil etwas mehr bekommt; ein dritter aber zeigt endlich, daß nicht einmal eine Collision da, sondern ein Mittel möglich seye, wodurch keiner von beyden Theilen nur einen Heller von dem, was er sonst zu erwarten hätte, verliehren darf: kan da der Ausschlag der Billigkeit lang ausbleiben? — Das erste thut nun Lauterbach, das zweyte Herr Geh. Refer. Gerstlacher, das dritte Besold, Carpzov und ich.

Nach uns nämlich wird der Ehegatte, dessen sich Herr G. so sehr annimmt, auch nicht um einen Heller verkürzt; im Gegentheil bekommen die Kinder all dasjenige, was sie nur immerhin, wenn kein Ehegatte mit ihnen erbte, bekommen würden. Nach Herrn G. und Lauterbach bekommen die Eheleute zwar auch, was ihnen gebührt. Aber die Kinder müssen durch diesen Ehegatten verliehren, weil man dessen Portion allemal abziehet, ehe man ihren Pflichttheil berechnet. Zwar bekommen die Kinder nach Herrn G. in dem Fall, da ihrer nur 4. sind, 120. fl. da sie nach mir nur 100. fl. erhalten. Allein auch hierinnen stekt eine Unbilligkeit. Denn es ist sehr unbillig, daß 4. Kinder so viel, als wenn es ihrer 5. wären, blos dardurch bekommen sollen, weil neben ihnen ein Ehegatte erbt, da doch wenn dieß nicht ist, 4. Kinder eben auch 400. fl. bekommen sollen. Hierdurch wäre nun zwar weder der Ehegatte, noch das Kind verkürzt, aber diese Unbilligkeit schadet dem Erblasser, als welchem nach den klaren Worten der Gesetze bey 4. Kindern nur auf $\frac{1}{3}$. seiner Verlassenschaft die freye Verordnung eingeschrenkt wird, da ihn hingegen Herr G. in dem nehmlichen Falle bis auf die Helfte, als wenn er fünf Kinder hätte, binden will. — Und wenn auch dieses nicht wäre, giebt ein Fall gegen zehn und mehr ein

Ge-

Gewicht? — Daß Herr G. §. 8. seines Beweises durch eine Vergleichung seiner und Lauterbachs Meinung schon allen Mißdeutungen vorgebogen haben will, konnte ich nicht finden. Denn er hatte dort nicht, wie hier gesagt, daß beyderley Berechnungs-Arten in dem **einigen** Falle, wenn der Kinder 4. seyen, von einander abweichen. Eben so wenig kan ich den Unterschied im Grunde finden. Doch ich überlasse all dergleichen weiteres unpartheyischen Lesern. —

§. 26.

Am meisten wundert mich die 4te sogenante Folge, daß es noch immer auf eines hinauskomme, ob man den Pflichttheil vor alle Kinder miteinander oder vor jedes einzeles Kind besonders berechne? Herr G. R. Gerstlacher antwortet mir hiebey auf eben die Art, wie mein unpartheyischer Prüfer. Er hält sich nur an mein von einer Seite schwaches **Beyspiel**, den Hauptgrund aber läßt er ebenfalls unangefochten, und wirft mir dabey unnöthige Subtilitäten vor. Hierauf habe ich nun schon oben §. 14. u. f. geantwortet. Hier muß ich wiederhohlt bemerken, 1.) daß etwas in einem oder mehreren Fällen einerley seyn könne, und doch daraus nicht folge, daß es in allen Fällen einerley sey. So lang kein Ehegatte mitgezählt werden solle, ist es eins, wie man rechnet. Folgt daraus aber, daß es auch eins seye, wenn ein Ehegatte vorhanden ist? — 2.) Herr G. unterscheidet sich bey dieser Gelegenheit von meinem Gegner noch auf eine gedoppelte Weise. a.) Der eigentliche Stritt mit ihm war nicht, ob es eins seye, wenn man den Pflichttheil vor ein jedes einzel, oder vor alle Kinder mit einander zumal berechne? sondern obs einerley sey, wenn man den Pflichttheil aus dem **ganzen Vermögen** oder **aus den Intestatgebühren** berechne? Herr G. aber sezt hier jenes vor dieses; und ich bin wieder (meinetwegen mit einer Subtilität) da, und behaupte, es seye ein Unterschied darunter. Man kan nehmlich einig mit einander seyn, daß es einerley seye, ob man den Pflichttheil für einzele oder für alle Kinder zumal auswerfe, man kan aber doch noch mit einander streiten, ob der Pflichttheil eines einzelen Kinds aus dem ganzen Vermögen oder nur aus der von dem ganzen Vermögen ohne Rucksicht auf den Ehegatten berechneten oder nach Abzug der Erbsportion des Ehegatten herauskommenden Intestat-Portion eines jeden zu rechnen sey?

 b.) Mein

b.) Mein Gegner hat den 11. §. des II. St. noch nicht gesehen, als er seine Behauptung, es sey einerley, wie man den Pflichttheil berechne, niederschrieb, wie ihn Herr G. nunmehr allem Vermuthen nach gelesen hat. Billig wundert es mich also, daß er die Einwendung, so mein Gegner gegen mein Exempel schon gemacht hatte, nicht eher wegließ. Herr G. hätte dardurch Zeit und Raum erspart, mir einen oder den andern von meinen übrigen und eigentlichen Gründen zu beantworten.

II. Bestätigung der neuen Meinung.

§. 27.

Diese meine Verwunderung ist um so gerechter, als Hr. G. R. Gerstlacher eben, da er §. 7. eine Widerlegung meiner Gedanken antrit, über seine eingeschränkte Zeit klagt. Weit entfernt, dem Herrn Geheimen Referendar nur im geringsten in Abrede zu nehmen, daß er nicht mit den wichtigsten Geschäften überhäuft seye, kan ich gleichwolen zu meiner und der Wahrheit Vertheidigung nicht umhin, jeden unpartheyischen Leser zu bitten, selbst einen Versuch zu machen, ob nicht Herr G. das, was seine Erläuterung und Bestätigung enthält, ungefähr um die Helfte hätte kürzer fassen, und besonders das, was in der unpartheyischen Prüfung vorkommt, weglassen, dardurch aber ohnehin in einer Zeit von zwey Jahren Muse und Raum hätte gewinnen können, etwan meine Gründe von §. 11. u. f. im II. St. um so eher zu beantworten, als diese meinem unpartheyischen Prüfer noch nicht bekannt waren. — Sollte man es mir daher besonders übel deuten können, wenn ich sagte, Herr G. habe sich blos ein Compliment gemacht? —

§. 28.

Vielleicht mißfällt dem Herrn G. diese Anmerkung. Aber sie ist mir abgedrungen worden. Es ist um eine Wahrheit zu thun, die nicht jeder, dem sie gleichwol zu wissen nöthig ist, mit allen ihren Gründen selbst fassen und prüfen kan, worinnen also manche nur durch die Aeusserung: man habe zu einer **umständlichern** Widerlegung nicht Zeit, irr gemacht werden und wirklich glauben könnten, es habe blos an der Zeit gefehlt, daß man nicht besser widerlegt habe? besonders wenn man von einem Mann, wie Herr G. ist, meine Gedanken mit folgenden höchstverdächtigen Ausdrücken angezeigt findet: „Das erste Stück **solle** eine bescheidene Prüfung der Beweisgründe

„mei-

„meiner Meinung enthalten. In dem andern Stücke aber werden, **wie „das Titelblatt sagt**, noch zwo Meinungen kurz erwogen, Rechte von „Rechten und Fälle von Fällen unterschieden, und nach deren Beschaffen„heit die unterschiedliche Berechnungen des Pflichttheils angezeigt.„

S. Erläut. und Bestät. §. 2. S. 4.

Wie ganz anderst ist der Ton, in welchem Herr G. seine und die Arbeit seines Vertheidigers anführt? —

§. 29.

Meine Leser darfen also von dem Herrn Geheimen Referendar nur drey „**Etwas zur Vertheidigung**„ seiner Beweise erwarten. — „**Et„was** zur Vertheidigung des ersten Beweises!„ bestehet §. 7. in einer Wiederholung desjenigen, was Herr Geh. Referendar Gerstlacher in dem §. 10. seines Beweises gesagt hatte. Nur hat er hier die Sache einfacher und nicht so verworren vorgetragen. Kurz: Bey Berechnung des Pflichttheils, sagt er, müssen alle diejenige Personen mitgezählt werden, die einen Pflichttheil zu fordern berechtiget sind. Nun haben aber nach deutschen Rechten die Eheleut auch einen Pflichttheil, also müssen sie auch mitgezählt werden. — Das heißt nun freylich das römische und deutsche Recht glücklich mit einander vereiniget, wie Herr Geh. Referendar Gerstlacher davor hält! Meine Antwort auf diesen Beweis ist aber schon in dem I. St. §. 36. nr. 3. enthalten. Ich sagte da, es sey ein grosser Unterschied unter dem Pflichttheile der Kinder und Eheleute selbst, und lasse sich also von einem auf das andere um so weniger schliessen, als ja das Würtembergische Landrecht für beyde Pflichttheile, wie auch für den Pflichttheil der Eltern ganz eigene Titel habe, auch den Pflichttheil der Eheleute und Eltern ganz anderst bestimme, als es den Pflichttheil der Kinder bestimmt habe. Da unser Landrecht selbst, da ein Gesezgeber, der den Eheleuten neben den Kindern schon so grosse Vorzüge eingeraumt, und ihren Pflichttheil bestimmt hat, die Kinder und Eheleute dennoch bey dem Pflichttheile nicht mit einem Wort zusammen wirft, vielmehr sie augenscheinlich trennt: so sollten wir das thun und uns doch noch rühmen dörfen, wir haben den Sinn des Gesetzes getroffen, während daß ein anderer **Worte klaube**? —

§. 30.

Dieß war an dem angeführten Orte und anderwärts meine eigentliche Antwort auf Herrn Geh. Referendar Gerstlachers Beweis. Statt einer Widerlegung dieser Antwort bringt Herr Geh. Referendar Gerstlacher gerad das wieder, was mein Gegner hat. Die Antwort darauf ist hier §. 6. u. ff. In dem kaum vorhergehenden §. aber ist eine Antwort weiter auf Herrn Geh. Referendar Gerstlachers Vermuthung: daß Kaiser Justinian, wenn zur Zeit der Pflichttheile Bestimmung das Erbrecht der Eheleute schon bekannt gewesen wäre, sie eben sowol, wie die Kinder und andere dazumal schon zu dem Pflichttheil berechtigt gewesene Personen mit eingerechnet haben würde.

Haben doch die Dürchlauchtigste Gesezgeber Würtembergs, Herzog Christoph und Herzog Johann Friederich, das Erbrecht der Eheleute und ihren Pflichttheil nicht nur gewußt, sondern selbst umständlich bestimmt, und dennoch bey dem Pflichttheile der Kinder die Eheleute nicht mit ihnen vermengt, vielmehr Herzog Christoph sie nicht darunter zu zählen ausdrücklich verbotten, und beyde den Pflichttheil der Kinder nicht als einen nach Abzug der ehelichen Erbsgebühr übrigbleibenden Theil ihrer Intestat-Portionen, sondern als die Helfte oder ein Drittel **aller** Verlassenschaft ausdrücklich beschrieben, wie ich all solches §. 23. 24. und 25. des II. St. des mehrern ausgeführt habe, Herr Geh. Referendar Gerstlacher aber nirgends mit einem Wort anfechten mochte! Obs aus Mangel der Zeit, oder aus einem andern Grunde geschehen sey, können Unpartheyische entscheiden.

§. 31.

„**Etwas** zu Vertheydigung des zweyten Beweises, enthält eine Antwort auf dasjenige, was ich §. 16. und 17. des I. St. von der quarta falcidia auf den Pflichttheil geschlossen hatte. Herr Geh. Referendar Gerstlacher macht mir dabey die Instanz, daß im Fall zween Erben eingesezt, und nur einer von ihnen zu viel beschwehrt seye, dieser allein die falcidiam abziehen könne, dieser aber so dann nicht der vierte Theil des ganzen Vermögens, sondern nur der Gebühr dieses Erben sey. Mithin könne der Pflichttheil auch nicht ein Theil des Vermögens, sondern nur der Intestat-Portion seyn.

Herrn G. R. Gerstlachern muß ich hier Gerechtigkeit widerfahren lassen; seine Antwort ist neu und passend. Ich erwiedere darauf,

1.) daß

1.) daß meine Absicht niemalen gewesen, die quartam falcidiam und den Pflichttheil heutzutag noch in völlige Gleichheit so zu setzen, daß von einem auf das andere sicher geschlossen werden könne. Ich wollte offenbar nur den Ursprung des Pflichttheils und seine erste Aehnlichkeit mit der falcidia zeigen. Inzwischen hat sich vieles theils bey dem Pflichttheile, theils bey der falcidia bald durch die Auslegungen schon der römischen Rechtslehrer, bald selbst durch die Gesezgeber, so stark abgeändert, daß von einem auf das andere nicht mehr sicher geschlossen werden kan.

2.) Mit meinem Schlusse den ich von diesem auf den Pflichttheil machte, war ich ganz in den ersten Zeiten des Ursprungs der falcidiæ. Ich stellte mir da das ganze Rechts-System der Römer in Erbschafts-Sachen mit allen Subtilitäten vor. Der Römer konnte testieren, wie es ihm einfiel. Nur mußte er einen Erben haben, ohne den das Testament nicht bestehen konnte. Zum Erben konnte er nicht jeden einsetzen, legiren hingegen konnte er freyer. Da sezte er oft einen Erben ein, dem er im Herzen nichts wünschte. Dieser wollte ohne Vortheil nicht Erbe seyn. Die Erbschaft blieb also liegen, oder wenn er sie antrat, entstunden ihm manche Beschwehrlichkeiten statt eines Vortheils daraus. Alles dieß muß öfters Verwirrungen gegeben haben, die wir uns izt unmöglich in ihrer völligen Gestalt vorstellen können. Man suchte solchem Unwesen auf mancherley Weise besonders bey übermäsigen Vermächtnissen vorzubeugen: das furische und voconische Gesetz waren aber vergebens. Um also den eigentlichen Anlaß des falcidischen Gesetzes anschauend zu bekommen, muß man sich ganz in diese damalige Zeiten hineindenken. Man wird daraus den Justinian, der das Verbott der falcidiæ eingeführt, und dardurch die wahre Absicht derselben wieder aufgehoben hat, am besten entschuldigen. Denn Justinian gab nicht mehr dem Römer, dem August befahl, Gesetze. Sitten und Vermögen hatten sich sehr geändert, und theils vor dem Justinian, theils von ihm selbst, waren manche andere vorhin unbekannt geweßte Rechtsmittel den Erben und Erbschaften zu lieb eingeführt. Also konnte Justinian gar füglich eine Abänderung machen, die dem ersten Anblick nach widersprechend ist, aber, wie wir inzwischen täglich erfahren haben, keine Verwirrungen mehr verursacht, mithin keinen Tadel verdient. —

Also konnte auch Gajus von dem Lege falcidia behaupten, daß es in singulis heredibus statt habe. Dieß war sehr billig gedacht, und ist uns nun durch die Aufnahme Justinians in die Digesten ein Gesez, so gut als

das

das falcidische selbst. Allein ob diese Entscheidung des Gajus der eigentlichen Absicht des falcidischen Gesezes auch gemäs sey, ist eine andere Frage. Dum ita detur, legetur, sagt es, ne minus quam *partem quartam hereditatis* eo testamento *heredes* capiant, und der Anlaß, nebst der ersten Absicht dieses Gesezes, war nur, damit die Testamenten nicht ohne Erben bleiben. Wenn nun von zween zu gleichen bestimmten Theilen eingesezten Erben der zu viel beschwehrte Erbe nicht antretten wollte, so hätte das jus accrescendi in Ausübung kommen, die Absicht des Gesezes also durch den andern Erben erreicht werden können, ohne daß nöthig gewesen wäre, dem nicht beschwehrten seine ganze Erbsgebühr zu lassen, und dagegen den durch Vermächtnisse bedachten Personen Abzüge zu machen. Quarta falcidia wäre also immer quarta hereditatis auch in dem vom Herrn Geh. Referendar Gerstlacher mir entgegengesezten Falle geblieben.

§. 32.

Subtilitäten! ja das sind einmal Subtilitäten, die ich endlich keinem aufdringen will, und die meinen von dem falcidischen Geseze auf den Pflichttheil gemachten Schluß, sey es auch nur in etwas, rechtfertigen sollen. Die Hauptsache ist, ob portio portionis ab intestato debitæ der eigentliche oder uneigentliche Ausdruck sey? Herr Geh. Ref. Gerstlacher behauptet jenes, ich aber lezteres, und Herr Geh. Referend. Gerstlacher sagt dabey, daß ich nicht nur noch keinen Beweis meiner Behauptung beygebracht habe, sondern daß ich ihn auch in Ewigkeit schuldig bleiben werde. Das wäre nun viel. Ich bin also aufgefordert, zu zeigen, daß ich es schon bewiesen habe, Herr Geh. Referendar Gerstlacher aber eine gründliche Antwort darauf noch schuldig seye.

§. 33.

Ich habe es schon bewiesen, nicht eben gerad, wie Herr Geh. Referendar Gerstlacher nur glaubt, in meinem 17. §. des I. St. sondern in dessen §. 41. und in dem §. 8. des II. St. und noch in dessen §. 11. In diesen drey leztern Stellen gebe ich zu, daß der Pflichttheil hin und wieder portio portionis ab intestato debitæ heisse.

a.) Diese Geseze sind aber, antworte ich, alle aus den Digesten und dem Codex; b.) in der 18. Nov. wo der Siz der Materie ist, kommt der Ausdruck: portio portionis ab intestato debitæ schon nicht mehr

vor.

vor. c.) So oft Justinian nach dieser Novelle vom Pflichttheile zu reden kam, nennte er ihn kein einiges mal mehr portionem portionis ab intestato debitæ. d.) Das Würtembergische Landrecht nennt ihn ebenfalls nicht nur in der Hauptstelle nicht, sondern auch sonst nirgends Einen Theil der Intestat-Gebühr, sondern ein Drittel oder die Helfte aller Verlassenschaft; da doch e.) eben dasselbe Landrecht den Pflichttheil der Eltern und Eheleute ausdrücklich einen Theil ihrer Intestat-Portion nennet. So gar habe ich f.) ein deutliches Gesetze angeführt, wie der Pflichttheil auch nach ältern römischen Rechten, und endlich g.) wie er nach einer deutlichen Stelle in dem alten Landrechte berechnet werden solle, und nach solchen deutlichen Stellen nicht als portio portionis ab inteſtato debitæ angesehen werden könne.

Wer kan da noch zweiflen, daß derjenige Ausdruck vom Pflichttheil der Kinder der ächte seyn müsse, der nicht nur in einigen, sondern in den meisten, nicht nur in den ältern, sondern auch in den neuesten, und zwar durchgehends, nicht nur in gelegenheitlichen, sondern in den vorzüglichsten, nicht nur in den römischen, sondern auch und allein in den Rechtsstellen unsers Vaterlands vorkommt?

§. 34.

Herr Geh. Referendar Gerstlacher hat also zwar meinen angeführten §. 41. des I. und §. 8. des II. St. aber nicht die §. 11. ebend. und vermuthlich auch nicht die unter dem §. 41. stehende wichtige Anmerkung gelesen, sonst würde er mich nicht zum Beweise einer längst erwiesenen unbestreitbaren Sache auffordern, sonst würde er mir wenigstens nicht mit dem schon längst abgefertigten Gedanken: auch bei der 18. Nov. komme einerlei heraus, ob man den Pflichttheil aus dem ganzen Vermögen, oder aus den Intestat-Gebühren berechne, wieder zu begegnen suchen, und zwar noch darzu so, daß er auch vielmehr für sich einen Beweis daraus schöpfen zu können glaubt. Laßt uns einmal Herrn Geh. Referendar Gerstlachers Schluß zusammen in ein Licht setzen, und ein wenig paraphrasiren. Der zu beweisende Satz ist, daß des Ehegatten Portion vor Berechnung des Pflichttheils abgezogen werden müsse, weil der Pflichttheil portio portionis ab inteſtato debitæ sey, bei dieser aber die eheliche Erbsgebühr vorher in Abzug gebracht werden müsse. — Nun stehet zwar, argumentirt Herr Geh. Referendar Gerstlacher, in der 18. Nov. mit so viel Worten, als in dem Würtemberg. Landrechte ausdrücklich, daß der Pflichttheil der Kinder tertia vel media *totius* ſubſtan-

tiæ pars, daß er das Drittel oder die Helfte aller Verlassenschaft seyn müsse. Allein, wenn man den Fall annimmt, daß Kinder allein Erben seyen, so ist auch das ganze Vermögen die Intestat-Portion der Kinder, — also ist es in diesem angenommenen Falle einerlei, wie man den Pflichttheil nenne und rechne? — Nein! so schliessen nur unsystematische Denker, wie ich bin. — Herr Geh. Referendar Gerstlacher schließt richtiger, nemlich: wenn man diesen Fall annimmt, so ist es offenbar einerlei, also ist es überhaupt einerlei, also ist es auch einerlei, wenn die Kinder nicht mehr mit einander allein erben, also sind selbst nach den angeführten Gesetzen unter den Ausdrücken: totius substantiæ, aller Verlassenschaft, blos die Intestat-Gebühren der Kinder gemeynt, ob sie gleich in dem nicht angenommenen Falle mit einander nicht mehr alle Verlassenschaft, *totam* substantiam, ausmachen; denn genug, daß wir in einem andern Falle, wenn die Kinder nemlich allein erben, gesehen haben, wie ihre sämtliche Intestat-Gebühren dennoch totam substantiam, alle Verlassenschaft erschöpfen 2c.

Mein! wems in einem solchen Kraise nicht schwindelt, der muß — —

Und diesen circulum in demonstrando habe ich in der berührten Anmerkung, wiewol kürzer gezeigt, aber ohne alle Würkung. —

§. 35.

„Etwas zur Vertheidigung des dritten Beweises„ ist §. 10. endlich auch etwas, das ich noch beantworten muß. Herr Geh. Referendar Gerstlacher rühmt zwar, daß ich die Stärke dieses Beweises wol eingesehen habe. Gleichwol gestehet er mir ein, daß, wenn man es scharf nehme, dieser Beweis mit dem zweiten in der That auf eines hinaus komme. Weil ich nun diß gleich wahrnahm, so war ich der Meinung, was ich auf den zweiten Beweis geantwortet habe, gelte auch auf den dritten Beweis, ohne daß ich es wiederhole. Denn wie ich deutlich anmerkte, beide Beweise unterschieden sich nur dardurch, daß in dem einen Gesetze, in dem andern aber Meinungen der Rechtslehrer, die sich übrigens auf eben dieselbe Gesetze beziehen, zum Grund gelegt worden waren. Also gewis nicht wegen der Stärke des dritten Beweises, wie Herr Geh. Referendar Gerstlacher davor hält, sondern weil ich einerlei Sache, wäre es auch gleich mit andern Worten, nicht wiederholen mochte, machte ich bei dem dritten Beweise nicht so viele Einwendungen,

zumalen einerlei Beweis-Grund, wenn man ihn gleich zum zweitenmal andersт vorträgt, dieses zweitemal nicht einmal für eine Bestätigung gelten kan. — Idem per idem —

§. 36.

Eine einige besondere Einwendung machte ich dennoch, und diese hätte der ganzen Sache ein gedoppeltes Gewicht um so gewiser geben sollen, einmal, weil auch diese Einwendung den zweiten Beweis galt, und dann hauptsächlich, weil ich annahm, was Herr Geh. Referendar Gerstlacher so äusserst behauptete, daß nemlich der Pflichttheil heut zu Tag noch portio portionis ab intestato genennt, und daß in allweg gesagt werden könne, man müsse bei Berechnung des Pflichttheils die Intestat-Erbfolge zum Grunde legen; weil ich aber dabei zeigte, wie diß zu verstehen seye, wenn keine Ungereimtheiten daraus folgen sollen, und wie gar nicht eben daher daraus geschlossen werden könne, daß die Eheleute bei dem Pflichttheile unter die Kinder zu zählen, oder jenen ihre Gebühr vor dessen Berechnung abzuziehen seye?

In gegenwärtigen Blättern führet Herr Geh. Referendar Gerstlacher auch meinen zur Widerlegung seines Arguments gemachten Schluß wörtlich an, bezeugt aber dabei, daß er die Art, womit ich die Unrichtigkeit seines und meines zur Instanz gemachten Beweises zu zeigen suche, nicht ganz verstehe. Doch antwortet er mir darauf, und hier ist die Antwort selbst unverändert.

„Allein das ist zu weit gesucht. So gewis der Maasstab und das-„jenige, was darnach gemessen werden solle, nicht einerlei sind, so gewis sind „und bleiben die Intestat-Erbfolge und der darnach zu bemessende Pflichttheil „von einander unterschieden, und so wenig wird jemand beifallen, beide vor „einerlei zu halten.„

Ich antworte, und zwar wieder durch eine Instanz:

So gewis der Maasstab, er sey darnach von Holz oder Eisen, ein Maasstab bleibet, und so gewis er die Grösse eines andern Körpers mißt: obgleich dabei die Materie des gemessenen Körpers und des Maasstabs eben dieselbe bleibt: so gewis muß wenigstens einerlei Grösse sich zeigen: so gewis müßte also auch der Pflichttheil, wenn die Intestat-Erbfolge sein Maasstab wäre, so groß ausfallen, als bei dieser die Intestat-Portionen werden.

Denn NB. unser ganzer Stritt ist ja nicht über die Materie des Pflichttheils, sondern über die Grösse desselben.

§. 37.

„Und hiemit endige ich den Streit, und wünsche, daß diejenige Mei„nung die Oberhand behalte, wodurch Recht und Gerechtigkeit befördert wird, beschliesset hierauf Herr Geh. Referendar Gerstlacher seine Abhandlung.

Das unpartheyische Publikum hat nun alles vor Augen, und kan urtheilen, und besonders noch über meine Absicht urtheilen: ob ich zu dieser Materie Beruf gehabt, oder sie blos in einer verwerflichen Absicht geschrieben habe? — Aus Achtung gegen Herrn Geh. Referendar Gerstlacher habe ich auch gegenwärtig manches weggelassen, das ich einem andern würde gesagt haben, manches, das mir in der ersten Arbeit in die Feder floß, wieder ausgestrichen. Und wenn ich izt noch was gesagt habe, das Herrn Geh. Referendar Gerstlacher wieder unangenehm fällt, so ists mir unendlich leyd. Habe ich doch über zwei Jahre lang auf die unpartheyische Prüfung geschwiegen. Also würde ich ohne Drang gewis kein Wort mehr davon geschrieben haben, wenn man nicht meine Einwürfe als Kleinigkeiten behandelt, sondern mich gründlich überzeugt, hauptsächlich aber mich nie von der Seite der guten Absicht angegriffen hätte. Was mein Gegner hatte, schien mir blose Verläumdung, die nirgends Eingang finden könnte. Und seine Einwendungen in der Sache selbst schienen mir ohne alle Bedeutung, so, wie sie ohne Namen waren. Aber — —

III. Nach-

III. Nachtrag

über die

Recension in der Revision der deutschen Litteratur S. 104 u. ff. II. St. 1776.

über die unterschiedliche mögliche Meinungen, und über einige andere münd- und schriftlich gemachte Einwendungen.

§. 38.

Um mit der Recension so kurz als möglich fertig zu werden, will ich dieselbe hier, auch um derer willen, die jenes Journal nicht halten, von Wort zu Wort einrücken lassen, und mit Anmerkungen begleiten.

„Carl Friederich Gerstlachers, Marggräflich-Badischen Ge„heimden Referendars, Bestätigung rc. rc.„ wie oben §. 22.

„Eine Beantwortung der Gedanken von richtiger Berechnung des „Pflichttheils, „ welche Röslin zum Verfasser haben, und bereits in den Jahren 1772. und 73. erschienen sind. Hr. G. führt den Beweis, daß er von seinem Gegner an einigen Orten unrecht verstanden, und seine ganze Berechnung falsch ausgelegt worden sey — Wir haben aus Gelegenheit dieser Bestätigung sowol die erstere Schrift des Hrn Geheimden Referendars, als auch die 2. Stücke des Röslins sorgfältig durchgelesen, und wir würden unser Urtheil ganz kurz dahin geben können, daß Hr. G. einige Ursache sich zu beschwehren habe, und daß Röslin in seinem ganzen Calcul sich gewaltig geirret a)

a) S. oben §. 23 u. f.

daß von der Berliner Bibliothek ihm getreulich nachgebetet worden b)

b) S. unten Not. ccc.

und daß am Ende die alte Meinung und die neue des Hrn. G. auf eines hinaus laufen werde.„

„Die Gerstlacherische erste Schrift erschien 1772. unter dem Titul: Beweis einer neuen Meinung von richtiger Berechnung des Pflichttheils — Sein erster allgemeiner Satz ist: der Pflichttheil ist ein Theil der ordentlichen Erbsgebührniß, welcher gewisen in Rechten ausdrücklich benannten Personen verlassen werden muß. Er ist also portio portionis ab intestato debitæ — c)

c) Diß war nicht der erste allgemeine Satz. S. Bew. der n. M. §. 10.

Hierwieder lehnt sich Röslin vorzüglich auf — wir sehen aber in der That nicht, was dabei zu gewinnen ist — d)

d) Nicht? S. oben §. 15. 29 u. ff. §. 34. und hin u. w.

Die 18. Novelle sagt, tertiam propriæ substantiæ partem — mediam totius substantiæ partem — Substantia, Vermögen, Intestat-Erbtheil sind nach Hrn R. verschieden, wie das Ganze und ein Theil: e)

e) Diß ist nicht mein ganzer Gedanke. S. §. 41. samt der Anm. im I. St.

aber substantiæ pars und Intestat-Erbtheil, hoffen wir, seye ganz und gar nicht verschieden, f)

f) Nicht verschieden? S. §. 40 u. 41. des I. St. oben §. 15. 29 ff. 34.

Man nehme doch einmal die Berechnungen, wie sie Hr. G. in dem 5. §. seiner Bestätigung gemacht hat, zur Hand, und sehe, wie stark verschieden die Summen nach Besold und Lauterbach ausfallen. Wo kommt diese Verschiedenheit anderst her, als daher, daß Besold den Pflichttheil ex *tota* substantia, aus **aller** Verlassenschaft rechnet, da ihn hingegen Lauterbach aus der **Intestat-Portion** rechnet. Und doch solle unter beidem kein Unterschied seyn? Das heißt —

Aber noch eins — der Herr Recensent hat den gegenwärtigen Satz so auf Schrauben gestellt, daß ich, um Wortstreit zu vermeiden, mich verwahren muß; daß nemlich substantiæ pars und Intestat Erbtheil einer-

einerlei seyn können, hieraus aber sodann nichts für des Herrn G. Meinung folge. Denn es ist die eigentliche Frage nicht, ob der Pflichttheil pars substantiæ, sondern ob er pars portionis ab intestato debitæ, oder pars *media vel tertia totius* substantiæ seye? Pars substantiæ kan er auch nach Lauterbachs und Herrn G. Rechnung seyn, aber daß er, wie die Vorschrift der Geseße lautet, pars *media* vel *tertia totius* substantiæ ohne Unterschied der Fälle seye, will Herr G. nicht zugeben.

und in so fern g)

g) in so fern kein Unterschied also da ist. Wenn aber, wie ich schon so oft und eben wieder gezeigt habe, ein grosser Unterschied da ist, wie darnach? —

hat R. unrecht, den gelehrten Hrn. G. zu tadeln, von dem er allemal vermuthen durfte, daß er die Geseße, welche zu der Entscheidung dieser Frage alles beitragen, reiflich erwogen und überdacht haben werde." h)

h) — was werden Sie Herr Recensent mir nun für eine Kinderlection halten, da ich Ihnen und dem Herrn Geh. Referendar Gerstlacher abermals so öffentlich widerspreche? —

Der zweite Hauptsaz des Hrn. G. ist: bei Berechnung des Pflichttheils, da er nach der Anzahl der Personen bestimmt wird, müssen alle diejenige Personen gezählt werden, welche vermög der Rechte einen Pflichttheil fordern können, und also sind nach teutschen Rechten auch die Eheleute darzu zu zählen. Dieser lezte Fall konnte im römischen Recht seine Bestimmung nicht erhalten, da der Fall, worüber diese lesenswürdige Abhandlungen geschrieben worden sind, nicht leicht vorkommen konnte. — Nach dem römischen Recht erbt eine arme Mutter i)

i) auch ein armer Vater, oder überhaupt und schicklicher, ein armer Ehegatte.

mit ihren Kindern; sie erbt aber niemals das Eigenthum ihrer Erbs-Portion, sondern nur die Nußniesung — Waren keine Kinder vorhanden, sondern blos Ascendenten und Seitenverwandte, so bekam der hinterbliebene Ehegatte überhaupt den vierten Theil der Verlassenschaft mit Nußen und Eigenthum. Vielleicht ist niemalen die Frage von Berechnung des Pflicht-

Pflichttheils im leztern Fall bey den Römern in Vorwurf gekommen, wenigstens haben wir kein Gesez, das diese Frage entscheidete — k)

k) Kein ausdrücklich von diesem Fall redendes Gesez — woher wollten dann wir sonst entscheiden. Wir haben die 18. Nov. von der Gröse des Pflichttheils, wir haben die 53. 117. und 118te Novelle von dem Recht der Eheleute. Diesen Gesezen, die so klar sind, so leicht nebeneinander ungekränkt stehen können, dringt man eine Collision auf, die offenbar nur von der irrigen Vorstellungs-Art, mit welcher man den strittigen Fall betrachtet, herrühret. S. oben §. 25. und unten not. s.

Wir kommen also auf unsere einheimische Rechte — wobei wir freilich aus dem Würtembergischen Landrechte l)

l) welches doch die Eheleute sonst so ganz und gar nicht weder bei dem Pflichttheile, noch bei der Erbfolge vergessen hat, nicht wahr?

wenig Trost m)

m) für die neue Meinung verstehet sich. Es ist ein Elend!

schöpfen können, da es eine blose Uebersezung des römischen Rechts in diesem Fall enthält. n)

n) Warum hat denn das Landrecht gerad in diesem Fall übersezt? Warum in so vielen andern nicht? Warum hat es zum Beweis die Worte der Nov. hoc observando in omnibus personis &c. nicht auch voll übersezt? warum vielmehr den Eltern ihren Pflichttheil in einem ganz andern Titul mit ganz andern Worten bestimmt? Warum eben diß bei dem Pflichttheile der Eheleute gethan? —

Izt entstehet die Frage — wie weit darf sich der Rechtsgelehrte mit seinen Untersuchungen wagen — wie groß ist der Werth einer Hypothese, o)

o) Was braucht es Hypothesen, wo man den Worten der Geseze ohne alle Schwürigkeit, ohne Hypothesen eine Genüge thun kan?

die gegen kein besonderes Gesez anstößt — p)

p) Hat Hrn Geh. Referendar Gerstlachers Meinung diese Eigenschaft? Ist der Pflichttheil, wie er ihn, wenn Eheleute miterbten, heraus-

ausbringt, die Helfte oder ein Drittel aller Verlassenschaft, wie das Landrecht ohne Unterschied der Fälle verordnet? S. z. B. not. f.

und aus diesem Gesichtspunkt müssen wir die Gerstlacherische Meinung q)

q) Warum gerad diese? sind die andere Meinungen und Rechnungs-Arten vor der Hand nicht einmal einer Prüfung wehrt? —

beurtheilen.,, r)

r) erzählen, wollte vielleicht der Herr Recensent sagen.

So viel erkennt Hr. R. selbst, daß kein positives Gesetz vorhanden sey, welches diese Frage entscheidet. s)

s) Wie man einen gleich beim Wort nehmen kan! — Doch Erläuterungen sind ja erlaubt. Ich gebe also nochmalen zu, daß kein Gesetz da seye, welches mit so viel Worten sagt: der Pflichttheil ist auch in dem Falle, wenn die Eheleute miterben, ein Drittel oder die Helfte aller Verlassenschaft. — Aber braucht es denn eines solchen Gesetzes? Oder ist denn auch ein Gesetz da, welches nur von dem Fall, wenn die Kinder allein erben, spricht? — Wenn ein Landsherr eine Regel ohne alle Einschrenkung macht, wenn alle Fälle ohne einige Schwürigkeit unter diese Regel gebracht werden können, muß da noch ein positives Gesetz gegeben werden, über diesen oder jenen einzelen Fall, daß er auch unter dem Gesetz begriffen sey? — wenn auch sogar, wie bei unserm Landrechte, der Gesetzgeber hundertmal für einmal Gelegenheit gehabt hätte, diesen einzelen Fall auszunehmen. — Es ist in der That recht sonderbar, wie mein Gegentheil beweisen will. Bei den römischen Rechten, heißt der Fall, da Eheleute mit den Kindern erben, es war noch nicht möglich, also konnte Justinian auch nicht verordnen, daß die Eheleute mit den Kindern auch beim Pflichttheile gezählt werden sollen; sie müssen also, da sie nach deutschen Rechten einen Pflichttheil haben, auch nach dem Sinn der römischen Rechte mitgezählt werden. Und bei diesen deutschen Rechten, wo man nicht mehr den Fall als unmöglich angeben, nicht mehr sagen kan, der deutsche Gesetzgeber habe an diesen Fall nicht denken können, sagt man nun ganz dreist, er habe eben aus dem römischen Recht übersezt, und die Eheleute — aus Unachtsamkeit vergessen! — Mein! wie sind so die Gesetze sicher, wenn solche Divinationen gelten, wenn dagegen die Worte der Gesetze selbst nichts, wenn alle die Umstände, woraus man nichts anders, als eine Ueberlegung

 wahr-

wahrnehmen kann, nichts gelten? — Es kommt mir eben vor, als wenn jemand z. B. bei der so klaren Stelle des Würtembergischen Landrechts IV. Th. 5. Tit. §. Ferners an des ꝛc. S. 441. wo den Eheleuten, wenn sie mit denen in der aufsteigenden oder Seiten-Linie erben, die Helfte auch der ganzen Verlassenschaft zur Erb-Portion eingeraumt ist, Zweifel machen wollte, ob, wenn die Ascendenten oder Seiten-Verwandten nur im Pflichttheil eingesezt seyen, dieser nicht vor Berechnung der Intestat-Portion abgezogen werden müsse, **weil das Landrecht offenbar nicht von diesem Fall rede?** — Oder eben, als wenn man Zweifel machen wollte, ob die Eheleute, wenn die Kinder nur im Pflichttheile eingesezt seyn, auch dasjenige suchen können, was ihnen sonst ab intestato gebühret? denn das Landrecht spricht, könnte man sagen, in den Stellen, wo die Eheleute neben den Kindern zu Miterben ernennt werden, auch kein Wort von dem Falle, wenn die Kinder nur im Pflichttheil eingesezt seyen, also, **da kein positives Gesetz von diesem Fall da ist**, dörfen wir nun thun, was uns gefällt? den Eheleuten, wenn die Kinder im Pflichttheile erben, ihre Gebühr absprechen? —

Woher mag es nun kommen, daß man nur bei dem Pflichttheile so viele Zweifel macht? — Ohnezweifel würde man nie daran gekommen seyn, wenn nicht nach unsern deutschen Rechten bei der ordentlichen Intestat-Erbfolge durch die Miterbung der Eheleute die Portionen kleiner werden müßten, und da schloß man, weil hier, wie bei einer jeden Theilung, durch mehrere theilnehmende Personen die Theile kleiner werden müssen: so muß diß auch beim Pflichttheile statt finden. Man bedachte hiebei aber nicht, daß bei der Intestat-Erbfolge die Kinder alle Verlassenschaft gehabt, und ihre Portionen zusamen genommen sodann alle Verlassenschaft erschöpft haben, wo also nothwendigerweise durch die Miterbung des Ehegatten ihre Theile kleiner werden mußten. Aber die Pflichttheils-Portionen aller Kinder zusammen genommen erschöpfen nicht alle Verlassenschaft, sondern machen an und vor sich nur einen so mäßigen Theil derselben aus, daß nicht nur die Portion des Ehegatten von der übrigen Verlassenschaft ohne den geringsten Abbruch befriediget werden kan, sondern auch dem Testierer sonst noch eine schöne Summe zur Disposition übrig bleibt. — Wenn also, um jedem die Sache recht anschauend zu machen, das Landrecht bei der ordentlichen Intestat-Erbfolge der Kinder blos aus dem römischen Recht übersezt, und dagegen an einem andern Ort den Eheleuten ein Erbrecht neben

den

den Kindern angewiesen hätte, alsdann würde man mit Recht raisonniren, daß das Römische Recht an den Fall, da Eheleute mit Kindern erben, nicht gedacht haben könne, und die Eheleute nicht habe ausschliessen wollen, alsdenn würde man mit Recht argumentiren, durch diese neue theilnehmende Person müssen die Theile der Kinder kleiner werden, weil sonst den Eheleuten nichts blieb. Allein wie ganz anderst ist der Fall beym Pflichttheile?

Aus der Analogie des römischen Rechts und auch aus dem Geiste derselben, der sich bis auf die neueste römische Gesetzgebung immerhin erhalten hat, t)

t) Nach der Analogie und dem Geiste der römischen Gesetze, auf was können da die Eheleute hoffen? S. §. 24. u. ff. I. St.

zum wenigsten finden wir immerhin Gleichheit in den Grundsätzen — aus diesen schließt Hrn G. daß auch Eheleute bey Berechnung des Pflichttheils gezählt werden müssen. u)

u) wir haben schon gesehen, und wollen noch weiter sehen, wie?

Justinian sagt — quod autem de quarta diximus, ita intelligendum est, ut sive unus fuerit, sive plures, quibus agere de inofficioso testamento permittitur, una quarta eis dari possit, ut ea pro rata eis distribuatur. v)

v) Dieser §. fin. Inst. de inoff. test. ist von mir zur Bestärkung meiner Meinung gebraucht worden §. 11. II. St. — Izt braucht man ihn gegen mich? einer von uns beyden mißbraucht ihn nun — ich käme schon mit der einigen Antwort: er seye nicht sedes materiæ, und älter, als die Novelle, davon. Aber wenn ich überdiß beweise, daß dieses Gesetz für Herrn G. zu viel beweise: so wird man doch dem Vernunft-Gesetz, es beweise also nichts, Platz geben? — Ich will nun einmal annehmen, die Worte: quibus agere de inofficioso testamento permittitur, lassen sich füglich auch auf die Eheleute deuten: so müssen die weitere und in dem nämlichen Zusammenhang stehende Worte: una quarta eis dari possit, *ut* ea *pro rata eis* distribuatur, auch auf die Eheleute geditten werden können; den Eheleuten muß also auch von dieser quarta was zugetheilt werden. Diß that ich bei Ausübung der Gerstlacherischen Meinung, und doch rechnete man mir es darnach so hoch auf? — Mein wie Systematisch? —

Es ist zwar freilich hier von Kindern die Rede, welches aber nichts verschlägt, wir ziehen die Grundsätze ab, w)

w) d. i. wir machen eine klare Sache verwirrt.

und dieses ist eine Schuldigkeit für einen systematischen Schriftsteller, wobey Hr. R. unrecht that, Herrn G. deswegen zu tadlen. x)

x) Ist diß ein Nasenrümpfer, oder die Honlache? — Sey endlich was es wolle, so ists mir herzlich leyd; hab nicht gewußt, daß das systematisch ist, wenn man Hypothesen ohne Noth, wenn man aus den besondern bestimmten Ausdrücken der Gesetze allgemeine unbestimmte auch ohne Noth macht, wenn man so abstrahirt, daß nicht nur die Lieblings-Hypothese, sondern auch noch tausend andere Ungereimtheiten in den Sinn der Gesetze eingeschoben werden können, wenn man die Gesetze nur halb, nur so weit, als sie der Hypothese dienen können, gelten lassen will, wenn cardinal-Gesetze beyseit gesezt, und andere flüchtige Ausdrücke vorgezogen werden, u. s. w. Hab aber geglaubt, das sey systematisch, wenn man das römische und deutsche Recht besonders stelle, bey den Verordnungen des erstern sich in die Zeit, da sie gemacht wurden, hineindenke, und da umherschaue, was der Gesetzgeber gedacht und gewollt haben könne und müsse? wenn man bey den deutschen Rechten ihre Uebereinkunft mit den Römischen und dabey aus allen übrigen Umständen zeige, daß das deutsche Landrecht nicht blos aus dem römischen übersezt, sondern, daß es mit aller Ueberlegung gewählt, daß es das, was sich beibehalten ließ, beybehalten, und das, was sich nicht mehr auf römischem Fuß behandlen ließ, abgeändert habe? — Hatte ich doch z. B. §. 17. des II. St. deutlich gezeigt, warum das Würtemb. Landrecht schon bey dem Pflichttheile der Eltern von dem römischen Recht abgegangen seye?

Die Grundsätze aus diesem Gesetz y)

y) Warum soll die 18. Nov. warum besonders das Würtembergische Landrecht nicht in Betracht kommen? — Gewiß aus keinem andern Grunde, als weil diese beide Stellen gegen die neue Meinung zu klar sind.

1.) Wer auf eine quartam, oder auf den Pflichttheil Anspruch machen will, muß ein absolutes Recht zur Erbfolge haben, das ihm die Gesetze geben. — 2.) Der Pflichttheil ist ein pars substantiæ, z)

z) *tertia* vel *media totius*, aller Verlassenschaft, sagen die Hauptgesetze.

ein Theil der Intestat-Erbfolge, durch die Gesetze bestimmt, aa)

aa) wie diß mit dem vorhergehenden zusammen hange, oder synonymisch seye, begreife ich nicht.

3.) die rata dieses Theils ist also portio portionis ab intestato debitæ — bb)

bb) izt begreife ich, warum der Pflichttheil ein Theil der Intestat-Erbfolge seyn solle? damit er nemlich ein Theil der Intestat-Gebühr selbst werden könne. Sagt aber doch, ohne hier was weiters zu berühren, selbst unser angeführtes Gesetz nicht nur nichts von einer portione portionis ab intestato, sondern der Calcul dieses Gesetzes ist offenbar der meinige §. 11. des II. St. und offenbar der gegenseitige von des Herrn G. — Aber was sich nicht als durch systematische Köpfe demonstriren und abstrahiren läßt!

4.) Wer Pflichttheil zu fordern hat, cc)

cc) wer **einen** und **ebendenselben** Pflichttheil in der **nämlichen** Gröse und **Eigenschaft** ꝛc.

stehet in gleichen Rechten, sive unus fuerit, sive plures — als eine Folge dieses absoluten durch die Gesetze gegebenen Rechts, er muß die querelam inofficiosi testamenti anstellen können — quibus agere de inofficioso permittitur — Nach unsern teutschen Rechten dd)

dd) welch ein Sprung und Mischmasch! man lasse vorher einmal die deutsche Rechte weg, und sage mir zuerst, ob nach römischen Rechten die Eheleute auch mitzuzählen seyen. — Doch vielleicht gehört dieses pêle mêle zum System.

haben aber die Eheleute, welche in legitima verkürzt sind, die querelam inofficiosi, ee)

ee) Wenn ich das leugnen wollte, und ihnen blos condictionem ex statuto einraumte? — doch nein! ich lasse es gelten. Was folgt denn daraus? —

und also finden wir bey dem Mangel eines positiven Gesetzes ff)

ff) Siehe oben not. s.

just keinen hinreichenden Grund, gg)

gg) das glaub ich endlich dem Herrn Recensenten, denn er siehet schlechterdings immer in ein Eck? — Kan er denn gelesen haben, was ich auch von §. 11. bis 28. des II. St. in einem unauflöslichen Zusammenhang ausgeführt habe?

warum wir die Gerstlacherische Hypothese geradezu verwerfen sollten. Und wir glauben um so mehr, daß sich ein analogischer Schluß auf die Eheleute machen lasse hh)

hh) Zuletzt demonstrirt man uns auf solche Weise gar noch, daß die Eheleute mit der querela inofficiosi auch übermäsige Schenkungen und Heurathgüter anfechten, und nicht nur ein Drittel ihrer ordentlichen Intestat-Gebühr, sondern auch, wenn der miterbenden Kinder 4. sind, die Helfte derselben zu ihrem Pflichttheil fordern können. Denn ein solcher analogischer Schluß gilt ja,, die Eheleute stehen mit den Kindern in gleichen Rechten, sie haben ein absolutes Erbrecht, sie können querelam inofficiosi anstellen, und, was das meiste ist, wir haben von dem Pflichttheile der Eheleute kein positives Gesetz, daß er, wenn mehr als 4. Kinder miterben, auch nur $\frac{1}{3}$. seyn solle, das Landrecht hat an diesen Fall nicht gedacht, und nach römischen Rechten muß ja der Pflichttheil nicht nur nach der Anzahl der Personen gerechnet werden, sondern er ist auch bald die Helfte, bald ein Drittel; mithin da man das römische und deutsche Recht mit einander vereinigen solle: so haben selbst nach dem Sinn der römischen Rechte die Eheleute, wenn 4. oder mehr Kinder mit ihnen erben, die Helfte ihrer Intestat-Portion zum Pflichttheile; dieser Analogische Schluß auf die Eheleute muß um so gewieser gelten, als Justinian ausdrücklich verordnet: hoc obſervando in omnibus perſonis, quibus ab initio antiquæ quarta ratio de inofficioſo lege decreta eſt — ! ! ! Grauet es Ihnen, Herr Recensent! nicht selbst vor Ihrer Art zu abstrahiren und zu argumentiren.

da Justinian ausdrücklich verordnet, hoc obſervando in omnibus perſonis, quibus ab initio ii)

ii) wenn nur diß Wort nicht darinnen stünde!

antiquæ quartæ ratio de inofficioſo lege decreta eſt — dieses Gesetz ist um so passender, weil gerad von der Anzahl der Personen, kk)

kk) Ist

kk) Ist nicht auch darinnen vom *triente* oder *semisse totius* substantiæ die Rede? —

nach welchen man sich in Berechnung des Pflichttheils richten muß, die Rede ist. ll)

ll) In dem alten Würtemberg. Landrecht ist z. B. ja eine deutlichere Stelle selbst auf unsern Fall von der Anzahl der Personen, warum ist denn dasselbe nicht auch passend? S. §. 24. und 25. des II. St.

Da nun besonders in Würtemberg nach dem Landrecht P. 3. Tit. 16. die querela inofficiosi den Eheleuten, welchen der verstorbene Gatte das Angebühr nicht verlassen, zugestanden wird, so glauben wir, mm)

mm) wenn auch gleich dardurch eine andere klare Verordnung des Landrechts nothleidet?

die Eheleute seyen auch in der Zahl entweder zur Vermehrung oder Verminderung der Kinder zu zählen, wie es die ratio de inofficioso bey computation der alten quartæ in dem römischen Recht fordert. nn)

nn) So sagen Sie mir doch nun, Herr Recensent! warum das Würtembergische Landrecht, das gleichwolen den Ehegatten und die Kinder bey der Intestat Erbfolge so ordentlich miteinander zählt, das den Eheleuten selbst einen Pflichttheil einraumt, das z. B. in dem 16. Tit. des 13. Th. §. wir wollen aber ꝛc. S. 389. und in dem 19. Tit. §. desgl. S. 398. gar wohl daran gedacht hat, daß Eheleute wie die Kinder auch einen Pflichttheil haben, sagen Sie mir, ich ersuche Sie öffentlich darum, warum dieses Landrecht

1.) die Eheleute bey bestimmung des Pflichttheils für die Kinder ausläßt?

2.) den Pflichttheil der Kinder anderst, auf gedoppelte Weise anderst als den Pflichttheil der Eltern bestimmt?

3.) den Eheleuten ihren Pflichttheil in einem eigenen Titel,

4.) mit ganz andern Ausdrücken,

5.) mit vielerley Einschrenkungen und hauptsächlich

6.) so bestimmt, daß die Eheleute, die doch bey der Intestat-Erbfolge nur in einem einigen Falle weniger, als die Kinder bekommen,

bey dem Pflichttheile niemalen die Helfte ihrer Intestat-Portion, wenn der Kinder auch noch so viele sind, zu erwarten haben? — Nur dieser leztere Umstand wäre allein hinreichend, die Gerstlacherische Hypothese zu widerlegen, denn wenn das Erbfolgs-Recht und der Pflichttheil der Eheleute, wenn die ihnen eingeraumte querela inofficiosi so viel hätte würken und bedeuten sollen, daß nach meiner Herrn Gegner Hypothese die Eheleute auch bey dem Pflichttheile mit den Kindern zu dieser Nachtheil zu zählen wären, so würde gewiß das Landrecht eben den Typus, den es bey der Erbfolge machte, auch beim Pflichttheile beobachtet haben. Gleichwie es aber darinnen bey den Kindern das römische Recht beibehielt, daß der Pflichttheil nach ihrer Anzahl bald die Helfte, bald ein Drittel seyn sollte: so behielt es auch diß noch bey, daß nur dieser Pflichttheil $\frac{1}{3}$. oder $\frac{1}{2}$. Theil aller Verlassenschaft seyn sollte, da hingegen bey dem Pflichttheile der Eltern in jenem, wie in diesem eine Abänderung geschah, die gewiß nicht zufällig, sondern wohl überlegt war. Mir wenigstens ist die ganze Sache so anschauend, und wer unbefangen denken mag, wird es eben so finden, daß der weise Würtembergische Gesezgeber bey Bestimmung des Pflichttheils für die Kinder würklich den billigsten Weg gegangen sey. Er fand, daß man bey dem Pflichttheil wenigstens die Kinder bey dem alten lassen könne, ohne daß der Ehegatte dabey verlieren müsse, das hingegen, wenn der Pflichttheil der Eltern und Geschwistern noch der alte wäre, nicht seyn konnte; also behielt er jenen bey, und änderte diesen ab.

„Was die Grundsätze selbst betrift, so müssen wir bekennen, daß Hr. R. sich ein Verdienst dabey erworben hat; oo)

oo) Kein Mensch kan das dem Herrn Recensenten glauben, ich selbst nicht: denn alle meine Hauptgrundsätze sind ja theils ausdrücklich, theils stillschweigend als unsystematisch, unanalogisch, unrichtig angegeben, meine Meinung, die auf jene Grundsätze gebaut war, ist vor der Hand verworfen, nicht einmal einer Prüfung wehrt gehalten worden. Wie sollte es also möglich seyn, daß ich mir durch die Grundsätze selbst ein Verdienst erworben hätte? — ich hätte daher wünschen mögen, daß der Herr Recensent die Grundsätze angezeigt hätte, die seinen Beyfall haben.

seine beide Abhandlungen sind schön ausgearbeitet; pp)

pp) und doch unsystematisch?

wir

wir zweiflen aber doch nicht, er werde bey einer Sache, worinnen unsere Gesetze schweigen, qq)

qq) Wo schweigen sie? S. oben not. ſ.

und wo es also einig und allein auf eine gesunde Hermenevtik ankommt, rr)

rr) Wann auch — kan mir denn der Herr Recensent meine Auslegungs-Regeln anfechten? — Z. B.

1.) So wenig als möglich, und niemalen ohne Noth muß man von den Worten der Gesetze abgehen.

2.) Wenn eine Abänderung durch neuere Gesetze gemacht wird, darf sie nicht ausgedehnt werden, sondern die Abänderung muß im engen Verstande genommen werden;

3.) Was nicht ausdrücklich abgeändert ist, bleibt beym alten.

4.) Ein neueres Gesetz muß aus dem ältern, wenn jenes zweifelhaft ist, erläutert werden.

5.) Unsere deutsche Landrechte sind in Materien, die sie aus dem römischen Rechte haben, aus diesem zu erklären, nicht das römische Recht aus ihnen.

6.) Wenn die Frage ist, was ein Gesetzgeber bey diesem oder jenem Gesetze gedacht haben könne, so trift man seinen Sinn am sichersten, wenn man sich in die Zeit, da er das Gesetz gab, denket.

7.) Wo das Gesetz nicht unterscheidet, darfen wir auch nicht unterscheiden, so lang keine Ungereimtheit daraus entstehet.

Diese und dergl. Regeln habe ich überall gebraucht, sind sie nicht gesund? der Gerstlacherischen Hypothese gerad entgegen? —

selbsten einsehen, daß ein Hauptsatz, weil in den römischen Gesetzen kein Wort von den Eheleuten stehet, also können dieselben auch nicht mit den Kindern gezählt werden, nicht so vollkommen passend sey, und die ganze Frage erschöpfe. ſſ)

ſſ) Dem Herrn Recensenten muß ich hier mit der Freymüthigkeit eines gelehrten Republikaners sagen, daß er nur in diesen wenigen Linien die Pflicht eines Recensenten schlecht beobachtet habe. Wo habe ich nur gesagt, wie er hier sagt? Mein Schluß ist dieser: in den römischen Gesetzen stehet nicht nur kein Wort von den Eheleuten, sondern sie haben über-

 haupt

haupt ein nur in etwas beträchtliches Erbrecht nach eben denselben Rechten, **also** können sie in der 18. Nov. oder **nach römischen Rechten** nicht unter den Kindern begriffen, nicht unter sie bey dem Pflichttheile zu zählen seyn. Diese Folge aus dem Stillschweigen der römischen Gesetze gilt eigentlich die römische Rechte selbst; für das Würtembergische Landrecht habe ich andere Gründe angeführt, die mir so wichtig sind, als jener angebliche Hauptsatz; s. z. B. §. 23. und ff. des II. St. der aber freylich bey der Uebereinkunft des Landrechts mit dem römischen auch auf jenes von grosser Wichtigkeit ist.

Ist es nun einem Recensenten erlaubt, von mehreren an einander hangenden und nach den Rechten unterschiednen Gründen dem Publicum nur einen und zwar noch darzu sehr geschwächt anzuzeigen, diesen Grund, der freylich in Absicht auf die deutsche Rechte die Frage vor sich allein nimmermehr erschöpfen würde, gegen die Absicht des Verfassers als den alleinigen Hauptsatz anzugeben, und die übrige eben so wohl Hauptsätze ganz mit Stillschweigen zu übergehen?

Vielmehr halten wir dafür, daß die neue Meinung des Herrn G. mit den Gesetzen mehr übereinstimme, tt)

tt) Das siehet man ja nur an dem, was ich oben not. f. à posteriori bemerkt habe.

auch dem Geiste derselben mehr entspreche. uu)

uu) Wenn der Herr Recensent bey diesem Zeugniß nur seiner Ueberzeugung folgt: so ist er wenigstens ein ehrlicher Mann — —

„Der dritte Hauptgrundsatz des Hrn. Geheimen Referendars bestehet in der besondern rechtlichen Begünstigung des Pflichttheils, und ziehet daraus den Satz: Uti conjux partem facit ad minuendam liberorum legitimam, ita etiam numerum facit ad augendam eorum legitimam. Wir halten diesen Satz für sehr billig, vv)

vv) Länger kan ich einen Gedanken nicht zurückhalten, der mir gleich bey der ersten Durchlesung dieser Recension kam. Der Herr Recensent macht die Rolle des Vertheidigers. Wenigstens muß ich ihm das Zeugniß geben, daß er die Gerstlacherische Meinung auf der scheinbarsten Seite, aber auch hin und wieder anderst, als Herr G. vorgetragen hat. Herr G. hat bekantlich drey Beweise gemacht; der Herr Recensent macht drey Hauptgrundsätze, den 3ten Beweis des Herrn G. hat er ganz eingehen

gehen lassen, und statt dessen bringt er hier einen Grundsaz, den ich bey Hrn. G. nicht anderst, als sehr versteckt antreffen kan. —— Und über all dieses legt er seine in vielem eigene Beweis-Art dem Herrn G. in die Feder. — Ist er Vertheidiger, nun so sey ers, und es gehe ihm alles hin. Aber ein Recensent soll unpartheyisch prüfen, eines wie das andere auf die Wage legen.

Dem sey nun aber wie ihm wolle, so bin ich auf diesen neuen Grund die Antwort schuldig. Hier ist sie auf zweyerley Art:

1.) Uti conjux partem facit ad minuendam liberorum legitimam &c. mag man endlich noch dem Lauterbach und Hochstetter sagen, denn nach diesen wird der Pflichttheil verringert durch den Abzug der ehelichen Erbs-Portion. Da Carpzov, Besold und ich diesen vorher nicht abziehen, so kan man uns mit diesem uti, ita nicht kommen, sondern man muß uns das uti zuerst erweislich machen.

2.) Ist dasselbe an und vor sich nach jener gesunden Vernunftlehre ganz falsch, und lauft auf ein elendes Wortspiel, eine misrathene Antithese hinaus. Sollte der Gedanke richtig seyn: so müßte es also lauten: uti conjux *partem facit* ad minuendam liberorum legitimam: ita etiam *partem* facit ad augendam eorum legitimam. Oder: uti conjux *numerum* facit ad minuendam, ita etiam *numerum* facit ad augendam legitimam.

Aber auf beyde Arten paßte es freylich nicht auf die sogenannte neue Meinung. Und das ist eben nun wieder wenig Trost für sie.

Alles, was ein Gesetz zum Nachtheil, verfügt, muß: so viel möglich zur Begünstigung desjenigen, der den Nachtheil leidet, erklärt werden. ww)

ww) Weil es also ein augenscheinlicher Nachtheil für die Kinder ist, wenn man die erst nach ihnen zum Erbrecht gelangte Eheleute auch bey dem Pflichttheile mitzählt, warum läßt man sie denn bey diesem einigen auch jenseits anerkannten Grundsatze nicht hinweg?

Alsdenn aber sind wir an die Worte der Gesetze gebunden, wenn wir zu grössserem Nachtheil das Gesetz ausdehnen wollten. xx)

xx) ich frage also: warum man denn die von dem Erbrechte der Eheleute handlende Novelle und Landrechtliche Stelle zum Nachtheil der Kinder auch auf ihren Pflichttheil ausdehne?

Herr G. nimmt nun den Fall an, daß ꝛc. nur 80. fl. erhalten würde„

Hier wird etwas umständlicher recensirt, was man bey Herrn G. im 6. §. nr. 1. und in der vorhergehenden Tabelle findet, daß nemlich bey seiner Meinung die Kinder in dem Falle, da ihrer nur 4. sind, gewinnen.

„Hr. R. hat hiebey Hrn. G. ganz unrecht verstanden — und wir verwunderten uns, diese Lücke in seiner sonst gründlichen Abhandlung zu finden. yy)

yy) Möchte doch um der Themis willen wissen, worinnen meine Abhandlung noch gründlich seyn könnte.

Er glaubte nämlich: Hr. G. lasse die Mutter ihre Erbsgebühr mit 240. fl. voraus hinwegnehmen, und gebe der Mutter wiederum einen Kindstheil mit den übrigen Kindern, wordurch freilich auf jedes Kind nur 96. fl. fallen würde. In dem von Hrn. G. angenommenen Fall gewinnt noch jedes Kind 16. fl. da nach der Lauterbachischen Berechnung auf jedes Kind nur 80. fl. fallen — Im Gegentheil mußten nach Hrn. G unrecht verstandener Meinung in jedem andern Fall die Kinder nothwendig verliehren. Aber das ist zz)

zz) wie sich der Herr Recensent Mühe gibt, das, was Hrn. G. zu gutem kommt, in ein Licht zu sezen. — Glück für mich, daß ich meine Einwendungen im I. und II. St. hauptsächlich auf die Beweise des Herrn G. selbst gerichtet habe! Daß ich also in der Hauptsache durch meinen Mißverstand nicht das mindeste verliehre.

die Meinung des Hrn. G. nicht, die Mutter solle zwar ad augendam legitimam gerechnet werden, aber sie bekommt keinen Fünftel von der legitima der auf den Pflichttheil gesezten Kinder — die Halbscheid solle nunmehro in 4. Theile unter die Kinder gleich ausgetheilt werden, und so erhält jedes 120. fl.

Wir wollen die Röslinische Berechnung aaa)

aaa) Nämlich nach Herrn G. Meinung, wie ich sie zuerst verstund.

einrücken und den ächten Calcul des Herrn G. mit dem Lauterbachischen beifügen, wodurch jeder Leser die Sache genauer einsehen kan: bbb)

bbb) Mags nicht hersezen, meine Leser könnens beym §. 30. I. St. und bey Herrn G. in der Erläuterung §. 5. nachsehen und vergleichen.

Wir sehen hier ganz deutlich, daß sich Hr. R. in der Rechnung geirrt, und die Ursache war ein Mißverstand; die Berliner-Bibliothek, welche den Calcul vermuthlich nicht besonders gezogen, ccc)

ccc) ich habe ja im Calcul nicht geirrt, sondern in dem Verstande der Meinung.

hat Hrn Röslin nachgebethet ddd)

ddd) Ist ein Beweis, wie dunkel Herr G. seine Meinung vorgetragen haben müße. — So habe ich zwar §. 31. I. St. selbst bemerkt, daß ich daran zweifle, ob ich die Meinung des Herrn G. recht verstanden habe, und auch nur dieser Zweifel entstund mir erst, wie man schon am Drucken anfieng. Hätte ich mit meinen Zweifeln fertig werden können: so hätte ich den vorhergehenden §. herausgeworfen, an statt daß ich nun den 31. §. einschaltete, zu einer vorläufigen Rechtfertigung, wenn etwan die neue Meinung von mir nicht recht verstanden worden wäre.

denn die Recension enthält eben dieses, was Röslin in dem ersten Stück seiner Gedanken sagt. Nur finden wir dort einen Irrthum weiter, denn die Herren Berliner nehmen vier Berechnungs-Arten als möglich an. eee)

eee) und das soll ein Irrthum seyn? ich will unten beweisen, daß gar sechs möglich sind. —

Entweder 1.) man berechne den Pflichttheil nach dem ganzen Vermögen — ohne die Portion des Ehegatten zuvor abzuziehen; oder 2.) man ziehe diesen Erbtheil zuerst ab, und berechne vom Rest den kindlichen Pflichttheil, wie Lauterbach und Hochstetter — oder 3.) man zähle bey Bestimmung des Pflichttheils den Ehegatten mit, oder 4.) man zähle die Kinder allein. Zu einer jeden Berechnungs-Art ist ein Beyspiel angeführt. Die dritte Berechnungs-Art, wo 120. fl. zu einem Kindstheil herauskommen, ist die Gerstlacherische, dem aber bey der ersten die Ehre der Erfindung zugeschrieben wird, sie hat aber ihre Existenz einem errori calculi fff)

fff) Nicht doch! rechnen kan ich endlich schon noch so viel. Meine Rechnung ist mathematisch richtig, wenn man nicht auf Kreuzer und Heller siehet; denn daß ich diese nirgends ausgeworfen, habe sowohl ich selbst, als auch Hr. G. angemerkt. Es sollte also heissen: einem Mißverstand.

die zweite ist die Lauterbachische, und die vierte, welche Hrn. Röslin zugeschrieben wird, gehört ggg)

ggg) Weder ich habe mir selbst, noch hat mir die Allg. Bibliothek die Ehre der Erfindung zugeschrieben. Diese sagte nur, ich habe die Richtigkeit der vierten Berechnungs-Art erwiesen.

Carpzoven, Besolden und den sächsischen Juristen. —„ hhh)

hhh) Unten will ich alle mögliche Berechnungs-Arten hersetzen. Da kan sie darnach der Leser mit dem Vortrage der Bibl. und der Revision selbst vergleichen.

„Die Absicht der neuen Abhandlung des Herrn G. ist daher, diesen Mißverstand aufzudecken, und das Publikum aus einem so ungünstigen Wahne zu setzen, als ob jene ungereimte Berechnungs-Art die Gerstlacherische wäre. iii)

iii) Mit so viel Worten sagt zwar Herr G. S. 7. „Allein da sogar auch die allg. d. Berl. B. jene ungereimte Berechnungs-Art vor „die Meinige ausgibt, und dieses den Wunsch bey mir erreget hat, das „Publikum in einem vor mich so ungünstigen Wahne nicht zu lassen, so „siehet man hieraus den Zweck, wornach ich diese Abhandlung „beurtheilt wissen möchte.„ Nichtsdestoweniger hat Herr G. schon auf dem Titulblatt einen andern Zweck geäussert, der mir wenigstens nicht gestattete, seine neuere Schrift blos als eine Erläuterung passiren zu lassen; wobey ich hingegen versichere, daß wenn der Herr Geheime Referendar bey seinem eben angegebenen erstern Zwecke geblieben wäre, von mir nimmermehr was dagegen gesagt worden wäre; zum Beweise, daß es mir blos um die Wahrheit zu thun seye.

„Was ist aber der besondere Vortheil der neuen Meinung? Die Gerstlacherische und Lauterbachische kommen, wie man aus der obigen Tabelle ersehen kann, in allen Stücken überein, ausgenommen in dem einigen, wenn vier Kinder und ein Ehegatte hinterlassen werden: und in diesem Fall empfiehlt sich die neue Meinung durch die Billigkeit — in den übrigen Fällen ist aber diese Berechnungs-Art mit Lauterbachs und Hochstetters ganz conform.„ kkk)

kkk) Nicht in diesem Tone hat Herr G. seine Meinung vorgetragen. Ist mir also nicht der Misverstand derselben um so eher zu verzeihen? —

„Die

„Die Gerstlacherische beyde Schriften bedürfen des Lobs nicht, die Verdienste ihres Verfassers als Schriftstellers sind schon längstens bekannt. lll)

lll) So bekannt, daß die beyde Schriften vom Pflichttheile hätten wegbleiben können. — Die Sammlung der Herzogl. Würtembergischen Rescripten ist mir als Advocaten, und in meinem gegenwärtigen Amt schon manchmal von grossem Werthe gewesen. — Welchem Durlacher wird nun nicht die Sammlung der Marggräflich: Badischen Verordnungen auch unendlich angenehm seyn? Selbst Ausländer danken vor solche Sammlungen. Und wer kennt und lobt nicht seine andere Schriften? Ueberhaupt aber habe ich so viele Hochachtung für den Herrn Geheimen Referendar, daß mir sein Mißfallen über alles gewesen ist. Und nichts war mir an dem unpartheyischen Prüfer unerträglicher, als daß er glaubte, durch meine Gedanken sey der Ehre des Herrn Geh. Ref. Gerstlachers zu nahe getretten worden. Mein Manuscript hatte ich doch selbst unter die schärfste Censur genommen, damit ja kein beleidigender, nicht zur Sache dienlicher Ausdruck darinnen erscheinen möchte. — In der Sache selbst aber war mein eigenes Urtheil von Herrn Geh. Referendar Gerstlachers Beweis, daß er gerad unter einen unrechten Gesichtspunkt gekommen seye, die Sache etwas zu leicht genommen, und vermuthlich unter andern Geschäften nicht in ihrem ganzen Umfange betrachtet habe — etwas, das jedem Gelehrten in einer einzelen Materie passiren kan, ohne daß dardurch seine Ehre Noth leidet. — —

Röslins beyde Abhandlungen sind nichts destoweniger sehr brauchbar, da die Lehre von der Berechnung des Pflichttheils überhaupt sehr gut ausgeführt ist.„ mmm)

mmm) Dieß Lob begreife ich wieder nicht. — Vielleicht hat es dieser Herr Recensent nur hergesezt, weil schon vermuthlich ein anderer Mitarbeiter an der Recension nur wenige Blätter vorher meinen Gedanken unumschränkten Beyfall gegeben hatte. —

§. 39.

Nun will ich meinen Lesern den statum controversiæ nach den unterschiedlichen so wol würklichen, als möglichen Meinungen mittheilen.

1.) Man

1.) Man rechnet den Pflichttheil der Kinder aus dem ganzen Vermögen, ohne Unterschied, ob Eheleute miterben oder nicht. Man rechnet also den Ehegatten nicht unter die Kinder, noch ziehet man seine Erbs-Portion vorher ab, jedoch rechnet man diese auch aus dem ganzen Vermögen.

2.) Wann Eheleute miterben, rechnet man nicht nur die Intestat-Gebühr des Ehegatten aus dem ganzen Vermögen, sondern man ziehet solche auch wirklich davon ab, und aus dem Rest, also nicht mehr aus aller Verlassenschaft, rechnet man den Pflichttheil der Kinder nach ihrer Anzahl, ohne jedoch den Ehegatten wieder unter sie zu zählen.

3.) Man ziehet die Gebühr des Ehegatten nicht nur wirklich ab, und berechnet von dem Rest den Pflichttheil; unter die Anzahl der Kinder wird aber der Ehegatte wieder gezählt, ohne daß er jedoch mehr Theil nimmt.

4.) Man ziehet die Erbs-Gebühr nicht vorher ab, sondern berechnet den Pflichttheil aus aller Verlassenschaft; unter die Anzahl der Kinder rechnet man aber den Ehegatten, und läßt diesen an dem ausgefallenen Pflichttheile nach dem Verhältnis, wie er bey der ordentlichen Intestat-Erbfolge mit den Kindern Theil nimmt, auch bey dem Pflichttheile anstehen.

5.) Man rechnet den Pflichttheil ohne Mitzählung des Ehegatten aus aller Verlassenschaft, ziehet ihn von dem Vermögen ab, und berechnet sodann aus dem Rest die Gebühr des Ehegatten.

6.) Man ziehet des Ehegatten Portion zu erst ab, rechnet von dem Rest den Pflichttheil nach Anzahl der Personen, zählt also den Ehegatten darunter, und bey der Vertheilung des Pflichttheils wirft man dem Ehegatten auch seine ratam aus.

§. 40.

Vielleicht macht einigen folgende Tabelle die Sache deutlicher. Wenn ein Ehe-Gatte z. B. mit 4. Kindern erbte und leztern der Pflichttheil berechnet werden solle: so kommt jener bey dieser Pflichttheils-Berechnung in Betracht:

ent-

- entweder gar nicht, doch so, daß seine Intestat-Portion
  - auch aus dem ganzen Vermögen gerechnet werden muß.
    Von 1200. fl. haben 4. Kinder zum Pflichttheil ein Drittel mit 400. fl. thut für ein jedes — 100. fl. des Ehegatten Portion macht auch aus dem ganzen Vermögen ein Fünftel mit — 240. fl.
    1ste Meinung.
  - erst aus dem nach Abzug des Pflichttheils übrig bleibenden Vermögen berechnet wird.
    Thut der Pflichttheil in dem nemlichen Falle wieder — 400 fl. für alle Kinder; Rest Vermögens — 800. fl. Hieran hat die Wittib $\frac{1}{5}$ mit — 160. fl.
    5te Meinung.
- oder dergestalten, daß er unter die Kinder
  - zwar nicht gezählt, aber seine Intestat-Portion zuerst abgezogen, und aus dem Rest der Erbschaft der Pflichttheil gerechnet wird.
    Von 1200. hat der Ehegatte $\frac{1}{5}$ mit — 240. fl. Rest — 960. fl. Hievon haben 4. Kinder $\frac{1}{3}$tel zum Pflichttheil mit 320. fl. thut für 1. Kind — 80. fl.
    2te Meinung.
  - bey der Ausrechnung ihres Pflichttheils selbst gezählt wird, und daran
    - wirklich Theil, seine ordentliche Intestat-Portion aber
      - nicht vorher wegnimmt:
        Von 1200. fl. haben 5. Personen die Helfte mit 600. fl. thut für den Ehegatten und für jedes Kind $\frac{1}{5}$ mit — 120. fl.
        4te Meinung.
      - auch zuerst wegnimmt:
        Von 1200. fl. hat der Ehegatte zur Intestat-Portion $\frac{1}{5}$ mit 240. fl. Rest — 960. fl. thut der Pflichttheil, weil der miterbenden Personen 5. sind, $\frac{1}{2}$. 480. fl. hieran hat ein Kind ein Fünftel mit — 96. fl.
        6te Meinung.
    - nicht würklich Theil, sondern nur seine Erbs-Gebühr zuerst wegnimmt;
      Also von 1200. fl. $\frac{1}{5}$ mit 240. fl. für den Ehegatten abgezogen, und aus dem Rest von — 960. fl. den Pflichttheil mit Einzählung des Ehegatten berechnet, thut weil solchergestalten der Personen 5. sind, die Helfte mit — 480. fl. für 1. Kind — 120. fl.
      3te Meinung.

§. 41.

§. 41.

Der ersten Meinung bin ich, weil das römische Recht so wol, als besonders das Landrecht ausdrüklich verordnet, daß der Pflichttheil der Kinder nach ihrer Anzahl entweder **ein Drittel** oder die **Helfte aller** Verlassenschaft seyn solle, das Landrecht aber und noch weniger das römische Recht jene Bestimmung nicht mit einem Wort nur auf den Fall, wenn keine Eheleute mit den Kindern erben, einschränket, wie solches alle andere Meinungen thun.

Die 2te Meinung gehört Lauterbachen und nach ihm Hochstettern.

Die 3te Meinung gehört Herrn G. R. Gerstlachern.

Die 4te ist mein Einfall. Ich gab sie §. 1. u. ff. im II. St. nur als möglich an und widerlegte sie. Sie hat aber dessen ungeachtet, wie ich inzwischen in sichere Erfahrung gebracht habe, hin und wieder Beyfall gefunden. Ich muß daher noch etwas umständlicher von ihr reden.

Die 5te Meinung ist meines Wissens von niemand würklich angenommen worden. Sie hat aber doch mehrern Schein, als man glauben dörfte, und der Ehegatte würde dabey bald gewinnen, bald verliehren. — Vielleicht hat Besold seine Meinung würklich so verstanden, vielleicht auch nicht. —

Die 6te Meinung ist mein Mißverstand der Gerstlacherischen Meinung.

§. 42.

Gegen meine Berechnungs-Art haben mir mündlich ein und andere, und so gar Personen von der Schreiberey die Einwendung gemacht, wie es möglich seye, den Pflichttheil aus dem ganzen Vermögen rechnen zu wollen, nachdem man ja dem Ehegatten seine Portion schon gerechnet, und also nicht mehr das ganze Vermögen übrig habe. Allein die Rechnung wird ja nur auf dem Papier vorgenommen, und wenn z. B. ein Drittel von einer gegebenen Summe auch gleich wirklich abgezogen wird, so bleiben doch noch zwey Drittel übrig, die eben sowol Drittheile der ganzen Summe sind, als das zuerst abgezogene Drittel. — Man sehe einmal meinen Calcul selbst an, ob sichs nicht gar füglich thun lasse?

§. 43.

§. 43.

Nun habe ich noch eines Manuscripts um einer gewiesen Gegend meines Vaterlands willen Erwehnung zu thun, worinnen die 4te Rechnungs-Art angenommen und vertheidiget wird. Ein gewieser Herr Stadtschreiber solle Verfasser davon seyn, ein Mann, der nicht unbillig in seiner Gegend in Credit stehet. Die Meinung an sich ist so billig, daß ich, wenn ich bey der ersten Rechnungs-Art nur einigen Zweifel haben könte, gegenwärtige allen andern vorziehen würde. Und sie ist unter den übrigen nicht nur die billigste, sondern auch die scheinbarste. Zudem gibt ihr ein Mann Beyfall, der selbst Gelegenheit hat, sie auszuüben; seine Herrn Substituten folgen ihm nach; diese werden auch Stadtschreiber, und so kan nur eine einige Schreibstube eine Meinung in Gang bringen, ohne daß man endlich ihren Ursprung mehr wissen kan. — Also nicht ohne Noth ein paar Worte von dieser Meinung.

§. 44.

Ich will den Inhalt dieser Blätter getreu anzeigen, wobey mir schon eine Antwort zu finden ist, die Stelle anmerken, und wo ich die Antwort noch schuldig bin, sie, so viel sichs thun läßt, in Parenthesen beyfügen.

1. Eheleute hatten nach den römischen Rechten ordentlicherweise keine Erbfolge, 2. also konnten sie auch bey dem Pflichttheile damals nicht in Betracht kommen. (also können sie **nach den römischen Rechten in gar keinen** Betracht kommen bey dem Pflichttheile der Kinder.)

3. Nach Würtembergischen Rechten haben die Eheleute die nämliche Erbfolge, wie die Kinder (sie haben eine Erbfolge mit den Kindern, aber **nicht die nämliche**, und einen **andern Pflichttheil** haben sie ohnehin) ausgenommen, wenn nur ein Kind vorhanden. (Diß ist nicht die einige Ausnahme, es gibt ihrer so viel, daß man schlechterdings nicht sagen kan, sie haben die nämliche Erbfolge. S. §. 4. u. 8. II. St.)

§. 45.

4. Wenn 2. 3. 4. 5. Kinder vorhanden sind, so macht der überlebende Ehegatte mit seiner Portion allemal eines weiter. (Bey der Intestat-Erbfolge gebe ich diß zu; wie unsicher aber ein Schluß von dieser auf den Pflichttheil sey, S. z. B. §. 49. u. ff.)

5. Es

5. Es ist also kein Zweifel, daß der überlebende Ehegatte auch bey dem Pflichttheil ein Kind weiter ausmache. (Wenn die vielerley Zweifel, die ich hin und wieder in Menge vorgebracht habe, nicht wären, ja alsdenn würde ich diesen Schluß mit nöthiger Ueberzeugung annehmen.)

§. 46.

6. Es fehlt demnach Lauterbach, daß er aus der Erbs-Portion des Ehegatten ein æs alienum macht, (S. §. 9. II. St.) und daß er den Ehegatten nicht unter die Kinder rechnet. (Bey den angeführten Zweifeln hat hier Lauterbach recht.)

7. Ebensowohl fehlt Besold, daß er den römischen Haß gegen die Eheleute in seiner Brust trägt, (da haben wir, was ich oben §. 12. und §. 38. not. f. gesagt habe. Unsere Herrn Gegner meinen als, die Eheleute kommen um was bey unserer Rechnungs-Art, das doch ganz und gar nicht ist. — Zudem ist mir wohl von einem odio secundarum nuptiarum, aber nichts von einem römischen Haß gegen die Eheleute bekannt. Daß sie nicht erbten, verschlug nichts. Das Verhältniß der römischen Eheleute unter sich war ganz ein anders, als heut zu Tag bey uns, ihre Erbfolge, ein ganz anderes System, als wir es nun haben, und waren denn unsere Vorfahrer den Eheleuten so gar günstig, wenn Kinder da waren? — Wem was vom Verfangenschafts-Recht bekant ist, der wird es nimmermehr sagen. — Noch gibt es viele Landrechte, wo das Erbrecht der Eheleute gegen ihre leibliche Kinder, wenn diese mit ihnen an einem verstorbenen Ehegatten erben sollten, beynahe auf dem römischen Fuß, die Nuznieſung ausgenommen, stehet) indem er ersonnen, daß superstitis portio statutaria von der Verlassenschaft zuerst abgezogen (diß sagt meines Wissens Besold nicht einmal, wenigstens nicht ausdrücklich. S. §. 41. des II. St.) und gleichwolen der Pflichttheil der Kinder von der ganzen Verlassenschaft berechnet werden solle. (Was leiden denn die Eheleute hierunter? ich sehe blos hieran, daß man ganz widerlegen will, da man die Sache kaum halb begriffen hat.)

§. 47.

8. Herr G. urtheilt ganz recht, daß der Ehegatte unter die Kinder zu zählen seye. (Ja, wenn man die Sache nur so ansiehet. Ob man sie aber so von der rechten Seite ansehe, ist die Haupt-Frage?)

9. Der

9. Der Streit zwischen portio portionis und portio substantiæ ist ganz überflüssig, (meinetwegen auch, aber Herr G. wirds nicht gelten lassen, und er ist auch wirklich nicht so überflüssig) portio totius substantiæ bleibt, das Weib aber wird unter den Kindern mitgezählt. (diß ist aber eben der Knoten.)

10. Also irrt Herr Gerstlacher, daß er dem Ehegatten seine Portion zuerst zuscheidet. (Ist gleich gesagt, wird Er denken.)

11. „Also irrt — Röslin, daß er einen Verlust berechnet bey der Mitzählung des Ehegatten, (Mathematisch gewiß ist ein Verlust da, wenn man den Pflichttheil nicht aus dem ganzen, sondern erst aus dem über Abzug der ehelichen Portion übrigbleibenden Vermögen rechnet, und wieder mathematisch gewiß verliehren die Kinder, wenn man den Ehegatten an der Portion, die den Kindern allein als Pflichttheil zustünde, Theil nehmen läßt. S. übrigens §. 25.) und dem Herrn G. andichtet, ob wollte derselbe denen überlebenden Ehegatten seine Gebühr fordersamst und hernach erst wieder auch einen Theil von der Pflichttheils-Summe zugeschieden wissen. (Hab hierinnen geirret; aber habe ich denn sonst nirgends geirret, daß sonst kein Irrthum von mir bemerkt werden konnte? — Hab doch viel viel gesagt, das man nicht so überhüpfen sollte.)

§. 48.

12. Es bleibt aber **schlechterdings** bey dem Sinn der landrechtlichen Verordnungen in Berechnung des Pflichttheils der Kinder, **mit dem** einigen Unterschied, (wo macht das Gesetz diesen Unterschied? da bleibt es ja offenbar schon nicht **schlechterdings** bey dem Sinn der landrechtlichen Verordnungen.) daß der Ehegatte allemal mit den Kindern gezählt werden muß.„

Diß ist nun fast von Wort zu Wort die ganze Abhandlung. Darauf folgen unterschiedliche sogenannte Casus. Ich will doch einen hersetzen.

„Titius verläßt 1200. fl. Wittib und 4. Kinder in legitima institutos.

Resolutio.

„Die ganze Substanz wirft zum Pflichttheil ab zur ½te.

—:. 600. fl.

„Daran gehört den 4. Kindern auf ihre 4. Portionen à 120. — 480. fl.„ (verstehet sich, die übrige fallen auf die Wittib.)

§. 49.

In dem §. 11. dieser Brochüre ligt nun der gröste Schein für diese Rechnungs-Art, zugleich aber auch die Antwort.

Bey derselben wird nemlich der Pflichttheil auch aus aller Verlassenschaft berechnet, und in so fern nähert sich diese Meinung dem Landrecht mehr als andern. Der Pflichttheil ist also portio *totius* substantiæ. Allein sie weicht doch noch weit von dem Gesetz ab. Denn das Landrecht (vom römischen nicht einmal zu reden) verordnet nicht nur, daß der Pflichttheil der Kinder aus **aller** Verlassenschaft gerechnet werden solle, sondern auch eben so ausdrücklich, daß er nach Anzahl **der Kinder** ein **Drittel** entweder oder die **Helfte** aller Verlassenschaft seyn solle. Nun sind aber in obigem Falle die 480. fl. welche für die Kinder angewiesen sind, so wie in allen übrigen Fällen die für die Kinder angewiesene Pflichttheils-Summen nicht mehr die **Helfte** oder das **Drittel** aller Verlassenschaft; also ist die ausdrückliche Verordnung offenbar weit verfehlt, und jedesmalen nur in fraudem legis die Helfte oder ein Drittel ausgeworfen, weil man den Ehegatten auch daran Theil nehmen läßt. Und weil das Landrecht bey dem Pflichttheile auf vielfache handgreifliche Weise Eheleute und Kinder getrennt, und besonders jener Pflichttheil ganz anderst bestimmt hat, wie ich schon mehrmalen bemerkt habe, wer gibt uns das Recht, sie darunter zu mengen, und dardurch den Kindern namhaften Abbruch zu thun? — Anderer Schwürigkeiten, die sich wegen der Einwerfung bey dieser Rechnungs-Art ergeben müssen, nicht zu gedenken.

IV. Nach-

IV. Nachtrag

über

einige besondere Fälle von Berechnung des Pflichttheils, und einige dahin einschlagende besondere Materien und Fragen.

§. 50.

Folgende zween besondere Fälle wurden mir vorgelegt.

I. Fall:

Cajus stirbt. Seine Intestat-Erben wären:

1.) die Wittib;

Kinder erster Ehe.

2.) Der Sohn A. Dieser ist bis auf den Pflichttheil ausgeschlossen.

3.) Der Sohn B.

Kinder zwoter Ehe.

4.) Die Tochter C. Diese Tochter und der Sohn B. sind nicht enterbt, und leztern noch 3000. fl. besonders vermacht worden.

5.) Der Sohn D, welcher ganz und rechtmäsig enterbt ist. Darnach ist in dem Testament noch ein Familien-Legat von 6000. fl. verordnet.

Das gemeinschaftliche Vermögen ist nach des Cajus Tod — 20000. fl. davon hat die Wittib in die Ehe gebracht 3000. fl. Des Verstorbenen Eigenthümliches 6000. fl. und an Nuznießlichem 4000. fl. für beyde Kinder erster Ehe. Der Sohn A. hat aber bey seiner Verheurathung 3000. fl. und die Tochter C. 4000. fl. empfangen. Beydes geschah während lezterer Ehe.

II. Fall:

II. Fall:

Titius hinterläßt ein Vermögen von 12000. fl. und folgende eheliche Kinder, nebst seiner Ehefrau:

1.) Markus, gebohr. 1750. welcher aber bis auf den Pflichttheil enterbt worden.

2.) Gellius, geb. 1752. bis auf den Pflichttheil enterbt.

3.) Pamphilius, geb. 1754. auch bis auf den Pflichttheil enterbt.

Uneheliche Kinder,

welche aber durch ein Kayserliches Rescript, jedoch ohne der ehelichen Kinder darinnen Erwehnung zu thun, legitimirt wurden.

4.) Euklio, geb. 1747. wurde 1751. legitimirt.

5.) Mevius, geb. 1748. legit. 1753.

Markus hat schon ein Heyrath-Guth von 500. fl. während der Ehe empfangen. Das Beybringen des Manns bestund in 2000. fl. und des Weibs in 4000. fl.

§. 51.

Diese Fälle arbeitete ich aus, und da mir über den erstern ein anderer Calcul, der mit dem in berührtem Mscrpt enthaltenen einerley, von dem meinigen aber ganz verschieden ist, geschikt wurde: so ließ ich mich darüber in einigen Briefwechsel ein. Ich würde beyde Ausarbeitungen vielleicht etwas verändert hersetzen. Allein ich müßte vorher eine besondere Abhandlung schreiben, und die Materie von der Einwerfung und Aufrechnung in ein Licht setzen, worzu ich gegenwärtig weder Muse, und um so weniger Lust habe, als ich mit der Fortsetzung meiner Abhandlung von weiblichen Rechten im Rückstand bin.

Also weil ich alle Gründe meiner Ausarbeitungen nicht anführen kan, und daher durch ihre Mittheilung nur neuen Streit bekäme, lasse ich sie weg, und schrenke mich nur auf einige wenige Punkten ein.

Nach meinem Calcul bekäme die Wittib nur 666. fl. 20. kr. nach dem Calcul des Herrn Stadtschreibers aber 733. fl. 20. kr. zum Pflichttheil. Dieser beträchtliche Unterschied rühret keineswegs, wie man etwan vermuthen möchte, von der Berechnungs-Art des ehelichen Pflichttheils selbst, denn in die-

dieser sind wir beide durchaus einig, sondern blos von den 1000. fl. welche der Sohn A. über sein Mütterliches empfangen hat, her. Diese schlägt der Hr. Stadtschreiber gleich zu dem gemeinschaftlichen Vermögen, also:

Das gemeinschaftliche Vermögen ist — — — 20000. fl.
dazu kommt, was der Sohn A. über sein Mütterliches hinaus schon am Vätterlichen empfangen hat — — — — 1000. fl.

—: 21000.

Hierdurch bestehet darnach des Defuncti Verlassenschaft in — 11000. fl. da ich hingegen nur 10000. fl. auf folgende Art herausbringe.

Gemeinschaftliches Vermögen,

—: 20000. fl.

Hieran haben in die Ehe gebracht:

I.) der Erblasser,

a.) nutznießliches Vermögen, und zwar 1.) seines Sohnes A. Mütterliches mit 2000. fl.: da er aber denselben mit 3000. fl. ausgesteuert hat, so kommt hier noch in Auswurf — — — — 0. —.

2.) des Sohns B. Mütterliches mit — — — 2000. fl.

b.) Eigenthumliches Vermögen hat er zwar bey Antritt der Ehe gehabt 6000. fl. weil er aber den Sohn *A.* mit 1000. fl. mehr, als sein Mütterliches betrug, ausgesteuert hat, so bestehet gegenwärtig sein Beybringen nur noch in — — 5000. fl.

thun — — — — 7000. fl.

II. die Wittib brachte bey — — — — 3000. fl.

thut Beybringen,

—: 10000. fl.

Rungenschaft demnach,

—: 10000. fl.

Bestehet also des Verstorbenen Verlassenschaft in

a.) Beibringen, über Abzug des Sohns B. mütterl. — 5000 fl.

b.) helftige Rungenschaft — — — — 5000 fl.

thut alle Verlassenschaft

—: 10000. fl.

ich zog also des Sohns A. Vorempfang von des Verstorbenen Beybringen ab, da er auf die andere Art zum gemeinschaftlichen Vermögen kam. Welches ist recht? —

§. 52.

Der Herr Stadtschreiber fügt seiner Rechnungs-Art bey: darzu kommen, als **währender Ehe ausgegeben**, des Sohns A. anticipirte —: 1000. fl.

Er zielt damit vermuthlich dahin ab, daß in einer zwoten Ehe die Kinder erster Ehe von ihrem rechten Vater oder Mutter ohne Concurrenz des andern Ehegatten ausgesteuert werden müssen. Darinnen hat er nun vollkommen recht, und das Landrecht sagt S. 467. §. Da aber ꝛc. ausdrücklich, daß solche Kinder nicht von dem gemeinschaftlichen Vermögen ausgesteuert werden sollen. Wie kam er aber darzu, diese Ausstattung, die doch nur von des Verstorbenen Ehegatten Vermögen allein geschah, also keine gemeinschaftliche Ausgabe war, dennoch zu dem gemeinschaftlichen Vermögen, anstatt sie von des ausstattenden Theils Beybringen abzuziehen, zu schlagen? — Ferner verordnet ja das Landrecht ebend. §. Und sollen ꝛc. daß solche Heurath-Güter gegen die Geschwister, also nicht gegen den Ehegatten verglichen werden sollen. — Ich will dem Hrn. Stadtschreiber dieß mit den Kunstwörtern sagen; denn wird er meinen Sinn gleich fassen. Collatio findet nur inter liberos statt. Nun thut er aber indem er die 1000. fl. zum gemeinschaftlichen Vermögen schlägt, also noch als eine in der gemeinschaftlichen Masse befindlichen Summe behandelt, nichts anders, als daß er sie auch gegen den Ehegatten einwerfen läßt, und das wird er nun selbsten nicht mehr vor recht erkennen — denn augenscheinlicher Weise blos daher kommt es, daß der Ehegatte nach ihm mehr bekommt, als nach mir. — Möchte dieß Beyspiel meine liebe Landsleute aufmerksam machen!

§. 53.

Eine andere Haupt-Differenz in unsern Rechnungen findet sich nicht nur, wie jeder selbst erachten kan, in der Art, den Pflichttheil zu rechnen, sondern auch besonders in der Austheilung desselben. Ich warf ebenmässig den Pflichttheil vor alle Kinder zumal aus, und rechnete den gültig Enterbten unter ihre Anzahl, sowol bey der Ausrechnung, als auch bey der Vertheilung des Pflichttheils. Die ratam aber, so auf den Enterbten fiel, ließ ich in die ganze Masse zurückfallen. In dem andern Calcul hingegen wurde

der Enterbte bey der Vertheilung des Pflichttheils ganz ausgelassen, mit diesem Beysatz:

„Den übrigen 3. Kindern, woran aber der Sohn D. gänzlich ausgeschlossen ist, dessen Portion also den übrigen beiden accrescirt, gebührten an dem Pflichttheil —: 4400. fl.

Wo stehet das nun, daß, wenn ein Kind ganz ausgeschlossen ist, dessen Portion an dem Pflichttheile den übrigen Kindern accrescire? — „Es „ist doch sehr billig, die Kinder können sonst in den Fall kommen, daß „sie durch die Mitzählung des Enterbten verliehren.„ Dieser Fall kan kommen. Aber kan man nicht mit Recht verliehren? — ich streite vor die Kinder, daß sie nicht durch die Mitzählung des Ehegatten gegen den Willen der Gesetze zu kurz kommen sollen. — Aber hier ist ein anderer Fall, wo die Kinder mit Recht verliehren, oder eigentlicher zu reden, wo sie durch die Unart eines ihrer Geschwistern nichts gewinnen sollen.

§. 54.

Der §. ult. Inst. de inoff. test. verordnet klar, daß der Pflichttheil auf die einzele Kinder pro rato vertheilt werden solle. Gleich wie wir nun den Enterbten unter den Kindern bey der Ausrechnung des Pflichttheils gelten lassen: so müssen wir ihn auch bey der Austheilung gelten lassen. — Doch ich sehe es einigen meiner Leser an, sie sind hierdurch noch nicht überzeugt. Also will ich sie unter noch einen andern Gesichtspunkt führen. —

Die Eltern sind schuldig, ihre Kinder alle oder einzel wenigstens in dem Pflichttheile zu Erben einzusetzen. Aber eben so gewies befugt sind sie, aus rechtmässigen Ursachen ihre Kinder alle oder einzel ganz zu enterben. Diese rechtmäsige Ursachen haben durchgehends eine Beleidigung der Eltern mittelbar oder unmittelbar zum Grund. Die Geschwistern erlangen aber durch dergleichen Beleidigungen kein Recht, nur die Eltern erlangen es. Welches auch nur daher erhellet, daß, ein Kind mag sich auch noch so sehr vergehen, es doch nur von dem Willen der Eltern abhängt, ob sie solche Kinder enterben wollen oder nicht? Also können die Kinder an und vor sich, wenn es ihnen der Erblasser nicht ausdrücklich oder stillschweigend einraumt, nicht die mindeste Ansprache an den Pflichttheil des rechtmäsig Enterbten machen, sondern dieser stehet zur Willkühr des beleidigten Vaters oder Mutter. —

Nach meiner Rechnung fällt daher des Enterbten Portion in die Erbs-Masse zurück; der Herr Stadtschreiber aber theilt sie ohne weiters den übrigen Kindern zu, und nimmt also den Eltern das Recht, über eine Portion, woran nur das enterbte Kind ein Recht hätte, dessen es aber verlustig ist, nach ihrer Willkür zu disponiren.

Ein jus accrescendi, das auf ganz andern Gründen beruhet, findet hier nicht statt, es wäre denn, daß der Vater dieser Pflichttheils-Portion halber keine Verordnung gemacht, sondern z. B. blos seine übrige Kinder zu Erben eingesezt hätte. — Dieß war aber in gegenwärtigem Fall nicht, sondern da sind durch diese Rechnung die legatarii zu kurz gekommen.

V. Nachtrag.

Versuch über die Berechnung des Pflichttheils der Kinder, wenn sie mit den Eheleuten anstehen, nach einigen andern Land- und Stadtrechten.

§. 55.

Nur ein Versuch. — Das Churpfälzische Landrecht verordnet, a.) daß der Pflichttheil (es nennt ihn auch Rechttheil, und im Bayerischen heißt er Nothgebührnis) wenn der Kinder 4. oder weniger seyen, für dieselbe samtlich in dem dritten Theile, wenn ihrer aber über 4. seyen, in dem halben Theil „aller Nahrung„ des Erblassers bestehen solle; für die Eltern hingegen bestimmt es den dritten Theil der Verlassenschaft des Testirenden Kinds oder Enkels, so nach seinem Tod über die Schulden gefunden werde. b.)

a.) 3. Th. 12. Tit. §. 5.

b.) Ebend. Tit. 13. §. 2.

§. 56.

Das Erbrecht der Eheleute ist aber nach dem Churpfälzischen Landrecht sehr verschieden von dem Erbrechte derselben nach dem Herzogl. Würtembergischen Rechte. Nach jenem bekommt nemlich der überlebende Ehegatte, wenn Kinder da sind, auch einen Theil der Rungenschaft und Fahrnuß, an der übrigen und eigentlichen Verlassenschaft aber nichts, als die Nuznieſſung. Und zwar bekommt der Mann 2. Drittheile, eine Frau aber nur ein Drittheil an Rungenschaft und Fahrnuß des Verstorbenen. a.)

Die Eheleute haben dabey keinen besondern Pflichttheil, doch ist in dem 16. Tit. nur in diesen allgemeinen Ausdrücken versehen, daß kein Ehegemächt dem andern ohne gesezliche Ursache dasjenige, so ihm vermöge der Heyraths-

Abrede oder nach dem Pfälzischen Landrecht gebühre, zu entziehen befugt seyn solle. Also kan man in so fern auch einen Pflichttheil der Eheleute nach diesem Landrecht annehmen, nur giebt es solchemnach in Churpfalz bey Eheleuten keine Ausschliessung bis auf den Pflichttheil, wie bey uns, sondern ein Ehegatte muß dem andern entweder seine Intestat-Gebühr ganz lassen, oder zu einer gänzlichen Enterbung Ursache haben. —

Es scheinet ferner, daß der überlebende Ehegatte seinen Antheil an der Rungenschaft ebenfalls erbsweise bekomme, weil an angeführtem Ort verordnet ist, daß, wenn rechtmäsige Ursache da sey, der eine Ehegatte den andern enterben, und „alles, was ihm sonst gebührt hätte„ widerrufen dörfe. Allein weil diese Stelle nicht allein auf den Fall, da Kinder da sind, sondern überhaupt auf alle Fälle gehet, und darunter das Recht an die Fahrnuß und die Nuzniesung begriffen seyn kan: so möchte ich hier keine Ausnahme von den allgemeinen deutschen Rechten, nach welchen die Theilnehmung an der Rungenschaft eine Folge der ehelichen Güter Gemeinschaft ist, behaupten. b.)

a.) 4. Th. 13. Tit.

b.) ill. de Selchow, Elem. Juris Germ. priv. hod. §. 476. sqq. Ed. Vtæ.

§. 57.

Nach diesem Landrechte ist es nun, bey denen in den Gedanken hin und wieder angeführten Gründen, auch kein Zweifel, daß, da der Pflichttheil ein Drittel oder die Helfte aller Nahrung des Verstorbenen genennt wird, auch desselben eigenthumliche Fahrnuß, sie sey in die Ehe gebracht oder ererbt, ehe man dem Ehegatten seinen Theil daran abziehet, zur Berechnung des Pflichttheils genommen werden müsse; besonders weil das Churpfälzische Landrecht weit nicht, wie das Herzoglich Würtembergische den Eheleuten günstig ist.

§. 58.

Am wenigsten Schwürigkeit hat die Sache nach dem Marggräflich Badischen Rechte. Der Pflichttheil ist nach demselben, wie nach dem Römischen und Würtembergischen Rechte nach Anzal der Kinder entweder ein Drittheil, oder die Helfte „aller verlassenen Haab„ a.)

Der

Der Ehegatte bekommt, wenn Kinder da sind, auch nach dem Unterschied des Geschlechts, die Helfte oder das Drittel der Nungenschaft, aber er erbt mit den Kindern nicht einmal an der Fahrnuß, wie in Churpfalz, sondern alles, was er an des Verstorbenen Verlassenschaft zu suchen hat, ist die Nuzniesung. b.)

Ob er gleich übrigens, wenn keine Kinder da sind, ebenfalls einen Pflichttheil (jedoch auch in der besondern Eigenschaft des Churpfälzischen Landrechts) zu suchen hat. c.)

a.) 5. Th. 14. T. §. 3.

b.) 6. Th. 5. 6. und 7. T.

c.) 5. Th. 16. Tit.

§. 59.

Nach der Nürnberger Reformation a.) bekommt der Ehegatte:

1.) in verdingten Ehen ausser seinem Eigenthum nichts, als was in der Heyraths-Abrede ausgemacht worden.

2.) In versammten und unverdingten Heurathen aber, die nemlich dem alten Sprichwort nach mit Leib an Leib, und Gut an Gut geschehen, erbt der hinterlassene Ehegatte den halben Theil aller versammten Haab, und die andere Helfte fällt auf die Kinder.

3.) Stirbt ein Ehegatte in anderer Ehe, und hinterläßt blos Kinder aus erster Ehe, so stehet der Ueberlebende mit denselben zu einem Kinds-Theil an.

4.) Hinterläßt er aber auch Kinder aus zweyter Ehe, so bekommt der Ehegatte ausser seinem eigenthumlichen Vermögen, das er zurück nimmt, nichts, sondern die Kinder erben allein.

Der Pflichttheil der Kinder wird also bestimmt: b.)

Wenn ein Vater oder Mutter 1. 2. 3. oder 4. Kinder hinterläßt, so ist die Legitima oder Noth-Erbschaft nach Bezahlung der Schulden ein

Drit-

Drittel aller verlassener Haab und Güter. So aber der Kinder fünfe oder mehr, so ist die legitima der halbe Theil derselben Verlassenschaft.

a.) Tit. 33. Ges. 1. 2. 6. und 7.

b.) Tit. 29. Ges. 3.

§. 60.

Da stoßt nun freylich deutsches und römisches Recht stark aneinander an. Wir wollen den Pflichttheil nach den angeführten vier Fällen durchgehen.

In verdingten Henrathen bekommt der Ehegatte nur, was mit ihm ausgemacht worden ist, und diese Portion, sie seye wenig oder viel, wenn sie von des Verstorbenen Verlassenschaft abgehen solle, ist auch unter aller der verlassenen Haab und Güter begriffen, mithin darf der Kinder Pflichttheil durch deren Abzug nichts leiden, weil es sonst gegen die Absicht des Gesetzes in dem freyen Willen der paciscirenden Eheleute stünde, die Kinder, sie seyen gebohren oder ungebohren, nach Belieben an ihrem Pflichttheile zu verkürzen, oder durch solche verdingte Heyrathen gar auszuschliessen.

In dem zweyten Fall macht der Ausdruck: alle verlassene Habe; grosse Schwierigkeit. Sollen wir denselben im römischen oder deutschen Sinn nehmen? — In sogenannten versammten Heurathen nemlich oder in der allgemeinen Güter-Gemeinschaft der Eheleute ist kein Unterschied mehr unter beygebrachtem, ererbtem, oder gewonnenem Vermögen. Das ganze Vermögen wird eine Masse, woran der eine Ehegatte so viel Recht hat, als der andere, und nach dem Tod des einen Ehegatten wird eben so wenig mehr ein Unterschied unter den Gütern gemacht. a.)

Wenn nun nur nach unserm Nürnberger Rechte den Kindern, wie es ordentlicher Weise bey der allgemeinen Güter-Gemeinschaft ist, das Eigenthum aller Güter und dem überlebenden Ehegatten nur die Nuznieſung ab intestato zufiel, b.) so würde ihnen eben ein Drittel oder die Helfte dieser Güter zum Pflichttheil gebühren. Allein in Nürnberg hat der Ehegatte die Helfte dieser versammten Güter eigenthumlich. Es fragt sich also, ist da der Pflichttheil der Kinder

1.) nur aus des Verstorbenen eigenthumlichen Gütern, nemlich desselben beygebrachtem oder ererbtem Vermögen, wie es nach römischen Rechten ist, oder

2.) allen

2.) allen versammten Gütern, oder

3.) nur aus der den Kindern zustehenden Helfte, also nach Abzug der Portion des Ehegatten zu berechnen?

Alle drey Arten haben ihren grossen Schein. Bey der ersten hält man sich schlechterdings ans römische Recht; bey der zwoten an den Ausdruck des Gesetzes: alle Haabe. Allein ohne den Pflichttheil zu einer portione portionis ab intestato debitæ machen zu müssen, gebe ich meine Stimme der dritten Art aus folgenden Gründen.

a) Dn. de Selchow. El. Juris Germ. priv. hod. §. 472. sqq.

b) ib. §. 474.

§. 61.

Die Natur und Eigenschaft der versammten und unverdingten Heyrathen muß da den Ausschlag geben. In solchen höret alles einseitige Eigenthum des Ehegatten so auf, daß es auch nicht einmal nach Trennung der Ehe mehr aufwacht. Wir können also das ursprünglich eigenthumliche Vermögen des Ehegatten nicht mehr finden, und wenn wir auch wüßten, was der verstorbene Ehegatte in die Ehe gebracht, oder während derselben ererbt habe: so blieben wir doch wegen der Rungenschaft abermals in einer unauflöslichen Ungewisheit.

Zudeme könnte der Fall entstehen, daß Kinder, die ab intestato eine beträchtliche Erbschaft zu hoffen hätten, dennoch in dem nemlichen Falle, wenn sie nur im Pflichttheile eingesezt wären, bey dieser Berechnungs-Art gar nichts bekämen. Man setze den Fall, daß der Mann in eine solche versammte Ehe gebracht habe — 0.

Das Weib aber — 1000. fl.

Nach dem Tod des Manns bekäme das Kind zu seiner Intestat-Gebühr — — 500. fl.

Wenn es nun nur im Pflichttheile eingesezt wäre, und dieser blos aus des Verstorbenen eigenthumlicher Verlassenschaft gerechnet werden sollte: so müßte das Kind bekommen — 0.

Nun ist es aber eine juristische Unmöglichkeit, daß, wenn eine Person ab intestato was zu hoffen hätte, aber nur im Pflichttheile eingesezt ist, dieselbe nichts bekommen sollte, also kan diese Rechnungs-Art hier nicht die ächte seyn.

§. 62.

Das gesammte Vermögen beyder Eheleute können wir aber auch nur deßwegen nicht zur Grundlage des Pflichttheils nehmen, weil der überlebende Ehegatte selbst nach römischen Rechten noch keinen Pflichttheil von dem seinigen abzugeben schuldig ist. Da wir nun aus der ganzen Verordnung deutlich sehen, wie sie beyde Eheleute in Betreff des Vermögens auseinander gesezt wissen wolle, daß nämlich auf jede Seite die Helfte fallen solle; so können wir um so weniger fehlen, wenn wir blos aus der den Kindern zufallenden Helfte den Pflichttheil berechnen, als hier der Fall ist, wo der Ehegatte nicht **Erbsweise**, wie bey uns in Würtemberg, sondern vermög der allgemeinen Güter-Gemeinschaft seine Helfte eben so hinwegnimmt, wie wir z. B. im Würtembergischen sein Beybringen, Anererbtes und helftige Nungenschaft, vor allen Dingen wegen getrennter Gesellschaft zutheilen.

Alle Haabe kan endlich auch noch deßwegen nicht in diesem zweyten Falle verstanden seyn, weil, wenn fünf Kinder da wären, ihr Pflichttheil gerad so groß, als ihre ordentliche Intestat-Portion, welches aber wieder ungereimt wäre, und dem Erblasser die Macht zu testiren benähme.

§. 63.

Ganz anderst ist der dritte Fall, da der Ehegatte einen Kindstheil bekommt. — In dem vorigen Fall bedient sich das Gesez der Worte: so **bleibt** dem lebenden Ehegenossen der halbe Theil aller versammter Haab rc. hier aber spricht es ganz anderst: so **nimmt** das bleibend zuvorderst **sein zugebracht Gut** und **erbet neben** und mit den Kindern — einen gleichen Kindstheil. In diesem Falle wissen wir also vollkommen, worinnen die Verlassenschaft des Verstorbenen bestehe, und da ist der Pflichttheil aus aller Haabe rc. also ohne vorgängigen Abzug dieser Erbs-Portion zu rechnen. — Der vierte Fall ist an und vor sich keiner Schwierigkeit unterworfen, weil da der Ehegatte gar nicht in Betracht kommt.

§. 64.

§. 64.

In der Mark Brandenburg erbt der überlebende Ehegatte, es mögen darnach Kinder oder keine vorhanden seyn, die Helfte aller gemeinschaftlichen Güter, Heurathgüter, Beybringen, Ererbtes ꝛc. alles darunter gerechnet. a) Da entstehen also über die Berechnung des Pflichttheils der Kinder, wenn ein Ehegatte mit ihnen da ist, die nämliche Fragen, die wir oben §. 62. u. ff. hatten. Stryk rechnet nun hier den Pflichttheil auch nicht aus dem gemeinschaftlichen Vermögen, und führet hier eben den Grund, den wir oben schon hatten, daß nämlich der überlebende Ehegatte von seinem Vermögen noch keinen Pflichttheil schuldig seye, an. Er gehet aber darinnen von unserer Lehre bey dem Nürnberger-Rechte von uns ab, daß er den Pflichttheil nicht aus der den Kindern zustehenden Helfte der gemeinschaftlichen Güter, sondern blos aus dem eigenthumlichen Vermögen des Verstorbenen ohne Abzug der ehelichen Erbs-Portion rechnet. b) Allein alle seine Gründe, die er zum Beweis anführet, würden mich nicht überzeugen, wenn anderst nicht das Brandenburgische Erbrecht der Eheleute von dem Nürnberger im Grunde sehr verschieden wäre. Nach lezterm nämlich ist bey unverdingten Ehen die Gemeinschaft der Güter c), welche aber nach jenem nicht zum Grund ligt. Und daher bleibt auch einem jeden Ehegatten sein Eigenthum in so weit in Handen, daß es ihm nach dem Tod des andern frey stehet, entweder die statutarische Portion, oder sein Eigenthumliches zu verlangen. d) Mithin schlagen da meine Gründe nicht an, und ohne mir zu widersprechen, kan ich hier Stryken beystimmen.

a) Stryk. de Succ. ab intest. Diss. 4. C. 3. §. 19. sqq.

b) ib. §. 60. & 61.

c) Nürnberger Reformation, 28. Tit. 1. Ges. p. 165.

d) Stryk. d. l. §. 26. 27. & 61.

§. 65.

Eine ganz besondere Bestimmung des Pflichttheils und so viel ich weiß die einige von dieser Art ist in der Fränkischen Landgerichts-Ordnung. a) Der Pflichttheil der Kinder bestehet nach derselben, es mögen derselben darnach wenig oder viel seyn, in zwey Drittheilen aller Vätterlichen und Mütterlichen Haab und Güter, so gar, daß auch der Eltern Heurathgüter, Donatio propter

pter nuptias &c. ordentlicherweise darunter begriffen sind. Wir sind also hier des Streitens überhoben, aus welchem Vermögen die Berechnung geschehen solle, da wir hier auch eine legitimam viventis haben. Nur ist der überlebende Ehegatte nicht schuldig, den Pflichttheil, so lang er lebt, abzugeben, es wäre denn, daß er sich wieder verheurathet, oder sich unehlicher Beywohnung schuldhaft macht, oder den Kindern ihren Pflichttheil durch ein Testament u. dergl. zu entziehen Vorhabens ist, oder schlechte Haushaltung führet. Und so sind noch acht ausdrücklich benamte Fälle, in welchen der überlebende Ehegatte den Kindern ihren Zweytheil (denn so wird der Pflichttheil auch genennt) abzugeben schuldig ist.

a) 3. Theil, Tit. 29. 30. und 31.

§. 66.

Die Frankfurter Reformation a) ist in Bestimmung des Pflichttheils der Kinder mit dem Römischen und Würtembergischen Rechte durchaus einstimmig.

Der Ehegatte aber hat neben seinen rechten Kindern nichts als die Nutzniessung und dann die Helfte der Fahrnuß, so vom Verstorbenen herrühret, zu suchen. b) Also ist der Fall gerad wie beym Churpfälzischen Landrechte.

a) Th. 4. Tit. 3. nr. 8.

b) Th. 5. Tit. 4.

§. 67.

Und diß sey genug zu einem Versuch. Diejenige von meinen Landsleuten, welche sich sonst in auswärtigen Landrechten nicht umzusehen Gelegenheit, oder die deutsche Rechtsgelehrtheit überhaupt nicht studirt haben, können sich daraus belehren, wie gar nicht anderwärts die Eheleute all das Recht haben, so ihnen unser vatterländisches Gesetzbuch einraumt. Selbst in Nürnberg haben sie auch in versammten Heurathen nicht so viel als es scheint. Denn es kan der Fall entstehen, daß der eine Ehegatte nicht einmal mehr so viel, als er beygebracht und währender Ehe ererbt hat, mit seiner Helfte bekommt. —

Sie

Sie können aus diesen wenigen Beyspielen sich überzeugen, wie gar nicht man in Berechnung des Pflichttheils von einem Landrecht auf das andere schliessen könne, und endlich, wie unsere durchlauchtigste Gesetzgeber den Eheleuten unter sich das immer billigste Erbrecht in allen Fällen festgesezt, wie wir aber eben deßwegen gar nicht nöthig haben, die Kinder nicht nur ohne ausdrücklichen Willen, sondern vielmehr wider den deutlichen Willen der Gesetze auch bey dem Pflichttheile durch die Eheleute zurückzusetzen, und sie, ohne daß es noch darzu den Eheleuten zu gutem geschiehet, durch ihre Mitzählung oder durch den Abzug ihrer Inteſtat-Portion offenbar zu verkürzen.

VI. Nachtrag

von der Praxis der von mir vertheidigten Rechnungs-Art.

§. 68.

Wer in den Fall kommt, daß er den Pflichttheil für die Kinder, da neben ihnen auch Eheleute erben, ausrechnen sollte: was soll er bey so vielerley möglichen Meinungen thun? — Selbst genau prüfen, alles prüfen, ohne Ansehen der Person prüfen, und denn diejenige Berechnungs-Art wählen, von deren Rechtmäsigkeit er — überzeugt ist.

Wenn aber seine Prüfungs-Fähigkeit so sklavisch ist, daß er durchaus nicht mit eigener Hand die Wahrheit und ihre Gründe und Gegengründe auf die Waage legen, den Ausschlag nicht mit eigenen Augen sehen kan — oder, wenn er auch prüfen will, aber wegen Mangel an Kentnissen nicht kan, aus zu vieler Bescheidenheit nicht mag — denen ist es nun freylich nicht zu verdenken, wenn sie blos auf den Mann sehen, der ihnen die Wahrheit sagt.

§. 69.

Und da ist mein Nahme zu gering, um meinen Gedanken ein vorzügliches äusserliches Ansehen, um ihnen ein günstiges Vorurtheil zu verschaffen. — Ich seye nicht der Mann, möchte mancher sagen, von dem man vermuthen dörfe, daß er die Gesetze, welche zur Entscheidung dieser Frage alles beytragen, reiflich erwogen und überdacht haben werde. — Solchen Personen muß ich also zeigen, daß nicht ich allein die Wahrheit, so ich ihnen vortrug, vertheidige.

„Schon längst hätte es meine Schuldigkeit erfordert„ schrieb mir der nun seel. Herr Dr. und Prof. Canz in Tübingen, als ich ihm, wie meinen übrigen mir ewig verehrungswürdigsten Akademischen Herrn Lehrern mein II. St. der Ged. geschikt hatte, „Euer ꝛc. vor die mir überschikte — — „Abhandlung: von Berechnung des Pflichttheils, — Dank abzustatten. „Da aber seit deme acta bey hiesiger Facultæt eingeloffen sind, worinnen „eben die Frage war, ob der Pflichttheil mit Einschluß der portionis „statutariæ von dem ganzen Vermögen, oder aber von dem, was nach „Abzug der portionis statutariæ übrig bleibt, zu berechnen seye? und ich „vorher dißfalls die decision der Facultæt abwarten wollen; so habe ich die „Antwort so lange aufgeschoben. Nun kan ich melden, daß unser Collegium der Meinung gewesen, daß die Legitima aus dem ganzen Vermögen, mit Einschluß der portionis statutariæ, zu berechnen seye, „mithin dero Meinung durchaus Beifall gegeben „habe. ꝛc. ꝛc.

Druckfehler.

Seite	Linie	statt	lies
2.	3.	St.	B.
3.	13.	fortgesezte	fortseze.
3.	16.	eben	aber
5.	33.	Gerstlacher	Gerstlachers
6.	5.	bis	daß
6.	13.	angefangenen	angeführten
7.	3.	des	das
8.	12.	Ausnehmung	Ausrechnung
9.	35.	aber	oder
10.	2.	dörfe. Mein	dörfe, mein!
13.	14.	etwas	etwan
17.	18. 19.	Gerstlacherischen	Lauterbachischen
33.	24.	heißt der Fall	heißt es, der Fall
Ebendas.	Ebendas.	erben, es, war	erben, war
41.	26.	ein	sein
42.	1.	ein nur	kein nur
43.	15.	jener	jeder
44.	31.	beym	bey mir
48.	27.	erbte	erbt
51.	14.	wobey	wo bey
54.	2.	übrige	übrige 120. fl.
Ebendas.	8.	andere	anderer

Bayerische
Staatsbibliothek
München

× III.86
VII.87

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Böschen, Karl Franz,

Ueber die juristische Schreibart

Halle im Magdeburgischen 1777

4 J.pract. 230,17
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10511342-0
VD18 1479991